juris-Abkürzung:	SGB 3	**Quelle:**	juris
Ausfertigungs-datum:	24.03.1997		
Gültig ab:	01.01.1998	**Fundstelle:**	BGBl I 1997, 594, 595
Dokumenttyp:	Gesetz	**FNA:**	FNA 860-3

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594)

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.04.2024 bis 31.07.2024

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.12.2023 I Nr. 412

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 1.1.1998 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 131a, § 434, § 434a, § 434b, § 444a, § 445,
     § 445a, § 451, § 453, § 455 +++)
```

Das G wurde vom Bundestag erlassen. Es ist gem. Art. 83 Abs. 1 iVm Abs. 5 G v. 24.3.1997 I 594 (AFRG) am 1.1.1998 bzw. 1.1.1999 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1 Ziele der Arbeitsförderung

§ 2 Zusammenwirken mit den Agenturen für Arbeit

§ 3 Leistungen der Arbeitsförderung

§ 4 Vorrang der Vermittlung

§ 5 Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

§ 8 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

§ 8a (weggefallen)

§ 8b (weggefallen)

§ 9 Ortsnahe Leistungserbringung

§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern

§ 10 (weggefallen)

§ 11 (weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Berechtigte
§ 12 Geltung der Begriffsbestimmungen
§ 13 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter
§ 14 Auszubildende
§ 15 Ausbildung- und Arbeitsuchende
§ 16 Arbeitslose
§ 17 Drohende Arbeitslosigkeit
§ 18 Langzeitarbeitslose
§ 19 Menschen mit Behinderungen
§ 20 Berufsrückkehrende
§ 21 Träger

Dritter Abschnitt
Verhältnis der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu anderen Leistungen
§ 22 Verhältnis zu anderen Leistungen
§ 23 Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung

Zweites Kapitel
Versicherungspflicht

Erster Abschnitt
Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige
§ 24 Versicherungspflichtverhältnis
§ 25 Beschäftigte
§ 26 Sonstige Versicherungspflichtige
§ 27 Versicherungsfreie Beschäftigte
§ 28 Sonstige versicherungsfreie Personen

Zweiter Abschnitt
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag
§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Drittes Kapitel
Aktive Arbeitsförderung

Erster Abschnitt
Beratung und Vermittlung

Erster Unterabschnitt
Beratung
§ 29 Beratungsangebot
§ 30 Berufsberatung

§ 31 Grundsätze der Berufsberatung
§ 31a Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung
§ 32 Eignungsfeststellung
§ 33 Berufsorientierung
§ 34 Arbeitsmarktberatung

Zweiter Unterabschnitt
Vermittlung

§ 35 Vermittlungsangebot
§ 36 Grundsätze der Vermittlung
§ 37 Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung
§ 38 Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden
§ 39 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber
§ 39a Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Dritter Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 40 Allgemeine Unterrichtung
§ 41 Einschränkung des Fragerechts
§ 42 Grundsatz der Unentgeltlichkeit
§ 43 Anordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt
Aktivierung
und berufliche Eingliederung

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget
§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen
§ 47 Verordnungsermächtigung

Dritter Abschnitt
Berufswahl und Berufsausbildung

Erster Unterabschnitt
Übergang von der
Schule in die Berufsausbildung

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen
§ 48a Berufsorientierungspraktikum
§ 49 Berufseinstiegsbegleitung
§ 50 Anordnungsermächtigung

Zweiter Unterabschnitt

Berufsvorbereitung

§ 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
§ 52 Förderungsberechtigte junge Menschen
§ 53 Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
§ 54 Maßnahmekosten
§ 54a Einstiegsqualifizierung
§ 55 Anordnungsermächtigung

Dritter Unterabschnitt

Berufsausbildungsbeihilfe

§ 56 Berufsausbildungsbeihilfe
§ 57 Förderungsfähige Berufsausbildung
§ 58 Förderung im Ausland
§ 59 (weggefallen)
§ 60 Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung
§ 61 Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung
§ 62 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
§ 63 Fahrkosten
§ 64 Sonstige Aufwendungen
§ 65 Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform
§ 66 Anpassung der Bedarfssätze
§ 67 Einkommensanrechnung
§ 68 Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe
§ 69 Dauer der Förderung
§ 70 Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose
§ 71 Auszahlung
§ 72 Anordnungsermächtigung

Vierter Unterabschnitt

Berufsausbildung

§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
§ 73a Mobilitätszuschuss
§ 74 Assistierte Ausbildung
§ 75 Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung
§ 75a Vorphase der Assistierten Ausbildung
§ 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung
§ 77 (weggefallen)
§ 78 (weggefallen)
§ 79 (weggefallen)
§ 80 Anordnungsermächtigung

Fünfter Unterabschnitt
Jugendwohnheime
§ 80a Förderung von Jugendwohnheimen
§ 80b Anordnungsermächtigung

Vierter Abschnitt
Berufliche Weiterbildung
§ 81 Grundsatz
§ 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
§ 82a Qualifizierungsgeld
§ 82b Höhe und Bemessung des Qualifizierungsgeldes
§ 82c Anrechnung von Nebeneinkommen und sonstigen Zahlungen des Arbeitgebers
§ 83 Weiterbildungskosten
§ 84 Lehrgangskosten
§ 85 Fahrkosten
§ 86 Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung
§ 87 Kinderbetreuungskosten
§ 87a Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

Fünfter Abschnitt
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Erster Unterabschnitt
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
§ 88 Eingliederungszuschuss
§ 89 Höhe und Dauer der Förderung
§ 90 Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
§ 91 Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses
§ 92 Förderungsausschluss und Rückzahlung

Zweiter Unterabschnitt
Selbständige Tätigkeit
§ 93 Gründungszuschuss
§ 94 Dauer und Höhe der Förderung

Sechster Abschnitt
Verbleib in Beschäftigung

Erster Unterabschnitt
Kurzarbeitergeld

Erster Titel
Regelvoraussetzungen
§ 95 Anspruch
§ 96 Erheblicher Arbeitsausfall
§ 97 Betriebliche Voraussetzungen
§ 98 Persönliche Voraussetzungen
§ 99 Anzeige des Arbeitsausfalls
§ 100 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

Zweiter Titel
Sonderformen
des Kurzarbeitergeldes
§ 101 Saison-Kurzarbeitergeld
§ 102 Ergänzende Leistungen
§ 103 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Dritter Titel
Leistungsumfang
§ 104 Dauer
§ 105 Höhe
§ 106 Nettoentgeltdifferenz
§ 106a Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit

Vierter Titel
Anwendung anderer Vorschriften
§ 107 Anwendung anderer Vorschriften

Fünfter Titel
Verfügung
über das Kurzarbeitergeld
§ 108 Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Sechster Titel
Verordnungsermächtigung
§ 109 Verordnungsermächtigung

Zweiter Unterabschnitt
Transferleistungen
§ 110 Transfermaßnahmen
§ 111 Transferkurzarbeitergeld
§ 111a Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

Siebter Abschnitt

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
am Arbeitsleben

Erster Unterabschnitt

Grundsätze

§ 112 Teilhabe am Arbeitsleben
§ 113 Leistungen zur Teilhabe
§ 114 Leistungsrahmen

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Leistungen

§ 115 Leistungen
§ 116 Besonderheiten

Dritter Unterabschnitt

Besondere Leistungen

Erster Titel

Allgemeines

§ 117 Grundsatz
§ 118 Leistungen

Zweiter Titel

Übergangsgeld und Ausbildungsgeld

§ 119 Übergangsgeld
§ 120 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld
§ 121 Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit
§ 122 Ausbildungsgeld
§ 123 Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung
§ 124 Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung
§ 125 Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und bei Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches
§ 126 Einkommensanrechnung

Dritter Titel

Teilnahmekosten für Maßnahmen

§ 127 Teilnahmekosten für Maßnahmen
§ 128 Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung

Vierter Titel

Anordnungsermächtigung

§ 129 Anordnungsermächtigung

Achter Abschnitt
Befristete Leistungen und innovative Ansätze
§ 130 (weggefallen)
§ 131 (weggefallen)
§ 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung
§ 131b Weiterbildungsförderung in der Altenpflege
§ 132 (weggefallen)
§ 133 Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk
§ 134 (weggefallen)
§ 135 Erprobung innovativer Ansätze

Viertes Kapitel
Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

Erster Abschnitt
Arbeitslosengeld

Erster Unterabschnitt
Regelvoraussetzungen
§ 136 Anspruch auf Arbeitslosengeld
§ 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit
§ 138 Arbeitslosigkeit
§ 139 Sonderfälle der Verfügbarkeit
§ 140 Zumutbare Beschäftigungen
§ 141 Arbeitslosmeldung
§ 142 Anwartschaftszeit
§ 143 Rahmenfrist
§ 144 Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

Zweiter Unterabschnitt
Sonderformen des Arbeitslosengeldes
§ 145 Minderung der Leistungsfähigkeit
§ 146 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Dritter Unterabschnitt
Anspruchsdauer
§ 147 Grundsatz
§ 148 Minderung und Verlängerung der Anspruchsdauer

Vierter Unterabschnitt
Höhe des Arbeitslosengeldes

§ 149 Grundsatz
§ 150 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen
§ 151 Bemessungsentgelt
§ 152 Fiktive Bemessung
§ 153 Leistungsentgelt
§ 154 Berechnung und Leistung

Fünfter Unterabschnitt

Minderung des Arbeitslosengeldes,
Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

§ 155 Anrechnung von Nebeneinkommen
§ 156 Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen
§ 157 Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung
§ 158 Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsentschädigung
§ 159 Ruhen bei Sperrzeit
§ 160 Ruhen bei Arbeitskämpfen

Sechster Unterabschnitt

Erlöschen des Anspruchs

§ 161 Erlöschen des Anspruchs

Siebter Unterabschnitt

Teilarbeitslosengeld

§ 162 Teilarbeitslosengeld

Achter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung
und Anordnungsermächtigung

§ 163 Verordnungsermächtigung
§ 164 Anordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt

Insolvenzgeld

§ 165 Anspruch
§ 166 Anspruchsausschluss
§ 167 Höhe
§ 168 Vorschuss
§ 169 Anspruchsübergang
§ 170 Verfügungen über das Arbeitsentgelt
§ 171 Verfügungen über das Insolvenzgeld
§ 172 Datenaustausch und Datenübermittlung

Dritter Abschnitt

Ergänzende
Regelungen zur Sozialversicherung

§ 173 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

§ 174 Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

§ 175 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

Fünftes Kapitel

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§ 176 Grundsatz

§ 177 Fachkundige Stelle

§ 178 Trägerzulassung

§ 179 Maßnahmezulassung

§ 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

§ 181 Zulassungsverfahren

§ 182 Beirat

§ 183 Qualitätsprüfung

§ 184 Verordnungsermächtigung

Sechstes Kapitel

Ergänzende vergabespezifische Regelungen

§ 185 Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

§§ 186 bis 279a (weggefallen)

Siebtes Kapitel

Weitere Aufgaben der Bundesagentur

Erster Abschnitt

Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung

§ 280 Aufgaben

§ 281 Arbeitsmarktstatistiken, Verordnungsermächtigung

§ 282 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

§ 282a Übermittlung von Daten

§ 282b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur

§ 283 Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

Zweiter Abschnitt

Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

Erster Unterabschnitt

Beschäftigung von
Ausländerinnen und Ausländern

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

§§ 285 und 286 (weggefallen)

§ 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer

§ 288 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

Zweiter Unterabschnitt

Beratung und Vermittlung durch Dritte

Erster Titel

Berufsberatung

§ 288a Untersagung der Berufsberatung

§ 289 Offenbarungspflicht

§ 290 Vergütungen

Zweiter Titel

Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 291 (weggefallen)

§ 292 Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland

§§ 293 bis 295 (weggefallen)

§ 296 Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden

§ 296a Vergütungen bei Ausbildungsvermittlung

§ 297 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

§ 298 Behandlung von Daten

§ 299 Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung

§ 300 (weggefallen)

Dritter Titel

Verordnungsermächtigung

§ 301 Verordnungsermächtigung

§§ 302 und 303 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

§§ 304 - 308 (weggefallen)

Achtes Kapitel
Pflichten

Erster Abschnitt
Pflichten im Leistungsverfahren

Erster Unterabschnitt
Meldepflichten

§ 309 Allgemeine Meldepflicht

§ 310 Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Zweiter Unterabschnitt
Anzeige-, Nachweis- und Bescheinigungspflichten

§ 311 Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und stationärer Behandlung

§ 312 Arbeitsbescheinigung

§ 312a Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts

§ 313 Nebeneinkommensbescheinigung

§ 313a Bescheinigungsverfahren

§ 314 Insolvenzgeldbescheinigung

Dritter Unterabschnitt
Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 315 Allgemeine Auskunftspflicht Dritter

§ 316 Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

§ 317 Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeld und Wintergeld

§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Vierter Unterabschnitt
Sonstige Pflichten

§ 320 Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

Zweiter Abschnitt
Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

§ 321 Schadensersatz

Dritter Abschnitt
Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

§ 321a Verordnungsermächtigung

§ 322 Anordnungsermächtigung

Neuntes Kapitel

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Erster Abschnitt

Antrag und Fristen

§ 323 Antragserfordernis
§ 324 Antrag vor Leistung
§ 325 Wirkung des Antrages
§ 326 Ausschlußfrist für Gesamtabrechnung

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit

§ 327 Grundsatz

Dritter Abschnitt

Leistungsverfahren in Sonderfällen

§ 328 Vorläufige Entscheidung
§ 329 Einkommensberechnung in besonderen Fällen
§ 330 Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten
§ 331 Vorläufige Zahlungseinstellung
§ 332 Übergang von Ansprüchen
§ 333 Aufrechnung
§ 334 Pfändung von Leistungen
§ 335 Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
§ 336 (weggefallen)
§ 336a Wirkung von Widerspruch und Klage

Vierter Abschnitt

Auszahlung von Geldleistungen

§ 337 Auszahlung im Regelfall

Fünfter Abschnitt

Berechnungsgrundsätze

§ 338 Allgemeine Berechnungsgrundsätze
§ 339 Berechnung von Zeiten

Zehntes Kapitel

Finanzierung

Erster Abschnitt

Finanzierungsgrundsatz

§ 340 Aufbringung der Mittel

Zweiter Abschnitt

Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt

Beiträge

§ 341 Beitragssatz und Beitragsbemessung

§ 342 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

§ 343 (weggefallen)

§ 344 Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

§ 345 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

§ 345a Pauschalierung der Beiträge

§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Zweiter Unterabschnitt

Verfahren

§ 346 Beitragstragung bei Beschäftigten

§ 347 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

§ 348 Beitragszahlung für Beschäftigte

§ 349 Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige

§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

§ 350 Meldungen der Sozialversicherungsträger

§ 351 Beitragserstattung

Dritter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 352 Verordnungsermächtigung

§ 352a Anordnungsermächtigung

§ 353 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Dritter Abschnitt

Umlagen

Erster Unterabschnitt

Winterbeschäftigungs-Umlage

§ 354 Grundsatz

§ 355 Höhe der Umlage

§ 356 Umlageabführung

§ 357 Verordnungsermächtigung

Zweiter Unterabschnitt

Umlage für das Insolvenzgeld
§ 358 Aufbringung der Mittel
§ 359 Einzug und Weiterleitung der Umlage
§ 360 Umlagesatz
§ 361 Verordnungsermächtigung
§ 362 (weggefallen)

Vierter Abschnitt
Beteiligung des Bundes
§ 363 Finanzierung aus Bundesmitteln
§ 364 Liquiditätshilfen
§ 365 Stundung von Darlehen

Fünfter Abschnitt
Rücklage und Versorgungsfonds
§ 366 Bildung und Anlage der Rücklage
§ 366a Versorgungsfonds

Elftes Kapitel
Organisation und Datenschutz

Erster Abschnitt
Bundesagentur für Arbeit
§ 367 Bundesagentur für Arbeit
§ 368 Aufgaben der Bundesagentur
§ 368a (weggefallen)
§ 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand
§ 370 Beteiligung an Gesellschaften

Zweiter Abschnitt
Selbstverwaltung

Erster Unterabschnitt
Verfassung
§ 371 Selbstverwaltungsorgane
§ 372 Satzung und Anordnungen
§ 373 Verwaltungsrat
§ 374 Verwaltungsausschüsse
§ 374a (weggefallen)
§ 375 Amtsdauer
§ 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung
§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder
§ 378 Berufungsfähigkeit
§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen

Dritter Unterabschnitt
Neutralitätsausschuss
§ 380 Neutralitätsausschuss

Dritter Abschnitt
Vorstand und Verwaltung
§ 381 Vorstand der Bundesagentur
§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder
§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit
§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen
§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
§ 386 Innenrevision
§ 387 Personal der Bundesagentur
§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten
§ 389 Anstellungsverhältnisse oberster Führungskräfte
§ 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen
§ 391 (weggefallen)
§ 392 Obergrenzen für Beförderungsämter

Vierter Abschnitt
Aufsicht
§ 393 Aufsicht

Fünfter Abschnitt
Datenschutz
§ 394 Verarbeitung von Sozialdaten durch die Bundesagentur
§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Verarbeitung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot
§ 397 Automatisierter Datenabgleich
§ 398 Datenübermittlung durch beauftragte Dritte
§§ 399 bis 403 (weggefallen)

Zwölftes Kapitel
Bußgeldvorschriften

Erster Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 404 Bußgeldvorschriften

§ 405 Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung

Zweiter Abschnitt

§ 406 (weggefallen)

§ 407 (weggefallen)

Dreizehntes Kapitel

Sonderregelungen

Erster Abschnitt

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 408 Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze

§§ 409 bis 416a (weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen und zeitweilige Aufgaben

§ 417 Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

§ 418 Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 419 (weggefallen)

§ 420 Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

§ 421 Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

§ 421a Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

§ 421b Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland

§ 421c Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit

§ 421d Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld

§ 421e Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

§ 421f Übermittlung von Daten zum Bezug von Kurzarbeitergeld

Dritter Abschnitt

Grundsätze bei Rechtsänderungen

§ 422 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

§§ 423 und 424 (weggefallen)

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch

§ 425 Übergang von der Beitrags- zur Versicherungspflicht

§ 426 (weggefallen)

§ 427 (weggefallen)

§ 427a Gleichstellung von Mutterschaftszeiten

§ 428 (weggefallen)

§ 429 (weggefallen)

§ 430 Sonstige Entgeltersatzleistungen

§ 431 (weggefallen)

§ 432 (weggefallen)

§ 433 (weggefallen)

Fünfter Abschnitt

Übergangsregelungen auf Grund von Änderungsgesetzen

§ 434 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 435 Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

§ 436 Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 437 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 438 (weggefallen)

§ 439 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 440 Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

§ 441 Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

§ 442 Beschäftigungschancengesetz

§ 443 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

§ 444 Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

§ 444a Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung

§ 445 Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 445a Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

§ 446 Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

§ 447 Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

§ 448 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 449 Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

§ 450 Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

§ 451 Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 452 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

§ 453 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze

§ 454 Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

§ 455 Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 456 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

§ 457 Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 458 Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.10.1997 I 2486 mWv 1.1.1998, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 16.12.1997 I 2998 mWv 1.1.2000, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 19.12.1998 I 3843 mWv 1.1.1999, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 24.3.1999 I 396 mWv 1.4.1999, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21.7.1999 I 1648 mWv 1.1.1998 bzw. 1.8.1999, d. Art. 4 Nr. 2 G v. 21.7.1999 I 1648 mWv 1.1.2000, d. Art. 20 Nr. 1 G v. 22.12.1999 I 2534 mWv 1.1.2000, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 22.12.1999 I 2624 mWv 1.1.2000, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21.12.2000 I 1971 mWv 1.1.2001, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 bzw. 1.8.2001, d. Art. 1 G v. 10.12.2001 I 3443 teilweise mWv 1.1.2002, 1.1.2003 u. 1.1.2004, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.5.2002 I 1644, 2583 mWv 30.5.2002, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003 bzw. 1.7.2003, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23.12.2002 I 4621 mWv 1.1.2003 bzw. 1.4.2003, d. Art. 1 Nr. 1, 2 u. 3 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, 1.1.2005 bzw. 1.2.2006, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 24.12.2003 I 3002 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 01 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004, d. Art. 9 Nr. 1 G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005, dieser idF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 6.8.2004, d. Art. 4 Nr. 2 Ziff. 1 G v. 23.3.2005 I 931 mWv 1.4.2005, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 22.12.2005 I 3676 mWv 31.12.2005, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006, d. Art. 7 Nr. 1 G v. 29.6.2006 I 1402 mWv 1.1.2007, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 19.4.2007 I 538 mWv 1.5.2007 d. Art. 1 Nr. 1 G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 10.10.2007 I 2329 mWv 1.10.2007, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 19.12.2007 I 3024 mWv 1.1.2008, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.12.2007 I 3245 mWv 1.1.2008, d. Art. 17 Nr. 1 G v. 23.12.2007 I 3254 mWv 1.8.2008, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 8.4.2008 I 681 mWv 1.1.2008, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 26.8.2008 I 1728 mWv 30.08.2008, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 1.1.2009, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009, 1.8.2009, 1.1.2010 bzw. 18.9.2010, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 22.12.2008 I 2959 mWv 30.12.2008, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 2.3.2009 I 416 mWv 1.2.2009, d. Art. 11 Nr. 1 G v. 2.3.2009 I 416 mWv 1.8.2009, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 15.7.2009 I 1939 mWv 22.7.2009, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 14.4.2010 I 410 mWv 17.4.2010, d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 3.8.2010 I 1112 mWv 1.1.2011, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 24.10.2010 I 1422 mWv 28.10.2010, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.6.2011 I 1202 mWv 29.6.2011, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 30.12.2011, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis k G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.1.2014, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.1.2015, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 5.12.2012 I 2474 mWv 1.1.2013, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 13.3.2013 I 446 mWv 19.3.2013, d. Art. 11 Nr. 1 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 1.1.2014, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.1.2015, d. Art. 1b Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 15.4.2015 I 583 mWv 1.5.2015, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 20.10.2015 I 1722 mWv 24.10.2015, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017, d. Art. 100 Nr. 1 G v. 8.7.2016 I 1594 mWv 15.7.2016, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 31.7.2016 I 1939 mWv 6.8.2016, d. Art. 21 Nr. 1 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 25.7.2017, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis g G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 15.8.2019 I 1307 mWv 21.8.2019, d. Art. 2a Nr. 1 iVm Art. 54 Abs. 1 Satz 3 G v. 15.8.2019 I 1307, dieser idF d. Art. 7a G v. 16.8.2023 I Nr. 217; d. Art. 121 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019, d. Art. 30 Nr. 1 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, dieser aufgeh. durch Art. 89 Nr. 4 G v. 20.8.2021 I 3932; idF d. Art. 1a Nr. 1 G v. 4.3.2020 I 437 mWv 1.1.2020,

d. Art. 2 Nr. 1 G v. 27.3.2020 I 575 mWv 28.3.2020, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis h G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 20.5.2020 I 1055 mWv 29.5.2020, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. e u. f G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. c u. d G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2024, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 14.7.2020 I 1683 mWv 17.7.2020, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 12.11.2020 I 2416 mWv 24.11.2020, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 10.12.2020, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a bis e G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022, d. Art. 2b Nr. 1 Buchst. a G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022, d. Art. 2b Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.4.2022, d. Art. 35 Nr. 1 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2024, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.7.2022, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. d G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b, c u. e G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023, d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023, d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. c G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024; im Übrigen entsprechend den bei einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1 Ziele der Arbeitsförderung

(1) [1]Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. [2]Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. [3]Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen. [4]Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. [5]Sie ist so auszurichten, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entspricht.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
2. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern,
3. unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
4. die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

(3) [1]Die Bundesregierung soll mit der Bundesagentur zur Durchführung der Arbeitsförderung Rahmenziele vereinbaren. [2]Diese dienen der Umsetzung der Grundsätze dieses Buches. [3]Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009

§ 2 Zusammenwirken mit den Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit erbringen insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, indem sie

1. Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungsuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung und Vermittlung anbieten und

2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen.

(2) [1]Die Arbeitgeber haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen. [2]Sie sollen dabei insbesondere

1. im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,

2. vorrangig durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermeiden,

3. Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung zur Meldung nach § 38 Abs. 1 bei der Agentur für Arbeit informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ermöglichen.

(3) [1]Die Arbeitgeber sollen die Agenturen für Arbeit frühzeitig über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können, unterrichten. [2]Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über

1. zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsstellen,

2. geplante Betriebserweiterungen und den damit verbundenen Arbeitskräftebedarf,

3. die Qualifikationsanforderungen an die einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

4. geplante Betriebseinschränkungen oder Betriebsverlagerungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen und

5. Planungen, wie Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermieden oder Übergänge in andere Beschäftigungsverhältnisse organisiert werden können.

(4) [1]Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. [2]Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen.

(5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit insbesondere

1. ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen,

2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung,

3. eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen und

4. an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Fußnoten

§ 2 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003
§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb aaa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 , d. Art. 1 Nr. 1a G v. 22.12.2005 I 3676 mWv 31.12.2005, d. Art. 1 Nr. 3 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb bbb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. e G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 5 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. e G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 2 Abs. 5 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003

§ 3 Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung sind Leistungen nach Maßgabe des Dritten und Vierten Kapitels dieses Buches.

(2) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels dieses Buches und Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.

(3) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Ermessensleistungen mit Ausnahme

1. des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 7,
2. der Berufsausbildungsbeihilfe während der ersten Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
3. der Leistung zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
4. der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses, des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses,
5. des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsausfall,
6. des Wintergeldes,
7. der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen,
8. der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. des Arbeitslosengeldes bei beruflicher Weiterbildung.

(4) Entgeltersatzleistungen sind

1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,
3. Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
4. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
5. Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und
6. Qualifizierungsgeld bei strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 3 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 3 Abs. 3 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 3 Abs. 3 Nr. 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 4 Vorrang der Vermittlung

(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.

(2) [1]Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. [2]Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden. [3]Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.

Fußnoten

§ 4 Abs. 2 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 2 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 4 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 4 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023

§ 5 Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.

Fußnoten

§ 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002

§ 6 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009

§ 7 Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

[1]Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat die Agentur für Arbeit unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. [2]Dabei ist grundsätzlich auf

1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
3. den anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf

abzustellen.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art 1 Nr. 4 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 7 Satz 1: IdF d. Art 1 Nr. 8 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 8 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

(1) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Personen betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

(2) [1]Berufsrückkehrende sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. [2]Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Fußnoten

§ 8: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009
§ 8 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 8 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 9 Ortsnahe Leistungserbringung

(1) [1]Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen vorrangig durch die örtlichen Agenturen für Arbeit erbracht werden. [2]Dabei haben die Agenturen für Arbeit die Gegebenheiten des örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(1a) (weggefallen)

(2) [1]Die Agenturen für Arbeit sollen die Vorgänge am Arbeitsmarkt besser durchschaubar machen. [2]Sie haben zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarkt beizutragen. [3]Der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Agenturen für Arbeit zu überprüfen. [4]Dazu ist ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten. [5]Arbeitsmarktmonitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen.

(3) [1]Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den

1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Kammern und berufsständischen Organisationen,
4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,
6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie
7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.

[2]Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und

2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

[3]Die Agenturen für Arbeit sollen ihre Planungen rechtzeitig mit Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 9 Abs. 1a: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006
§ 9 Abs. 2 Satz 1 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003
§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1a G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016
§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 30 Nr. 2 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern

[1]Beziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, eng mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern zusammenzuarbeiten. [2]Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches vorgesehenen und erbrachten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,

2. Feststellungen zu diesen Personen, die entsprechend § 37 Absatz 1 bei einer Berufsberatung nach § 31 Satz 2 getroffen werden, sowie

3. die bei diesen Personen eintretenden Sperrzeiten.

Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006; idF d. Art. 12 Abs. 8 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011
§ 9a: Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 3.8.2010 I 1112 mWv 1.1.2011
§ 9a Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 3.8.2010 I 1112 mWv 1.1.2011
§ 9a Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 9a Satz 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 9a Satz 2 Nr. 3: Früher Nr. 2, jetzt Nr. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019

§ 10 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 10: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2010

§ 11 (weggefallen)

Fußnoten

§ 11: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023

Zweiter Abschnitt Berechtigte

§ 12 Geltung der Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Begriffsbestimmungen sind nur für dieses Buch maßgeblich.

§ 13 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Buches sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter (§ 12 Abs. 2 des Vierten Buches).

Fußnoten

§ 13 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 13: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 14 Auszubildende

Auszubildende sind die zur Berufsausbildung Beschäftigten und Teilnehmende an nach diesem Buch förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 10.10.2007 I 2329 mWv 1.10.2007 u. d. Art. 2 Nr. 8 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 15 Ausbildung- und Arbeitsuchende

[1]Ausbildungsuchende sind Personen, die eine Berufsausbildung suchen. [2]Arbeitsuchende sind Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer suchen. [3]Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Fußnoten

§ 15 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 16 Arbeitslose

(1) Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

(2) An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1: Früherer einziger Text jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 16 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 16 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 16 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 17 Drohende Arbeitslosigkeit

Von Arbeitslosigkeit bedroht sind Personen, die

1. versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und
3. voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos werden.

Fußnoten

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 17 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 18 Langzeitarbeitslose

(1) [1]Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. [2]Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 sowie Zeiten einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.

(2) Für Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:

1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen,
4. Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist,
5. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
6. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
7. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

(3) Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 11.8.2014 I 1348 mWv 16.8.2014
§ 18 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009
§ 18 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009
§ 18 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009
§ 18 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 18 Abs. 2 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 31.7.2016 I 1939 mWv 6.8.2016
§ 18 Abs. 2 Nr. 5 bis 7: Früher Nr. 4 bis 6 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 31.7.2016 I 1939 mWv 6.8.2016

§ 19 Menschen mit Behinderungen

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich Menschen mit Lernbehinderungen.

(2) Menschen mit Behinderungen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Fußnoten

§ 19 Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 19: IdF d. Art. 3 Nr. 4 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 19 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 20 Berufsrückkehrende

Berufsrückkehrende sind Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Fußnoten

§ 20 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 12 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 20 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 12 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 20 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 21.7.1999 I 1648 mWv 1.8.1999 u. d. Art. 3 Nr. 4 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017

§ 21 Träger

Träger sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Fußnoten

§ 21: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 117 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

Dritter Abschnitt Verhältnis der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu anderen Leistungen

§ 22 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) [1]Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. [2]Leistungen nach den §§ 82 und 82a dürfen auch erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist.

(1a) [1]Leistungen nach den §§ 82 und 82a dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. [2]Abweichend von Satz 1 dürfen nach § 82a Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die vor dem 1. April 2028 eine Maßnahme beginnen, die auf einen Fortbildungsabschluss zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42b der Handwerksordnung vorbereitet.

(2) [1]Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. [2]Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt. [3]Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4 und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. [4]In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(3) [1]Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. [2]Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. [3]Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

(4) [1]Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 48a und 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 5 und § 82a, und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,
6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach
   a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,
   b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
   c) den §§ 119 bis 121,
   d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

[2]Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. [3]Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. [4]Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. [5]Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

Fußnoten

§ 22 Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 22 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 22 Abs. 1a Satz 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019; jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 22 Abs. 1a Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 22 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 22 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 22 Abs. 2 Satz 3 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000; idF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012; jetzt Satz 3 gem. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 22 Abs. 2 Satz 4 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000; jetzt Satz 4 gem. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 22 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 22 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 22 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006
§ 22 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009, d. Art. 10 Nr. 2 G v. 2.3.2009 I 416 mWv 1.2.2009, d. Art. 11 Nr. 2 G v. 2.3.2009 I 416 mWv 1.8.2009, d. Art. 12 Abs. 8 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011 u. d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1b Nr. 2 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 1.5.2015, d. Art. 1 Nr. 3 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020 u. d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 13.3.2013 I 446 mWv 19.3.2013, d. Art. 2 Nr. 2 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021 u. d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.1.2015
§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 22 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 12 Abs. 8 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011 u. d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 22 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 12 Abs. 8 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011
§ 22 Abs. 4 Satz 5: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.1.2017

§ 23 Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung

(1) Solange und soweit eine vorrangige Stelle Leistungen nicht gewährt, sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung so zu erbringen, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

(2) [1]Hat die Agentur für Arbeit für eine andere öffentlich-rechtliche Stelle vorgeleistet, ist die zur Leistung verpflichtete öffentlich-rechtliche Stelle der Bundesagentur erstattungspflichtig. [2]Für diese Erstattungsansprüche gelten die Vorschriften des Zehnten Buches über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander entsprechend.

Fußnoten

§ 23 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 23 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 23 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Zweites Kapitel Versicherungspflicht

Fußnoten

Zweites Kapitel: Überschrift vor Erster Abschnitt u. § 24 gem. Art. 1 Nr. 15 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006

Erster Abschnitt Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige

Fußnoten

Erster Abschnitt (Überschrift vor § 24): Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006

§ 24 Versicherungspflichtverhältnis

(1) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt für Beschäftigte mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder während eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld fort.

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet für Beschäftigte mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

Fußnoten

§ 24 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 16.12.1997 I 2998 mWv 1.1.1999, d. Art. 1 Nr. 3 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006 u. d. Art. 2 Nr. 4 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 25 Beschäftigte

(1) [1]Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. [2]Die folgenden Personen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich:

1. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).

(2) [1]Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst oder Zivildienst als nicht unterbrochen. [2]Personen, die nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienst Leistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungspflichtverhältnis erlitten haben.

Fußnoten

(+++ § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: Zur Anwendung vgl. § 451 +++)
§ 25 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 25 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008
§ 25 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch § 22 Abs. 4 G v. 12.12.2007 I 2861 mWv 18.12.2007

§ 26 Sonstige Versicherungspflichtige

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,

2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes, des § 58b des Soldatengesetzes oder des Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,

3. (weggefallen)

3a. (weggefallen)

4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten; das Versicherungspflichtverhältnis gilt während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. [2]Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind,

5. Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen,

2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen,

2a. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen,

2b. von einer Pflegekasse, einem privaten Versicherungsunternehmen, der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn Pflegeunterstützungsgeld beziehen oder

3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen,

wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten.

(2a) [1]Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten und

2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

[2]Satz 1 gilt nur für Kinder

1. der oder des Erziehenden,
2. seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder
3. ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.

[3]Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).

(2b) [1]Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie als Pflegeperson einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des Elften Buches, der Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten. [2]Versicherungspflicht besteht auch, wenn die Voraussetzungen durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erfüllt werden.

(3) [1]Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. [2]Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. [3]Versicherungspflichtig wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist. [4]Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist oder während des Bezugs von Krankentagegeld Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat. [5]Nach Absatz 2a und 2b ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung oder Pflege Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt. [6]Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 2a mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 2b zusammen, geht die Versicherungspflicht nach Absatz 2a vor.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 26 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 26 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 2 Buchst. a G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008 u. d. Art. 2 Abs. 12 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013
§ 26 Abs. 1 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006
§ 26 Abs. 1 Nr. 3a: Aufgeh. durch Art. 14 Nr. 2 Buchst. b G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008
§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 26 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000
§ 26 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.11.2004 I 2902 mWv 1.1.2004
§ 26 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 30 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 26 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1c Nr. 1 Buchst. a G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012
§ 26 Abs. 2 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1c Nr. 1 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012; idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 23.12.2014 I 2462 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 16.7.2015 I 1211 mWv 23.7.2015
§ 26 Abs. 2 Nr. 2b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 23.12.2014 I 2462 mWv 1.1.2015
§ 26 Abs. 2 Schlusssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 26 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003
§ 26 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 26 Abs. 2a Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 15 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 26 Abs. 2b: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017

§ 26 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. aa G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003
§ 26 Abs. 3 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. aa G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 26 Abs. 3 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. bb G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 28.5.2008 I 874 mWv 1.7.2008
§ 26 Abs. 3 Satz 6: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 28.5.2008 I 874 mWv 1.7.2008
§ 26 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006

§ 27 Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung als

1. Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat der Bundeswehr sowie als sonstige Beschäftigte oder sonstiger Beschäftigter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,
2. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
3. Lehrerin oder Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, wenn sie hauptamtlich beschäftigt sind und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
4. satzungsmäßige Mitglieder von geistlichen Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht,
5. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören. [2]Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.

(2) [1]Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. [2]Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
2. wegen eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder wegen eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld oder
3. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 Fünftes Buch, § 44 Neuntes Buch) oder aus einem sonstigen der in § 146 Absatz 1 genannten Gründe

nur geringfügig beschäftigt sind.

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. [2]Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,
2. Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter, die gleichzeitig mit einer Tätigkeit als Zwischenmeisterin oder Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 Viertes Buch) ausgeübt wird, wenn der über-

wiegende Teil des Verdienstes aus der Tätigkeit als Zwischenmeisterin oder Zwischenmeister bezogen wird,

3. Beschäftigung als ausländische Arbeitnehmerin oder ausländischer Arbeitnehmer zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn

   a) die berufliche Aus- oder Fortbildung aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich der Aus- oder Fortbildung von Ausländerinnen oder Ausländern widmet, gefördert wird,

   b) sie verpflichtet sind, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung das Inland zu verlassen, und

   c) die im Inland zurückgelegten Versicherungszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland der oder des Betreffenden begründen können,

4. Beschäftigung als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter, wenn diese Beschäftigung ehrenamtlich ausgeübt wird,

5. Beschäftigung, die nach den §§ 16e und 16i des Zweiten Buches gefördert wird.

(4) [1]Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder

2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. [2]Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

(5) [1]Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. [2]Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.

Fußnoten

§ 27 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 24.3.1999 I 388 mWv 1.4.1999
§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Abs. 9 Buchst. a G v. 16.5.2008 I 842 mWv 1.6.2008 ; u. d. Art. 7 Nr. 1 G v. 28.4.2011 I 687 mWv 3.5.2011
§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006 u. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 7 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 5 Nr. 3 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 27 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 27 Abs. 3 Nr. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c DBuchst. bb aaa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c DBuchst. bb bbb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c DBuchst. bb ccc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 3 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 2 G v. 17.12.2018 I 2583 mWv 1.1.2019
§ 27 Abs. 3 Nr. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009

§ 27 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. d G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 27 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2005

§ 28 Sonstige versicherungsfreie Personen

(1) Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden,
2. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur für Arbeit diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
3. während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung oder auf Grund des Bezuges einer Sozialleistung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2), soweit ihnen während dieser Zeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.

(3) Versicherungsfrei sind nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben.

Fußnoten

§ 28: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003
§ 28 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008
§ 28 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 28 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 22.6.2011 I 1202 mWv 29.6.2011

Zweiter Abschnitt Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Fußnoten

Zweiter Abschnitt (Überschrift vor § 28a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006; idF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) [1]Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. (weggefallen)
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben,
3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufnehmen und ausüben,
4. eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen oder
5. sich beruflich weiterbilden, wenn dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht, ein beruflicher Abschluss vermittelt oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt wird; ausgeschlossen sind Weiterbildungen im Sinne des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, es sei denn, die berufliche Weiterbildung findet in einem berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte unter Anrechnung beruflicher Qualifikationen statt.

[2]Gelegentliche Abweichungen von der in den Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind.

(2) [1]Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die antragstellende Person

1. innerhalb der letzten 30 Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit oder der Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder der beruflichen Weiterbildung Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatte

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. [2]Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat. [3]Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist ausgeschlossen, soweit für dasselbe Kind bereits eine andere Person nach § 26 Absatz 2a versicherungspflichtig ist.

(3) [1]Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung, die zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. [2]Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. [3]Kann ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag allein deshalb nicht begründet werden, weil dies wegen einer vorrangigen Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit (§§ 27, 28) ausgeschlossen ist, muss der Antrag abweichend von Satz 1 spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall des Ausschlusstatbestandes gestellt werden.

(4) [1]Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. [2]Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn die oder der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn die oder der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,
4. in den Fällen des § 28,
5. durch Kündigung der oder des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Fußnoten

§ 28a: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011
§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 22.6.2011 I 1202 mWv 29.6.2011 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 28a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 28a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016

§ 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2020
§ 28a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 28a Abs. 3 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 28a Abs. 3 Satz 3 (früher Satz 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016; früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 28a Abs. 5 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 28a Abs. 5 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 28a Abs. 5 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Drittes Kapitel Aktive Arbeitsförderung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Abschnitt Beratung und Vermittlung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Unterabschnitt Beratung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 29 Beratungsangebot

(1) Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung, und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung, einschließlich einer Qualifizierungsberatung, anzubieten.

(2) [1]Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. [2]Die Agentur für Arbeit berät geschlechtersensibel. [3]Insbesondere wirkt sie darauf hin, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern zu erweitern.

(3) Die Agentur für Arbeit hat Auszubildenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Beratung auch zur Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit anzubieten.

(4) Die Agentur für Arbeit soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 29 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 29 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 2 G v. 30.6.2017 I 2152 mWv 6.7.2017
§ 29 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019

§ 29 Abs. 4: Früher Abs. 3, jetzt Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019

§ 30 Berufsberatung

Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung, zum Berufswechsel sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung sowie zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und zur Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung,
6. zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 30 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 15.8.2019 I 1307 mWv 1.3.2020
§ 30 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019

§ 31 Grundsätze der Berufsberatung

[1]Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung, berufliche Fähigkeiten und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie aktuelle und zu erwartende Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. [2]Die Durchführung einer Potenzialanalyse entsprechend § 37 Absatz 1 kann angeboten werden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 31: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019

§ 31a Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. [2]Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Wohnanschrift,
6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,
7. erreichter Abschluss.

(2) [1]Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann. [2]Erforderlich sind folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift, falls sich diese gegenüber der vom Land übermittelten Anschrift geändert hat.

[3]Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben. [4]Die Daten werden nicht an die jeweiligen Stellen der Länder übermittelt, wenn der junge Mensch der Übermittlung widerspricht. [5]Auf sein Widerspruchsrecht ist er hinzuweisen.

(3) Die Agentur für Arbeit hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Kontaktaufnahme nach Absatz 1 und die Übermittlung nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.

Fußnoten

§ 31a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 32 Eignungsfeststellung

Die Agentur für Arbeit soll Ratsuchende mit deren Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 33 Berufsorientierung

[1]Die Agentur für Arbeit hat Berufsorientierung durchzuführen

1. zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl und
2. zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

[2]Dabei soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 34 Arbeitsmarktberatung

(1) [1]Die Arbeitsmarktberatung der Agentur für Arbeit soll die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie bei Qualifizierungsbedarfen ihrer Beschäftigten unterstützen. [2]Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,

2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen auch einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland,

3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit von Auszubildenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,

4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,

5. zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Auszubildenden und von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,

6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

(2) [1]Die Agentur für Arbeit soll die Beratung nutzen, um Ausbildungs- und Arbeitsstellen für die Vermittlung zu gewinnen. [2]Sie soll auch von sich aus Kontakt zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 34 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 15.8.2019 I 1307 mWv 1.3.2020

Zweiter Unterabschnitt Vermittlung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 35 Vermittlungsangebot

(1) [1]Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. [2]Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. [3]Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Ausbildungsuchende und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.

(2) [1]Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Ausbildungsuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Auszubildende sowie geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. [2]Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

(3) [1]Die Agentur für Arbeit hat Vermittlung auch über die Selbstinformationseinrichtungen nach § 40 Absatz 2 im Internet durchzuführen. [2]Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf sie die Daten aus den Selbstinformationseinrichtungen nutzen und übermitteln.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 36 Grundsätze der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit darf nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

(2) [1]Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Merkmale der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Tätigkeit unerlässlich sind. [2]Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität der Ausbildungsuchenden und der Arbeitsuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind. [3]Im Übrigen darf eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei oder vergleichbaren Vereinigung nur berücksichtigt werden, wenn

1. es sich um eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes handelt und
2. die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Einschränkung rechtfertigt.

(3) Die Agentur für Arbeit darf in einen durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn die oder der Arbeitsuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.

(4) [1]Die Agentur für Arbeit ist bei der Vermittlung nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Vertrag ein Arbeitsvertrag ist. [2]Wenn ein Arbeitsverhältnis erkennbar nicht begründet werden soll, kann die Agentur für Arbeit auf Angebote zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hinweisen; Absatz 1 gilt entsprechend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 37 Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). [2]Die Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) [1]In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum festgelegt

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
3. welche Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

[2]Die besonderen Bedürfnisse behinderter und schwerbehinderter Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) [1]Der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. [2]Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Ausbildungssuche oder Arbeitsuche nicht beendet wurde. [3]Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden jungen Menschen spätestens nach drei Mona-

ten, zu überprüfen. [4]Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 37 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013

§ 37a (weggefallen)

Fußnoten

§ 37a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 29 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 37b (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 37b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009

§ 37c (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 37c: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009

§ 38 Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden

(1) [1]Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend zu melden. [2]Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden. [3]Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. [4]Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis. [5]Im Übrigen gelten für Ausbildung- und Arbeitsuchende die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach den §§ 309 und 310 entsprechend.

(1a) Die zuständige Agentur für Arbeit soll mit der nach Absatz 1 arbeitsuchend gemeldeten Person unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung ein erstes Beratungs- und Vermittlungsgespräch führen, das persönlich oder bei Einvernehmen zwischen Agentur für Arbeit und der arbeitsuchenden Person auch per Videotelefonie erfolgen kann.

(2) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Meldung nach Absatz 1 auch Berufsberatung durchzuführen.

(3) [1]Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben dieser die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen. [2]Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen von deren Rückgabe an die Agentur für Arbeit abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. [3]Die Anzeige- und Nachweispflichten im Leistungsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit nach § 311 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange die oder der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit oder Transferkurzarbeitergeld beansprucht oder

2. bis bei Meldepflichtigen nach Absatz 1 der angegebene Beendigungszeitpunkt des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erreicht ist.

[2]Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung einstellen, wenn die oder der Arbeitsuchende die ihr oder ihm nach Absatz 3 oder der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Absatz 3 Satz 4 obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. [3]Die oder der Arbeitsuchende kann die Arbeitsvermittlung erneut nach Ablauf von zwölf Wochen in Anspruch nehmen.

(5) [1]Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen,

1. bis die oder der Ausbildungsuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder

2. solange die oder der Ausbildungsuchende dies verlangt.

[2]Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 38 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 38 Abs. 1 Satz 3 bis 5: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 bis 6 jetzt Satz 3 bis 5 gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 38 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 38 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 38 Abs. 3: Früher Abs. 2, jetzt Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 38 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2024
§ 38 Abs. 4: Früher Abs. 3, jetzt Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 38 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 38 Abs. 5: Früher Abs. 4, jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 38 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. c G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 39 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

(1) [1]Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. [2]Sie können deren Überlassung an namentlich benannte Ausbildung- und Arbeitsuchende ausschließen oder die Vermittlung darauf begrenzen, dass ihnen Daten von geeigneten Ausbildung- und Arbeitsuchenden überlassen werden.

(2) [1]Die Agentur für Arbeit soll dem Arbeitgeber eine Arbeitsmarktberatung anbieten, wenn sie erkennt, dass eine gemeldete freie Ausbildungs- oder Arbeitsstelle durch ihre Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. [2]Sie soll diese Beratung spätestens nach drei Monaten anbieten.

(3) [1]Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung zur Besetzung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle einstellen, wenn

1. sie erfolglos bleibt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsstellen so ungünstig sind, dass sie den Ausbildung- oder Arbeitsuchenden nicht zumutbar sind, und die Agentur für Arbeit den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat,

2. der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Mitteilungen über das Nichtzustandekommen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags mit einer oder einem vorgeschlagenen Ausbildungsuchenden oder einer oder einem vorgeschlagenen Arbeitsuchenden macht und die Vermittlung dadurch erschwert wird,

3. die Stelle auch nach erfolgter Arbeitsmarktberatung nicht besetzt werden kann, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, die Ausbildungsvermittlung jedoch frühestens drei Monate nach Beginn eines Ausbildungsjahres.

[2]Der Arbeitgeber kann die Vermittlung erneut in Anspruch nehmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 39a Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

[1]Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und auf Grund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen nach diesem Unterabschnitt erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. [2]Stammen sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes, so wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Fußnoten

§ 39a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 40 Allgemeine Unterrichtung

(1) Die Agentur für Arbeit soll Ausbildung- und Arbeitsuchenden sowie Arbeitgebern in geeigneter Weise Gelegenheit geben, sich über freie Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie über Ausbildung- und Arbeitsuchende zu unterrichten.

(2) [1]Bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung sind Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen. [2]Diese sind an die technischen Entwicklungen anzupassen.

(3) [1]Die Agentur für Arbeit darf in die Selbstinformationseinrichtungen Daten über Ausbildungsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber nur aufnehmen, soweit sie für die Vermittlung erforderlich sind und von Dritten keiner bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. [2]Daten, die von Dritten einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person aufgenommen werden. [3]Der betroffenen Person ist auf Verlangen ein Ausdruck der aufgenommenen Daten zuzusenden. [4]Die Agentur für Arbeit kann von der Aufnahme von Daten über Ausbildungs- und Arbeitsstellen in die Selbstinformationseinrichtungen absehen, wenn diese dafür nicht geeignet sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 40 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 121 Nr. 2 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 40 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 121 Nr. 2 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 40 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 41 Einschränkung des Fragerechts

(1) [1]Die Agentur für Arbeit darf von Ausbildung- und Arbeitsuchenden keine Daten erheben, die ein Arbeitgeber vor Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht erfragen darf. [2]Daten über die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei, Religionsgemeinschaft oder vergleichbaren Vereinigung dürfen nur bei der oder dem Ausbildungsuchenden und der oder dem Arbeitsuchenden erhoben werden. [3]Die Agentur für Arbeit darf diese Daten nur erheben, speichern und nutzen, wenn

1. eine Vermittlung auf eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle

   a) in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder

   b) bei einer Religionsgemeinschaft oder in einer zu ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung

   vorgesehen ist,

2. die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende bereit ist, auf eine solche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt zu werden, und

3. bei einer Vermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Beschränkung rechtfertigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 41 Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 41 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 121 Nr. 3 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 41 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 42 Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Agentur für Arbeit übt die Beratung und Vermittlung unentgeltlich aus.

(2) Die Agentur für Arbeit kann vom Arbeitgeber die Erstattung besonderer, bei einer Arbeitsvermittlung entstehender Aufwendungen (Aufwendungsersatz) verlangen, wenn

1. die Aufwendungen den gewöhnlichen Umfang erheblich übersteigen und

2. sie den Arbeitgeber bei Beginn der Arbeitsvermittlung über die Erstattungspflicht unterrichtet hat.

(3) [1]Die Agentur für Arbeit kann von einem Arbeitgeber, der die Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in Anspruch nimmt, eine Gebühr (Vermittlungsgebühr) erheben. [2]Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung sind anzuwenden.

(4) Der Arbeitgeber darf sich den Aufwendungsersatz oder die Vermittlungsgebühr weder ganz noch teilweise von der vermittelten Arbeitnehmerin oder dem vermittelten Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 42 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2b Nr. 2 G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 23.7.2021

§ 43 Anordnungsermächtigung

[1]Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Vermittlungsgebühr zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. [2]Für die Bestimmung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft zu erleichtern oder die der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Absprachen über die Vermittlung dienen, berücksichtigt werden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Abschnitt Aktivierung und berufliche Eingliederung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) [1]Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. [2]Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. [3]Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) [1]Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. [2]Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. [3]Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 44 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) [1]Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. (weggefallen)
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). [2]Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. [3]Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. [4]Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. [5]Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) [1]Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. [2]Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. [3]Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. [4]Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) [1]Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). [2]Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. [3]Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

[4]Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. [5]Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) [1]Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. [2]§ 83 Absatz 2 gilt entsprechend. [3]Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. [4]Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000

Euro festgelegt werden. [5]Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. [6]Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) [1]Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. [2]In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021
§ 45 Abs. 1 Satz Nr. 2: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021
§ 45 Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 2b Nr. 3 Buchst. a G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 45 Abs. 6 Satz 4: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 2b Nr. 3 Buchst. b G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 45 Abs. 6 Satz 5: IdF d. Art. 2b Nr. 3 Buchst. c G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 45 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 45 Abs. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen

(1) Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

(2) Arbeitgeber können Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 3 des Neunten Buches nicht besteht.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 46 Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 46 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 46 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. c G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 47 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung nach den §§ 44 und 45 zu bestimmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Dritter Abschnitt Berufswahl und Berufsausbildung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Unterabschnitt Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. [2]Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

(2) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 48 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a u. b G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013

§ 48a Berufsorientierungspraktikum

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. [2]Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jungen Menschen

1. die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben,
2. keine Schule besuchen und
3. bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend gemeldet sind.

(2) [1]Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern durchgeführt werden. [2]Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums muss dessen Zweck und Inhalt entsprechen. [3]Das Berufsorientierungspraktikum bei dem jeweiligen Arbeitgeber soll

1. eine Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und
2. eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) [1]Die Förderung umfasst im Regelfall die Übernahme der Kosten

1. für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie
2. für Unterkunft, sofern der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

[2]Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend. [3]Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. [4]Hinsichtlich der Übernahme sonstiger Aufwendungen gilt § 64 Absatz 1 und 3 entsprechend.

Fußnoten

§ 48a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 49 Berufseinstiegsbegleitung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(2) [1]Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung der jungen Menschen in eine Berufsausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). [2]Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. [3]Hierzu sollen die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter insbesondere mit Verantwortlichen in der allgemeinbildenden Schule, mit Dritten, die junge Menschen in der Region mit ähnlichen Inhalten unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten.

(3) [1]Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung. [2]Die Berufseinstiegsbegleitung endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.

(4) Förderungsbedürftig sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

(5) Als Maßnahmekosten werden dem Träger die angemessenen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter erstattet.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 50 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Unterabschnitt Berufsvorbereitung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

(2) [1]Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
2. nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

[2]Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

(3) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

(4) Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 51 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 52 Förderungsberechtigte junge Menschen

(1) Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist,
2. die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und
3. deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.

(2) [1]Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. [2]Zudem müssen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

[3]Gestattete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 2 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten. [4]Für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Duldung besitzen, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 1 ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist. [5]Für geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, muss abweichend von Satz 4 ihre Abschiebung seit mindestens drei Monaten ausgesetzt sein.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 52 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 52 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019 (bezeichnet als Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1)
§ 52 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 53 Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

[1]Förderungsberechtigte junge Menschen ohne Schulabschluss haben einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. [2]Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. [3]Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. [4]Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 53 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 54 Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden dem Träger als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 54a Einstiegsqualifizierung

(1) [1]Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. [2]Der Zuschuss zur Vergütung ist auf 262 Euro monatlich begrenzt. [3]Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. [4]Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) [1]Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von vier bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seearbeitsgesetzes, nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

[2]Eine Einstiegsqualifizierung kann für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 auch gefördert werden, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung vorbereitet.

(3) [1]Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. [2]Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. [3]Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) [1]Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. [2]Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird. [3]Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist.

(6) [1]Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrkosten gefördert werden. [2]Für die Übernahme und die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 entsprechend.

Fußnoten

(+++ § 54a: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 54a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 3 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.8.2020
§ 54a Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.8.2020; idF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022
§ 54a Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.8.2020
§ 54a Abs. 2 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. cc G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 54a Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 G v. 20.4.2013 I 868 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 17.7.2017 I 2581 mWv 1.1.2020
§ 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 54a Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. cc G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 54a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 17.7.2017 I 2581 mWv 1.1.2020
§ 54a Abs. 5 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 54a Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.8.2020

§ 55 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

1. über Art und Inhalt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die hieran gestellten Anforderungen,
2. zu den Voraussetzungen für die Erstattung von Pauschalen, zum Verfahren der Erstattung von Pauschalen sowie zur Höhe von Pauschalen nach § 54 Nummer 3 sowie
3. über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Dritter Unterabschnitt Berufsausbildungsbeihilfe

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 56 Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsberechtigten Personenkreis gehören und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) [1]Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51. [2]Teilnehmende an einer Vorphase nach § 74 Absatz 1 Satz 2 haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe wie Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. [3]Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 56 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 56 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1b Nr. 3 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 1.5.2015; idF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 56 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 57 Förderungsfähige Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) [1]Förderungsfähig ist die erste Berufsausbildung. [2]Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

(3) Nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 57 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 G v. 20.4.2013 I 868 mWv 1.8.2013, d. Art. 2 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2581 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 58 Förderung im Ausland

(1) Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Berufsausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist und
2. die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 58 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.1.2015

§ 59 (weggefallen)

Fußnoten

§ 59: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 60 Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung

(1) Die oder der Auszubildende ist bei einer Berufsausbildung förderungsberechtigt, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

(3) [1]Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind während einer Berufsausbildung nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. [2]Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind während einer Berufsausbildung zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 60 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 60 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019 (bezeichnet als Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1)
§ 60 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 61 Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung

(1) Ist die oder der Auszubildende während der Berufsausbildung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2) [1]Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform im Sinne des Achten Buches untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 109 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. [2]Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 27 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden. [3]Ist die oder der Auszubildende bereits in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform untergebracht, werden Leistungen für junge Menschen, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 des Achten Buchs erfüllen, vorrangig nach § 13 Absatz 3 des Achten Buches erbracht.

Fußnoten

(+++ § 61: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 61: Früherer Abs. 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 61 Abs. 1: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, dadurch früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 61 Abs. 2: Früher Abs. 3, jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 61 Abs. 2 Satz 1 (früher Abs. 3 Satz 1): IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016; früher Abs. 3 Satz 1, jetzt Abs. 2 Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 2 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020 u. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022
§ 61 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 61 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst c G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 62 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Ist die oder der Auszubildende während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2) Ist die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(3) [1]Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 2 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 109 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. [2]Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 18 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden.

Fußnoten

(+++ § 62: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 62 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 62 Abs. 2 (früher Abs. 2 Satz 1): IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016; früherer Abs. 2 Satz 2 aufgeh., dadurch Abs. 2 Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 62 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 3 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020 u. d. Art. 2 Nr. 4 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

§ 63 Fahrkosten

(1) [1]Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.

[2]Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohnort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 werden bei einer Förderung im Ausland folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. bei einem Ausbildungsort innerhalb Europas die Kosten für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungshalbjahr,

2. bei einem Ausbildungsort außerhalb Europas die Kosten für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungsjahr.

[2]In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise zugrunde gelegt werden.

(3) [1]Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. [2]Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. [3]Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 64 Sonstige Aufwendungen

(1) Bei einer Berufsausbildung wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 15 Euro monatlich zugrunde gelegt.

(2) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefall nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zugrunde gelegt.

(3) [1]Bei einer Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen die Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der oder des Auszubildenden in Höhe von 160 Euro monatlich je Kind zugrunde gelegt. [2]Darüber hinaus können sonstige Kosten anerkannt werden,

1. soweit sie durch die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen,

2. soweit die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme andernfalls gefährdet ist und

3. wenn die Aufwendungen von der oder dem Auszubildenden oder ihren oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

Fußnoten

(+++ § 64: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 64 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019 u. d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022
§ 64 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 4 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020 u. d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

§ 65 Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform

(1) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird ein Bedarf zugrunde gelegt, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrunde zu legen wäre.

(2) Eine Förderung allein für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 66 Anpassung der Bedarfssätze

Für die Anpassung der Bedarfssätze gilt § 35 Satz 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 67 Einkommensanrechnung

(1) Auf den Gesamtbedarf sind die Einkommen der folgenden Personen in der Reihenfolge ihrer Nennung anzurechnen:

1. der oder des Auszubildenden,
2. der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und von der sie oder er nicht dauernd getrennt lebt, und
3. der Eltern der oder des Auszubildenden.

(2) [1]Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten § 11 Absatz 4 sowie die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. [2]Abweichend von

1. § 21 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten der oder des Auszubildenden auf Grund der Berufsausbildung nicht berücksichtigt;
2. § 22 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Einkommen der oder des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist; Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind zu berücksichtigen;
3. § 23 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben 80 Euro der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusätzlich 856 Euro anrechnungsfrei, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann;
4. § 23 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.

(3) Bei einer Berufsausbildung im Betrieb der Eltern, der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ist für die Feststellung des Einkommens der oder des Auszubildenden mindestens die tarifliche Bruttoausbildungsvergütung als vereinbart zugrunde zu legen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, die ortsübliche Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Berufsausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird.

(4) [1]Für an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Teilnehmende wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen. [2]Satz 1 gilt nicht für Einkommen der Teilnehmenden aus einer nach diesem Buch oder vergleichbaren öffentlichen Programmen geförderten Maßnahme.

(5) [1]Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. [2]Das Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.

Fußnoten

(+++ § 67: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 7 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 5 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 2 Nr. 6 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

§ 68 Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe

(1) [1]Macht die oder der Auszubildende glaubhaft, dass ihre oder seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Buches angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, oder kann das Einkommen der Eltern nicht berechnet werden, weil diese die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen, und ist die Berufsausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum, gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung dieses Betrags Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. [2]Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

(2) [1]Ein Anspruch der oder des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen ihre oder seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruchs zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf die Agentur für Arbeit über. [2]Die Agentur für Arbeit hat den Eltern die Förderung anzuzeigen. [3]Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, nicht verpfändet oder nicht gepfändet werden kann. [4]Ist die Unterhaltsleistung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Auszubildende oder den Auszubildenden gezahlt worden, hat die oder der Auszubildende diese insoweit zu erstatten.

(3) Für die Vergangenheit können die Eltern der oder des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, ab dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(4) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer nach § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten.

(5) [1]Die Agentur für Arbeit kann den auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der oder dem Unterhaltsberechtigten auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. [2]Kosten, mit denen die oder der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 69 Dauer der Förderung

(1) [1]Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der Berufsausbildung oder die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. [2]Über den Anspruch wird bei Berufsausbildung in der Regel für 18 Monate, im Übrigen in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(2) Für Fehlzeiten besteht in folgenden Fällen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe:

1. bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats, im Fall einer Berufsausbildung jedoch nur, solange das Berufsausbildungsverhältnis fortbesteht,

2. für Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung, wenn

   a) bei einer Berufsausbildung die Fehlzeit durch ein Beschäftigungsverbot oder eine Schutzfrist aufgrund der Schwangerschaft oder der Geburt entsteht oder

   b) bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Maßnahme nicht länger als 14 Wochen, im Fall von Früh- oder Mehrlingsgeburten oder, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, nicht länger als 18 Wochen (§ 3 des Mutterschutzgesetzes) unterbrochen wird,

3. wenn bei einer Berufsausbildung die oder der Auszubildende aus einem sonstigen Grund der Berufsausbildung fernbleibt und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht wird oder

4. wenn bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein sonstiger wichtiger Grund für das Fernbleiben der oder des Auszubildenden vorliegt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 69 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 6 Abs. 8 Nr. 1 G v. 23.5.2017 I 1228 mWv 1.1.2018
§ 69 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 G v. 23.5.2017 I 1228 mWv 1.1.2018

§ 70 Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

[1]Arbeitslose, die zu Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. [2]In diesem Fall wird Einkommen, das die oder der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 71 Auszahlung

[1]Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen unter 0,50 Euro abzurunden und im Übrigen aufzurunden. [2]Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 72 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Vierter Unterabschnitt Berufsausbildung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) [1]Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. [2]In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 73 Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 73 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 5 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 73a Mobilitätszuschuss

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres einer nach § 57 Absatz 1 förderungsfähigen Berufsausbildung mit einem Mobilitätszuschuss fördern, wenn

1. die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der oder des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und
2. ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist.

[2]§ 116 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Die Höhe des Mobilitätszuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für zwei monatliche Familienheimfahrten. [2]Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend.

(3) § 56 Absatz 1 Nummer 3 und § 63 dieses Buches sowie § 73 des Neunten Buches bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 73a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 74 Assistierte Ausbildung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann *förderungsberechtigte* junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung fördern. [2]Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

(2) [1]Ziele der Assistierten Ausbildung sind

1. die Aufnahme einer Berufsausbildung und
2. die Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

[2]Das Ziel der Assistierten Ausbildung ist auch erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

(3) [1]Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung

1. eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen, oder
2. wegen in ihrer Person liegender Gründe
   a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder
   b) nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

[2]Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen. [3]Die Förderungsberechtigung endet im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

(4) [1]Der junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet. [2]Ihm steht beim Träger der Assistierten Ausbildung über die gesamte Laufzeit der Förderung insbesondere eine feste Ausbildungsbegleiterin oder ein fester Ausbildungsbegleiter zur Verfügung.

(5) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Mit der Durchführung von Maßnahmen der Assistierten Ausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.

(7) [1]Die Bundesagentur soll bei der Umsetzung der Assistierten Ausbildung mit den Ländern zusammenarbeiten. [2]Durch die Zusammenarbeit sollen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Möglichkeiten einer Koordination der Akteure eröffnet und dadurch eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme im Ausbildungsmarkt erreicht werden. [3]Die Bundesagentur kann ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen. [4]Das gilt insbesondere für Leistungen der Länder zur Förderung nicht nach Absatz 5 förderungsfähiger Berufsausbildungen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§§ 74 u. 75: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 74 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Fehlschreibung des Wortes "förderungsberechtige" in "förderungsberechtigte" korrigiert

§ 75 Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung

(1) In der begleitenden Phase sind auch junge Menschen förderungsberechtigt, die zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.

(2) Die begleitende Phase umfasst

1. sozialpädagogische Begleitung,
2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung,
3. Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und
4. Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

(3) [1]Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente nach Beratung des förderungsberechtigten jungen Menschen in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest. [2]Sie überprüft die Erforderlichkeit regelmäßig in Abstimmung mit dem Träger.

(4) Die individuelle Unterstützung des jungen Menschen ist durch den Träger der Maßnahme mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.

(5) In den Fällen des § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 kann der junge Mensch in der begleitenden Phase gefördert werden, ohne dass ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis besteht oder eine Einstiegsqualifizierung durchgeführt wird.

(6) Aufgaben des Ausbildungsbetriebes bei der und Verantwortung desselben für die Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung bleiben unberührt.

(7) Betriebe, die einen mit Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung

1. administrativ und organisatorisch sowie
2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung

unterstützt werden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§§ 74 u. 75: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 75a Vorphase der Assistierten Ausbildung

(1) [1]In der Vorphase sind junge Menschen förderungsberechtigt, wenn sie zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. [2]Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. [3]Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

[4]Gestattete oder geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 3 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.

(2) [1]In der Vorphase wird der junge Mensch bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt. [2]Abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf sind in angemessenem Umfang betriebliche Praktika vorzusehen.

(3) [1]Die Vorphase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. [2]Konnte der junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden.

(4) Die Vorphase darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen.

(5) Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigen jungen Menschen auszubilden, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung durch den jungen Menschen durch die Vorphase im Sinne von § 75 Absatz 7 unterstützt werden.

Fußnoten

§ 75a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen durch eine nach § 57 Absatz 1 förderungsfähige Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (außerbetriebliche Berufsausbildung) fördern. [2]Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr muss angemessen sein.

(2) [1]Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu unterstützen. [2]Die Agentur für Arbeit zahlt dem Träger, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung eine Pauschale in Höhe von 2 000 Euro. [3]Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. [4]Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. [5]Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

(2a) Die Gestaltung des Lehrplans, die Unterrichtsmethode und die Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel müssen eine erfolgreiche Berufsausbildung erwarten lassen.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden, kann die Agentur für Arbeit die Auszubildende oder den Auszubildenden auch durch Fortsetzung der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fördern.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

(5) Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können oder
2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

(6) [1]Nicht förderungsberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,

   a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder

   b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt,

   und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

[2]Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. [3]Abweichend von Satz 1 Nummer 2 können Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen gefördert werden, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. [4]Die Frist nach Satz 3 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. [5]Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

(7) [1]Die Agentur für Arbeit erstattet dem Träger, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, die von diesem an die Auszubildende oder den Auszubildenden zu zahlende Ausbildungsvergütung, jedoch höchstens den Betrag nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. [2]Wird die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt, bemisst sich dieser Betrag unter entsprechender Berücksichtigung des § 17 Absatz 5 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes. [3]Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(8) Mit der Durchführung von Maßnahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 76 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 76 Abs. 2 Satz 1: Früher Abs. 2 einziger Text, jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 76 Abs. 2 Satz 2 bis 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 76 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 76 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 76 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 76 Abs. 5 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. e G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 76 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 76 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 G v. 9.12.2020 I 2855 mWv 1.1.2021
§ 76 Abs. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. f G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 76 Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.7.2022
§ 76 Abs. 7 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 5 Nr. 2 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.7.2022

§ 76a (weggefallen)

Fußnoten

§ 76a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 52 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 77 (weggefallen)

Fußnoten

§ 77: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 78 (weggefallen)

Fußnoten

§ 78: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 79 (weggefallen)

Fußnoten

§ 79: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 80 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Fünfter Unterabschnitt Jugendwohnheime

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 80a Förderung von Jugendwohnheimen

[1]Träger von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und die Träger oder Dritte sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. [2]Leistungen können erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 80b Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Vierter Abschnitt Berufliche Weiterbildung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 81 Grundsatz

(1) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

[2]Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) [1]Der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

[2]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, werden nur gefördert, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird. [3]Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich. [4]Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

(3) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

[2]Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. [4]Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. [5]Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind und
2. der Erwerb der Grundkompetenzen die Grundlage schafft für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.

(4) [1]Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). [2]Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. [3]Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. [4]Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn

1. der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung das Einverständnis zu der Qualifizierung nach § 82 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 erklärt haben.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 81 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 81 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 81 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016; idF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023
§ 81 Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021
§ 81 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 81: Abs. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019

§ 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegt,
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
4. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und
5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

[2]Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

(2) [1]Nach Absatz 1 soll nur gefördert werden, wenn sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligt. [2]Angemessen ist die Beteiligung, wenn der Betrieb, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört,

1. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber 50 Prozent,
2. 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber 75 Prozent

der Lehrgangskosten trägt. [3]Abweichend von Satz 1 soll in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden. [4]Bei Betrieben mit weniger als 500 Beschäftigten soll von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches ist.

(3) [1]Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. [2]Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. [3]Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. [4]Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

1. weniger als 50 Beschäftigten in Höhe von 75 Prozent,
2. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten in Höhe von 50 Prozent,
3. 500 Beschäftigten oder mehr in Höhe von 25 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 3 erbracht werden.

(4) [1]Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. [2]Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

(5) [1]Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und
2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

[2]Bei der Ermessensentscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. [3]Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. [4]§ 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) [1]§ 81 Absatz 4 findet Anwendung. [2]Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. [3]Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

   a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,

   b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und

   c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und

2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.

(7) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2024 ausgeschlossen.

(9) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 82: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 1 Satz 2: Frühere Sätze 2 bis 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 u. 2: Früher Nr. 1 bis 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. cc G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. aa G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. bb G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. cc G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020
§ 82 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. d G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 5 (früher Abs. 6): Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021; früherer Abs. 5 aufgeh., früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. e u. f G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. f G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 6: Früherer Abs. 6 wurde Abs. 7 gem. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021, jetzt Abs. 6 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. g G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. d G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020
§ 82 Abs. 7: Früher Abs. 7 wurde Abs. 8 gem. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021, jetzt Abs. 7 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. g G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. 8 (früher Abs. 9): Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021; idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 21.7.2023, jetzt Abs. 8 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. g G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 82 Abs. Abs. 9: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 Buchst. h G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 82a Qualifizierungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung für die Dauer der Maßnahme ein Qualifizierungsgeld von der Agentur für Arbeit erhalten, wenn

1. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
4. der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen ist und
5. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und maximal die Dauer einer Vollzeitmaßnahme nach § 180 Absatz 4 umfasst.

(2) [1]Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe im Betrieb bestehen und diese mindestens 20 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen,
2. der Arbeitgeber die berufliche Weiterbildung finanziert und
3. beim Arbeitgeber durch eine Betriebsvereinbarung oder durch einen Tarifvertrag betriebsbezogene Regelungen getroffen wurden über
   a) das Bestehen des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfs,
   b) die damit verbundenen Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb und
   c) die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes.

[2]Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist es in Betrieben mit weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausreichend, wenn mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf betroffen sind. [3]Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 ist in dem Betrieb zu ermitteln, für den die Betriebsvereinbarung oder der Tarifvertrag abgeschlossen wurde. [4]Der nach Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ermittelte Anteil der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt für die Dauer von drei Jahren ab Antragstellung. [5]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht an den Kosten nach Satz 1 Nummer 2 beteiligt werden; zulässig ist eine Kostenübernahme durch Dritte. [6]Abweichend von Satz 1 Nummer 3 ist in Betrieben mit weniger als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anstelle einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ausreichend.

(3) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die Notwendigkeit der strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfe, die mit der beruflichen Weiterbildung verbundenen Beschäftigungsperspektiven und das Ausmaß der Inanspruchnahme nach § 323 Absatz 3 angemessen zu berücksichtigen.

(4) [1]Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird,
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat und
3. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

[2]Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Qualifizierungsgeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde. [3]§ 98 Absatz 3 gilt entsprechend. [4]Die persönlichen Voraussetzungen sind in Zeiten, in denen ein Anspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Urlaubsentgelt besteht, nicht erfüllt.

(5) [1]Eine Förderung ist nicht möglich, wenn

1. der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet ist oder

2. für die gleiche Maßnahme Leistungen nach § 82 beantragt wurden.

[2]Die §§ 107 und 108 gelten entsprechend, das Qualifizierungsgeld tritt an die Stelle des Kurzarbeitergeldes.

(6) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

(7) [1]§ 318 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Pflichten nur für den Arbeitgeber gelten, auch wenn die Maßnahme bei einem Träger durchgeführt wurde oder wird. [2]§ 318 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Fußnoten

§§ 82a bis 82c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 82b Höhe und Bemessung des Qualifizierungsgeldes

(1) [1]Das Qualifizierungsgeld beträgt

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,

2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent

der durchschnittlich auf den Tag entfallenden Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum. [2]Die Nettoentgeltdifferenz entspricht der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt im Referenzzeitraum (Soll-Entgelt) und dem pauschalierten Nettoentgelt aus einem fiktiven beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das sich unter Annahme des Entgeltausfalls durch den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall wegen einer Maßnahme im Rahmen von § 82a im Referenzzeitraum ergibt (Ist-Entgelt). [3]Der Referenzzeitraum ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum, welcher spätestens drei Monate vor Anspruchsbeginn abgerechnet wurde.

(2) Bei der Bestimmung der Nettoentgeltdifferenz bleiben Arbeitsentgelte außer Betracht,

1. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Mehrarbeit erhalten haben,

2. die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einmalig gewährt werden,

3. die im Hinblick auf den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall für den Referenzzeitraum zusätzlich vereinbart worden sind oder

4. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) [1]Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus anderen Gründen als wegen der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a kein Arbeitsentgelt, so ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. [2]Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Als Arbeitsentgelt ist für Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld bezogen hat, das Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte.

(5) [1]Lässt sich das Soll-Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in dem Referenzzeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, so ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn

des Referenzzeitraumes im Betrieb durchschnittlich erzielt hat, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. [2]Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, so ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin oder eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(6) [1]Soll-Entgelt und Ist-Entgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. [2]Mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel gilt § 153 für die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte beim Qualifizierungsgeld entsprechend; bei der Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte wird die Steuerklasse zugrunde gelegt, die im Referenzzeitraum zuletzt galt. [3]§ 317 gilt entsprechend.

Fußnoten

§§ 82a bis 82c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 82c Anrechnung von Nebeneinkommen und sonstigen Zahlungen des Arbeitgebers

(1) [1]Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während einer Zeit erwerbstätig, für die ihr oder ihm Qualifizierungsgeld zusteht, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat, in dem die Tätigkeit neben der Weiterbildung ausgeübt wird, auf das Qualifizierungsgeld anzurechnen. [2]Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind bei der Anrechnung pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer weist höhere Betriebsausgaben nach. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einkommen aus Erwerbstätigkeiten, die bereits im maßgeblichen Referenzzeitraum ausgeübt wurden.

(2) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Qualifizierungsgeld

1. vom Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a erhält oder
2. auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a erhält,

werden nicht auf das Qualifizierungsgeld angerechnet, soweit sie zusammen mit dem Qualifizierungsgeld das Soll-Entgelt nicht übersteigen.

Fußnoten

§§ 82a bis 82c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 83 Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) [1]Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. [2]Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 84 Lehrgangskosten

(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich

1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, notwendige sozialpädagogische Begleitung, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

(2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 84 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023

§ 85 Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 entsprechend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 86 Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 420 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 168 Euro.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 86 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 86 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019

§ 87 Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können pauschal in Höhe von 160 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 87: IdF d. Art. 1 Nr. 9a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 5a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020, d. Art. 2 Nr. 7 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 2 Nr. 5a G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023

§ 87a Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

(2) Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach Absatz 1 zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).

Fußnoten

§ 87a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023

Fünfter Abschnitt Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Unterabschnitt Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 88 Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 89 Höhe und Dauer der Förderung

[1]Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). [2]Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen. [3]Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2028 begonnen hat.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 89 Satz 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 10.12.2014 I 2082 mWv 1.1.2015; idF d. Art. 2 G v. 22.11.2019 I 1756 mWv 29.11.2019 u. d. Art. 5 Nr. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024

§ 90 Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen

(1) Für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

(2) [1]Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. [2]Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 3 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

(4) [1]Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. [2]Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. [3]Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 90 Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 90 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 90 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 90 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 91 Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) [1]Für den Eingliederungszuschuss ist zu berücksichtigen

1. das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

[2]Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.

(2) [1]Der Eingliederungszuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. [2]Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 92 Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) [1]Der Eingliederungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. [2]Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

[3]Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. [4]Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. [5]Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Unterabschnitt Selbständige Tätigkeit

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 93 Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) [1]Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht,
2. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

3. ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

[2]Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhenstatbestände nach den §§ 156 bis 159 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 94 Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) [1]Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. [2]Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Sechster Abschnitt Verbleib in Beschäftigung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Unterabschnitt Kurzarbeitergeld

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Titel Regelvoraussetzungen

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 95 Anspruch

[1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

[2]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 96 Erheblicher Arbeitsausfall

(1) [1]Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. er vorübergehend ist,
3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

[2]Bei den Berechnungen nach Satz 1 Nummer 4 sind Auszubildende nicht mitzuzählen.

(2) Ein Arbeitsausfall beruht auch auf wirtschaftlichen Gründen, wenn er durch eine Veränderung der betrieblichen Strukturen verursacht wird, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt ist.

(3) [1]Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, von dem üblichen Witterungsverlauf abweichenden Witterungsverhältnissen beruht. [2]Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

(4) [1]Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. [2]Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der

1. überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
2. durch die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder
3. durch die Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

[3]Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens kann von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht verlangt werden, soweit es

1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 101 Absatz 1) bestimmt ist und den Umfang von 50 Stunden nicht übersteigt,
2. ausschließlich für die in § 7c Absatz 1 des Vierten Buches genannten Zwecke bestimmt ist,
3. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,
4. den Umfang von 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers übersteigt oder
5. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

[4]In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach der mindestens 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit je nach Arbeitsanfall eingesetzt werden, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Arbeitszeitschwankungen nicht mehr ausgeglichen werden kann, als nicht vermeidbar.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 97 Betriebliche Voraussetzungen

[1]Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. [2]Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 98 Persönliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
   a) fortsetzt,
   b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
   c) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

(3) Die persönlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

1. während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Bezug von Arbeitslosengeld, Qualifizierungsgeld oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,

2. während des Bezugs von Krankengeld sowie

3. während der Zeit, in der sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen.

(4) [1]Die persönlichen Voraussetzungen sind auch nicht erfüllt, wenn und solange Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vermittlung nicht in der von der Agentur für Arbeit verlangten und gebotenen Weise mitwirken. [2]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. [3]Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für dieses Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 98 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1c Nr. 2 Buchst. a G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012 u. d. Art. 2 Nr. 12 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 98 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1c Nr. 2 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012
§ 98 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1c Nr. 2 Buchst. c G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 16.7.2015 I 1211 mWv 23.7.2015

§ 99 Anzeige des Arbeitsausfalls

(1) [1]Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. [2]Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. [3]Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. [4]Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

(2) [1]Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. [2]Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Die Agentur für Arbeit hat der oder dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 § 99 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 159 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017

§ 100 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

(1) § 160 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen gilt entsprechend für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsausfall Folge eines inländischen Arbeitskampfes ist, an dem sie nicht beteiligt sind.

(2) [1]Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. [2]Der Erklärung ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. [3]Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. [4]Bei der Feststellung des Sachverhalts kann die Agentur für Arbeit insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.

(3) [1]Stellt die Agentur für Arbeit fest, dass ein Arbeitsausfall entgegen der Erklärung des Arbeitgebers nicht Folge eines Arbeitskampfes ist, und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld allein deshalb nicht vor, weil der Arbeitsausfall vermeidbar ist, wird das Kurzarbeitergeld insoweit geleistet, als die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält. [2]Bei der Feststellung nach Satz 1 hat die Agentur für Arbeit auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortführung der Arbeit zu berücksichtigen. [3]Hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Kurzarbeitergeldes dieses insoweit zu erstatten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Titel Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 101 Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

1. sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
2. der Arbeitsausfall nach Absatz 5 erheblich ist und
3. die betrieblichen Voraussetzungen des § 97 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 98 erfüllt sind.

(2) [1]Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. [2]Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. [3]Ein Betrieb, der überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellt oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellt, sowie ein Betrieb, der Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellt, ist kein Betrieb des Baugewerbes.

(3) [1]Erbringt ein Betrieb Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass er ein Betrieb des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen beruht.

(5) [1]Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. [2]Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. [3]Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.

(6) [1]Ein Arbeitsausfall ist witterungsbedingt, wenn

1. er ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

[2]Zwingende Witterungsgründe liegen nur vor, wenn es auf Grund von atmosphärischen Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unzumutbar ist, die Arbeiten fortzuführen. [3]Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld sind mit Ausnahme der Anzeige des Arbeitsausfalls nach § 99 anzuwenden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 101 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 101 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 101 Abs. 1: Frühere Nr. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. cc G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 101 Abs. 7: Früherer Abs. 7 aufgeh., früherer Abs. 8 jetzt Abs. 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b u. c G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016

§ 102 Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) [1]Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. [2]Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90 Arbeitsstunden, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 103 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, wenn sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter beziehen und soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter. [2]Im Übrigen tritt an die Stelle des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall der erhebliche Entgeltausfall und an die Stelle des Betriebs und des Arbeitgebers der Auftraggeber; Auftraggeber kann eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender oder eine Zwischenmeisterin oder ein Zwischenmeister sein. [3]Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt der Heimarbeiterin oder des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als 20 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.

(3) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter gilt während des Entgeltausfalls als fortbestehend, solange

1. der Auftraggeber bereit ist, der Heimarbeiterin oder dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfang zu erteilen, und
2. die Heimarbeiterin oder der Heimarbeiter bereit ist, Aufträge im Sinne der Nummer 1 zu übernehmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Dritter Titel Leistungsumfang

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 104 Dauer

(1) [1]Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall für eine Dauer von längstens zwölf Monaten von der Agentur für Arbeit geleistet. [2]Die Bezugsdauer gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. [3]Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber gezahlt wird.

(2) Wird innerhalb der Bezugsdauer für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kein Kurzarbeitergeld gezahlt, verlängert sich die Bezugsdauer um diesen Zeitraum.

(3) Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erneut vor, beginnt eine neue Bezugsdauer.

(4) [1]Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit von der Agentur für Arbeit geleistet. [2]Zeiten des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld angerechnet. [3]Sie gelten nicht als Zeiten der Unterbrechung im Sinne des Absatzes 3.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 104 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1a G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.1.2016

§ 105 Höhe

Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 106 Nettoentgeltdifferenz

(1) [1]Die Nettoentgeltdifferenz entspricht der Differenz zwischen

1. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und
2. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

[2]Soll-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. [3]Ist-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat, zuzüglich aller zustehenden Entgeltanteile. [4]Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt außer Betracht. [5]Soll-Entgelt und Ist-Entgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. [6]§ 153 über die Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld gilt mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel für die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte beim Kurzarbeitergeld entsprechend. [7]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, einen Programmablauf zur Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) [1]Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus anderen als wirtschaftlichen Gründen kein Arbeitsentgelt, ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. [2]Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung des Ist-Entgelts außer Betracht. [3]Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, ist das Ist-Entgelt um dieses Entgelt zu erhöhen.

(4) [1]Lässt sich das Soll-Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in dem Anspruchszeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. [2]Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleich-

baren Arbeitnehmerin oder eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. [3]Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts sind zu berücksichtigen, wenn und solange sie auch während des Arbeitsausfalls wirksam sind.

(5) [1]Die Absätze 1 bis 4 gelten für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter mit der Maßgabe, dass als Soll-Entgelt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Entgeltausfalls zugrunde zu legen ist. [2]War die Heimarbeiterin oder der Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so ist das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 106 Abs. 1 Satz 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 106a Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit

(1) [1]Dem Arbeitgeber werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet, wenn diese

1. vor dem 31. Juli 2024 Kurzarbeitergeld beziehen und
2. an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, die
   a) insgesamt mehr als 120 Stunden dauert und die Maßnahme und der Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels zugelassen sind oder
   b) auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und von einem für die Durchführung dieser Maßnahme nach § 2a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes geeigneten Träger durchgeführt wird.

[2]Die Erstattung erfolgt für die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils vom vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen ist. [3]Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.

(2) [1]Dem Arbeitgeber werden bis zum 31. Juli 2024 von der Agentur für Arbeit auf Antrag die Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten zu 100 Prozent, mit zehn bis 249 Beschäftigten zu 50 Prozent, mit 250 und weniger als 2 500 Beschäftigten zu 25 Prozent und für Betriebe mit 2 500 oder mehr Beschäftigten zu 15 Prozent pauschal für die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an dieser Maßnahme erstattet. [2]Die Anwendung des § 82 ist ausgeschlossen.

(3) Ausgeschlossen von der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Absatz 1 und der Erstattung der Lehrgangskosten nach Absatz 2 ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Fußnoten

§ 106a: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021
§ 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 21.7.2023

Vierter Titel Anwendung anderer Vorschriften

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 107 Anwendung anderer Vorschriften

(1) § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen Sperrzeiten bei Meldeversäumnis gilt für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) § 156 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gilt für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 107 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

Fünfter Titel Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 108 Verfügung über das Kurzarbeitergeld

(1) § 48 des Ersten Buches zur Auszahlung von Leistungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht ist nicht anzuwenden.

(2) [1]Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. [2]Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(3) [1]Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person durch eine der in § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches bezeichneten Handlungen bewirkt, dass Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag vom Arbeitgeber zu ersetzen. [2]Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch von der Bezieherin oder dem Bezieher der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Agentur für Arbeit Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten hat, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Agentur für Arbeit diese Beträge als Insolvenzgläubigerin zurückverlangen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Sechster Titel Verordnungsermächtigung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 109 Verordnungsermächtigung

(1) [1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wirtschaftszweige nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 festzulegen. [2]In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien vorher angehört werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, auf Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, ob, in welcher Höhe und für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die ergänzenden Leistungen nach § 102 Absatz 2 bis 4 in den Zweigen des Baugewerbes und den einzelnen Wirtschaftszweigen erbracht werden.

(3) Bei den Festlegungen nach den Absätzen 1 und 2 ist zu berücksichtigen, ob diese voraussichtlich in besonderem Maße dazu beitragen, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stabilisieren.

(4) [1]Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern. [2]Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen.

(5) [1]Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen,
2. abweichend von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 die Vermeidbarkeit eines Arbeitsausfalls zu regeln, indem auf den vollständigen oder teilweisen Einsatz von Erholungsurlaub verzichtet wird,
3. abweichend von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 die Vermeidbarkeit eines Arbeitsausfalls zu regeln, indem auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und negativen Arbeitszeitsalden vollständig oder teilweise verzichtet wird.

[2]Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. [3]Die Ermächtigungen nach Satz 1 treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(6) [1]Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen. [2]Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. [3]Die Ermächtigung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(7) [1]Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abweichend von § 99 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen, dass die Anzeige über den Arbeitsausfall auch dann als rechtzeitig erstattet gilt, wenn die Anzeige im Folgemonat erstattet wird. [2]Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. [3]Die Ermächtigung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(8) [1]Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, dass Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, abweichend von § 106 Absatz 3

dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet wird. [2]Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. [3]Die Ermächtigung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 109 Abs. 1, 2 u. 3: Frühere Abs. 1 u. 1a aufgeh., frühere Abs. 2, 3 u. 4 jetzt Abs. 1, 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 19.10.2022 I 1790 mWv 1.10.2022
§ 109 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 19.10.2022 I 1790 mWv 1.10.2022
§ 109 Abs. 4 bis 8: Früher Abs. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 19.10.2022 I 1790 mWv 1.10.2022

Zweiter Unterabschnitt Transferleistungen

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 110 Transfermaßnahmen

(1) [1]Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund einer Betriebsänderung oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen teil, wird diese Teilnahme gefördert, wenn

1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben,
2. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
3. die Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll und
4. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

[2]Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. [3]Als Betriebsänderung gilt eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes, unabhängig von der Unternehmensgröße und unabhängig davon, ob im jeweiligen Betrieb das Betriebsverfassungsgesetz anzuwenden ist.

(2) [1]Die Förderung wird als Zuschuss geleistet. [2]Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je geförderter Arbeitnehmerin oder gefördertem Arbeitnehmer.

(3) [1]Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im selben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des selben Unternehmens vorzubereiten oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, auf eine Anschlussbeschäftigung in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. [2]Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden. [3]Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

(4) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 110 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 111 Transferkurzarbeitergeld

(1) [1]Um Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu vermeiden und ihre Vermittlungsaussichten zu verbessern, haben diese Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften nicht vermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
4. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben und
5. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

[2]Die Agentur für Arbeit leistet Transferkurzarbeitergeld für längstens zwölf Monate.

(2) [1]Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn auf Grund einer Betriebsänderung im Sinne des § 110 Absatz 1 Satz 3 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen. [2]Der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

(3) [1]Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt werden,
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um Entlassungen zu vermeiden und ihre Eingliederungschancen zu verbessern,
3. die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

[2]Wird die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit von einem Dritten durchgeführt, tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 die Trägerzulassung nach § 178.

(4) [1]Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung
   a) sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und

b) an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

[2]§ 98 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, denen Anpassungsgeld nach § 5 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes gezahlt werden kann, haben vor der Inanspruchnahme des Anpassungsgeldes Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld.

(6) [1]Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 99 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. [2]Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat.

(7) [1]Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. [2]Stellt der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit fest, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. [3]Als geeignet gelten insbesondere

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, für die und für deren Träger eine Zulassung nach dem Fünften Kapitel vorliegt, oder
2. eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

[4]Bei der Festlegung von Maßnahmen nach Satz 3 ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. [5]Nimmt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, deren Ziel die anschließende Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist, und wurde das Ziel der Maßnahme nicht erreicht, steht die Rückkehr der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb dem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(8) [1]Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens zu besetzen, oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, einen Arbeitsplatz in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. [2]§ 110 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts anzuwenden, mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 109.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013
§ 111 Abs. 9: Früherer Abs. 9 aufgeh., früherer Abs. 10 jetzt Abs. 9 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a u. b G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016; idF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 111a Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

(1) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld enden, durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat,

2. der Träger der Maßnahme und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind und

3. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

[2]Die Grundsätze für die berufliche Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 und § 83 gelten entsprechend.

(2) [1]Bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die erst nach dem Bezug des Transferkurzarbeitergeldes endet, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 81 gefördert werden, wenn

1. die Maßnahme spätestens drei Monate oder bei länger als ein Jahr dauernden Maßnahmen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld beginnt und

2. der Arbeitgeber während des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

[2]Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zuerkannt ist.

(3) [1]In Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten verringert sich der von dem Arbeitgeber während des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes zu tragende Mindestanteil an den Lehrgangskosten abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf 25 Prozent. [2]Wenn ein Insolvenzereignis im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, kann die Agentur für Arbeit abweichend von Satz 1, von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine niedrigere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten festlegen.

Fußnoten

§ 111a: IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

Siebter Abschnitt Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
Siebter Abschnitt (Überschrift vor § 112): IdF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

Erster Unterabschnitt Grundsätze

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 112 Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Für Menschen mit Behinderungen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.

(2) [1]Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. [2]Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 112 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 9 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 113 Leistungen zur Teilhabe

(1) Für Menschen mit Behinderungen können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen sowie
2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 113 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 10 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 114 Leistungsrahmen

(1) Die allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach den Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 114 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 3 Nr. 11 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 114 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 11 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

Zweiter Unterabschnitt Allgemeine Leistungen

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 115 Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Berufsorientierungspraktikums,
3. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 82 und 82a,
4. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 115 Nr. 2: IdF d. Art. 1b Nr. 5 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 1.5.2015 u. d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 115 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 116 Besonderheiten

(1) Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn Menschen mit Behinderungen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.

(3) [1]Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der Mensch mit Behinderungen während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. [2]In diesem Fall wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. [3]Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(4) [1]Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der Mensch mit Behinderungen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt, auch wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit zu erreichen ist. [2]In diesem Fall wird der Bedarf nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zugrunde gelegt.

(5) Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen oder eine erneute Berufsausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

(6) [1]Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn Menschen mit Behinderungen

1. nicht arbeitslos sind,
2. als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder
3. einer längeren Förderung als Menschen ohne Behinderungen oder einer erneuten Förderung bedürfen, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

[2]Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.

(7) Ein Gründungszuschuss kann auch geleistet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen einen Anspruch von weniger als 150 Tagen oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

Fußnoten

(+++ § 116: Zur Anwendung vgl. §§ 445 u. 445a +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 116 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 116 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 116 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 116 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 116 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 116 Abs. 5: Früher Abs. 4, jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 116 Abs. 6: Früher Abs. 5, jetzt Abs. 6 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 116 Abs. 6 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. aa G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 116 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 116 Abs. 7 (früher Abs. 6): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016; früher Abs. 6, jetzt Abs. 7 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019; idF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. d G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

Dritter Unterabschnitt Besondere Leistungen

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Titel Allgemeines

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 117 Grundsatz

(1) [1]Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung, sowie der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
   a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder
   b) einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Maßnahme

   unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

[2]In besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich werden von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder anderen Leistungsanbietern nach den §§ 57, 60, 61a und 62 des Neunten Buches erbracht.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 117 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb aaa G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb bbb G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 117 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 117 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 10.12.2019 I 2135 mWv 1.1.2020

§ 118 Leistungen

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann,
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 118: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 3 Nr. 14 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

Zweiter Titel Übergangsgeld und Ausbildungsgeld

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 119 Übergangsgeld

[1]Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn

1. die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches, einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

[2]Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kapitels 11 des Teils 1 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. [3]Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten Menschen mit Behinderungen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 119 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 119 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 9 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 10.12.2019 I 2135 mWv 1.1.2020
§ 119 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 9 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 119 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 120 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

(1) Die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld ist erfüllt, wenn der Mensch mit Behinderungen innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder

2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

(2) [1]Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrende mit Behinderungen. [2]Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

(3) Wenn der Mensch mit Behinderungen bereits an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat und anschließend an einer Maßnahme der Berufsausbildung teilnimmt, so ist der Eintritt in die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Teilnahme nach Absatz 1.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 120 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 16 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 120 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 16 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 120 Abs. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 6.6.2023 I 146 mWv 14.6.2023

§ 121 Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit

[1]Ein Mensch mit Behinderungen kann auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, jedoch innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme

1. durch den Menschen mit Behinderungen ein Berufsausbildungsabschluss auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung erworben worden ist oder
2. sein Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist.

[2]Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Mensch mit Behinderungen nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 121 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. aa G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 121 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 121 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 17 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

§ 122 Ausbildungsgeld

(1) Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während

1. einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,
2. einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches und
3. einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches,

wenn Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann.

(2) Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 122 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 18 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 122 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 10 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 122 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 10 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 123 Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung

[1]Bei einer Berufsausbildung und bei einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt:

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 126 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,
3. bei anderweitiger Unterbringung der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 128 ist mit Ausnahme der Erstattung behinderungsbedingter Mehraufwendungen nicht anzuwenden.

[2]Bei einer Berufsausbildung ist in den Fällen der Nummern 1 und 3 mindestens ein Betrag zugrunde zu legen, der der Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 entspricht. [3]Übersteigt in den Fällen der Nummer 2 die Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 den Bedarf zuzüglich der Beträge nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung, so wird die Differenz als Ausgleichsbetrag gezahlt.

Fußnoten

(+++ § 123: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 123 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019; früher einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 4 Nr. 2 G v. 12.12.2019 I 2522 mWv 1.1.2020
§ 123 Satz 1 Nr. 2 (früher Nr. 2): IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020; frühere Nr. 2 jetzt Satz 1 Nr. 2 gem. Art. 4 Nr. 2 G v. 12.12.2019 I 2522 mWv 1.1.2020; idF d. Art. 3 Nr. 19 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 2 Nr. 8 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022
§ 123 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 12.12.2019 I 2522 mWv 1.1.2020

§ 124 Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt:

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 126 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,

3. bei anderweitiger Unterbringung der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 128 ist mit Ausnahme der Erstattung behinderungsbedingter Mehraufwendungen nicht anzuwenden.

Fußnoten

(+++ § 124: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 124: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019
§ 124 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020, d. Art. 3 Nr. 20 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 2 Nr. 9 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

§ 125 Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und bei Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches

Bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches wird ein Ausbildungsgeld in Höhe von 126 Euro monatlich gezahlt.

Fußnoten

(+++ § 125: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 125: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 8 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020 u. d. Art. 2 Nr. 10 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

§ 126 Einkommensanrechnung

(1) Das Einkommen, das ein Mensch mit Behinderungen während einer Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches erzielt, wird nicht auf den Bedarf angerechnet.

(2) Anrechnungsfrei bei der Einkommensanrechnung bleibt im Übrigen das Einkommen

1. des Menschen mit Behinderungen aus Waisenrenten, Waisengeld oder aus Unterhaltsleistungen bis zu 334 Euro monatlich,

2. der Eltern bis zu 4 392 Euro monatlich, des verwitweten Elternteils oder, bei getrennt lebenden Eltern, das Einkommen des Elternteils, bei dem der Mensch mit Behinderungen lebt, ohne Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils, bis zu 2 736 Euro monatlich und

3. der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners bis zu 2 736 Euro monatlich.

Fußnoten

(+++ § 126: Zur Anwendung vgl. §§ 445, 445a u. 455 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 126 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 12 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 3 Nr. 21 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 126 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. a G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020, d. Art. 3 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. aa G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

§ 126 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. b G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020, d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2021, d. Art. 3 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. bb G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022
§ 126 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. c G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019, d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2020, d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. c G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

Dritter Titel Teilnahmekosten für Maßnahmen

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 127 Teilnahmekosten für Maßnahmen

(1) [1]Teilnahmekosten bestimmen sich nach den §§ 49, 64, 73 und 74 des Neunten Buches. [2]Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung.

(2) Die Teilnahmekosten nach Absatz 1 können Aufwendungen für erforderliche eingliederungsbegleitende Dienste während der und im Anschluss an die Maßnahme einschließen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 127 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 13 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 127 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019

§ 128 Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung

Sind Menschen mit Behinderungen auswärtig untergebracht, aber nicht in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen mit voller Verpflegung, so wird ein Betrag nach § 86 zuzüglich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 128: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019 u. d. Art. 3 Nr. 22 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022

Vierter Titel Anordnungsermächtigung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 129 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Ausführung der Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Regelungen zu bestimmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Achter Abschnitt Befristete Leistungen und innovative Ansätze

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
Achter Abschnitt (Überschrift vor § 130): IdF d. Art. 1 Nr. 10a G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016

§ 130 (weggefallen)

Fußnoten

§ 130: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 131 (weggefallen)

Fußnoten

§ 131: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung

(1) (weggefallen)

(2) [1]Abweichend von § 81 Absatz 4 kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von folgenden Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahmen vor Ablauf des 31. Dezember 2026 beginnen:

1. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a führen,
2. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a und zum Erwerb eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
3. Maßnahmen, die eine Weiterbildung in einem Betrieb, die auf den Erwerb eines Berufsabschlusses im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 gerichtet ist, begleitend unterstützen.

[2]Für Maßnahmen nach Nummer 2 gilt § 180 Absatz 4 entsprechend. [3]§ 176 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 131a: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 131a Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 131a Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020 u. d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. ba G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023
§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr 3: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 131a Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023

§ 131b Weiterbildungsförderung in der Altenpflege

[1]Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit vom 1. April 2013 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Altenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. [2]Insoweit ist § 180 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 131b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 13.3.2013 I 446 mWv 19.3.2013
§ 131b Satz 1: IdF d. Art. 3 G v. 3.3.2016 I 369 mWv 11.3.2016 u. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 17.7.2017 I 2581 mWv 25.7.2017

§ 132 (weggefallen)

Fußnoten

§ 132: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 133 Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk

(1) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2021 Leistungen nach den §§ 101 und 102 nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.

(2) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.

(3) [1]Ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 und 4 werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle erbracht. [2]Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 Euro je Ausfallstunde gezahlt.

(4) [1]Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Absatz 2 haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. [2]Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 133 Abs. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 10.12.2014 I 2082 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 134 (weggefallen)

Fußnoten

§ 134: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016

§ 135 Erprobung innovativer Ansätze

(1) [1]Die Zentrale der Bundesagentur kann bis zu einem Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel einsetzen, um innovative Ansätze der aktiven Arbeitsförderung zu erproben. [2]Die einzelnen Pro-

jekte dürfen den Höchstbetrag von 2 Millionen Euro jährlich und eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen.

(2) [1]Die Umsetzung und die Wirkung der Projekte sind zu beobachten und auszuwerten. [2]Über die Ergebnisse der Projekte ist dem Verwaltungsrat nach deren Beendigung ein Bericht vorzulegen. [3]Zu Beginn jedes Jahres übermittelt die Bundesagentur dem Verwaltungsrat eine Übersicht über die laufenden Projekte.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 135 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12a G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016

Viertes Kapitel Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Abschnitt Arbeitslosengeld

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Erster Unterabschnitt Regelvoraussetzungen

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 136 Anspruch auf Arbeitslosengeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. bei Arbeitslosigkeit oder
2. bei beruflicher Weiterbildung.

(2) Wer das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet hat, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer

1. arbeitslos ist,

2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und

3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 138 Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),

2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und

3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung der oder des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) [1]Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. [2]Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) [1]Im Rahmen der Eigenbemühungen hat die oder der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. [2]Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,

2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und

3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,

2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,

3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben, und

4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 139 Sonderfälle der Verfügbarkeit

(1) [1]Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme nach § 45 oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet sie vorüberge-

hend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt sie eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt sie gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus. [2]Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teil, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.

(2) [1]Bei Schülerinnen, Schülern, Studentinnen oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. [2]Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

(3) Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 81 nicht erfüllt sind, schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) [1]Ist die leistungsberechtigte Person nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. [2]Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. [3]Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt die Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter erfüllt worden ist und die leistungsberechtigte Person bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 139 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text, jetzt Abs. 1 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 21 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 139 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 140 Zumutbare Beschäftigungen

(1) Einer arbeitslosen Person sind alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

(2) Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

(3) [1]Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. [2]In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. [3]Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoein-

kommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

(4) [1]Aus personenbezogenen Gründen ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. [2]Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. [3]Sind in einer Region unter vergleichbaren Beschäftigten längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab. [4]Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer arbeitslosen Person zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. [5]Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. [6]Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. [7]Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.

(5) Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die sie oder er bisher ausgeübt hat.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 141 Arbeitslosmeldung

(1) [1]Die oder der Arbeitslose hat sich elektronisch im Fachportal der Bundesagentur oder persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. [2]Das in Satz 1 genannte elektronische Verfahren muss die Voraussetzungen des § 36a Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a des Ersten Buches erfüllen. [3]Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

(2) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit der oder des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.

(3) Die Wirkung der Meldung erlischt

1. bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,
2. mit der Aufnahme der Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder als mithelfender Familienangehöriger, wenn die oder der Arbeitslose diese der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(4) [1]Die zuständige Agentur für Arbeit soll mit der oder dem Arbeitslosen unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ein persönliches Beratungs- und Vermittlungsgespräch führen. [2]Dies ist entbehrlich, wenn das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch bereits in zeitlicher Nähe vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, in der Regel innerhalb von vier Wochen, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit geführt worden ist.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 141 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 141 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 141 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022; idF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024

§ 141 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 141 Abs. 2: Früher Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 7 Buchst. c G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 141 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. d G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 141 Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. e G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022

§ 142 Anwartschaftszeit

(1) [1]Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. [2]Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) [1]Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als 14 Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt das 1,5fache der zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

beträgt die Anwartschaftszeit sechs Monate. [2]§ 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 4a Nr. 1 G v. 21.7.2012 I 1613 mWv 1.8.2012 u. d. Art. 2 Nr. 1a Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2020
§ 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1a Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2020
§ 142 Abs. 2 Satz 1 Schlusssatz: IdF d. Art. 4a Nr. 2 G v. 21.7.2012 I 1613 mWv 1.8.2012, d. Art. 7 Nr. 4 G v. 10.12.2014 I 2082 mWv 1.1.2015, d. Art. 2 Nr. 1c G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.1.2016, d. Art. 1 Nr. 13 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016, d. Art. 1 Nr. 4 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018, d. Art. 13 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019 u. d. Art. 5 Nr. 1a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 143 Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beträgt 30 Monate und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(3) [1]In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. [2]In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 143 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2020

§ 144 Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie oder er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder
2. die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit am Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der Arbeitslosmeldung.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 144 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022

Zweiter Unterabschnitt Sonderformen des Arbeitslosengeldes

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 145 Minderung der Leistungsfähigkeit

(1) [1]Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. [2]Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. [3]Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. [4]Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.

(2) [1]Die Agentur für Arbeit hat die leistungsgeminderte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. [2]Stellt sie diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. [3]Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. [4]Kommt die leistungsgeminderte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. [5]Satz 4 gilt entsprechend, wenn die leistungsgeminderte Person durch ihr Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.

(3) [1]Wird der leistungsgeminderten Person von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, steht der Bundesagentur ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu. [2]Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender Wirkung an die leistungsgeminderte Person oder einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 146 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) [1]Wer während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird, verliert dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen (Leistungsfortzahlung). [2]Als unverschuldet im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine Arbeitsunfähigkeit, die infolge einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation durch eine Ärztin oder einen Arzt oder infolge eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. [3]Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Ärztin oder einen Arzt abgebrochen wird, die Schwangere den Abbruch verlangt und der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen hat.

(2) [1]Eine Leistungsfortzahlung erfolgt auch im Fall einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der oder des Arbeitslosen mit einer Dauer von bis zu zehn Tagen, bei alleinerziehenden Arbeitslosen mit einer Dauer von bis zu 20 Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt der oder des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. [2]Arbeitslosengeld wird jedoch für nicht mehr als 25 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt.

(3) Die Vorschriften des Fünften Buches, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall sowie bei Zahlung von Krankengeld im Fall der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten entsprechend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Dritter Unterabschnitt Anspruchsdauer

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 147 Grundsatz

(1) [1]Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach

1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um 30 Monate erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

[2]Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 143 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht fünf Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2020

§ 148 Minderung und Verlängerung der Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist,
2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, unzureichender Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die der oder dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
5. die Anzahl von Tagen, für die der oder dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 des Ersten Buches) versagt oder entzogen worden ist,

6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,

7. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,

8. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

(2) [1]In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. [2]In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. [3]In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als drei Monaten ergibt. [4]Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 147 Absatz 4).

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden und beträgt die Restdauer ihres oder seines Anspruchs weniger als drei Monate, erfolgt einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 7 entfällt die Minderung für Tage, für die der Bundesagentur das nach den §§ 145, 157 Absatz 3 oder nach § 158 Absatz 4 geleistete Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet oder ersetzt wurde; Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 148 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023
§ 148 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 22 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 148 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023
§ 148 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023
§ 148 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 Buchst. c G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023
§ 148 Abs. 4 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016; jetzt Abs. 4 gem. Art. 2 Nr. 8 Buchst. d G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023

Vierter Unterabschnitt Höhe des Arbeitslosengeldes

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 149 Grundsatz

Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz),

2. für die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 149 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013

§ 150 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) [1]Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. [2]Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) [1]Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen haben oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen haben, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen Arbeitslose eine Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch genommen haben sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz, wenn wegen der Pflege das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war; insoweit gilt § 151 Absatz 3 Nummer 2 nicht,
5. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn die oder der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

[2]Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) [1]Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält,
2. in den Fällen des § 142 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
3. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

[2]Satz 1 Nummer 3 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 151 Bemessungsentgelt

(1) [1]Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat; Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen. [2]Arbeitsentgelte, auf die die oder der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätten; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt,
3. für Zeiten einer Berufsausbildung, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt wurde (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), die erzielte Ausbildungsvergütung; wurde keine Ausbildungsvergütung erzielt, der nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes als Mindestvergütung maßgebliche Betrag,
4. für Zeiten, in denen Arbeitslose Qualifizierungsgeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Qualifizierungsgeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

(3a) War die oder der Arbeitslose innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme versicherungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und kann ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist Bemessungsentgelt ein Dreißigstel des Betrages, der bei Entstehung des Anspruchs als Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes maßgeblich ist; insoweit gilt § 152 nicht.

(4) Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist; dies gilt auch, wenn sie das Arbeitslosengeld nur deshalb nicht bezogen haben, weil der Anspruch geruht hat.

(5) [1]Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. [2]Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. [3]Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 151 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1b Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 151 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1b Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 151 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 151 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 151 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 151 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2522 mWv 1.1.2020; idF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 151 Abs. 3 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 151 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1b Buchst. c G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2024
§ 151 Abs. 4: IdF d. Art. 5 Nr. 1b Buchst. d G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 152 Fiktive Bemessung

(1) [1]Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. [2]In den Fällen des § 142 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.

(2) [1]Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist die oder der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. [2]Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 152 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022

§ 153 Leistungsentgelt

(1) [1]Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. [2]Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und

3. der Solidaritätszuschlag.

[3]Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

[4]Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) [1]Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. [2]Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) [1]Haben Ehegatten oder Lebenspartner die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten oder Lebenspartner entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

[2]Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

(4) [1]Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Arbeitslosengeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. [2]Unterliegt das Arbeitslosengeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, sind die Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 153 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 153 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 22 Nr. 1 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 1.1.2024
§ 153 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 1.1.2024
§ 153 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1d G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.1.2016
§ 153 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 10 G v. 18.7.2014 I 1042 mWv 24.7.2014
§ 153 Abs. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1c G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 154 Berechnung und Leistung

[1]Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. [2]Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Fünfter Unterabschnitt Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 155 Anrechnung von Nebeneinkommen

(1) [1]Übt die oder der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihr oder ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 138 Absatz 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrags in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. [2]Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die oder der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat die oder der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs aus einer Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrags, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. vom Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrags von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 156 Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) [1]Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose,
2. Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz, dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder

4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

[2]Ist der oder dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann sie ihr oder er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat die Agentur für Arbeit die Arbeitslose oder den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. [3]Wird der Antrag nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Fall der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 146 besteht,
2. im Fall der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
3. im Fall der Nummer 4
   a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der oder dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
   b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird; dies gilt nicht für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

[2]Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 145 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose wegen ihres oder seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung des Arbeitgebers mindestens in Höhe von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 30 Nr. 4 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 157 Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) [1]Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. [2]Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) [1]Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. [2]Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 158 Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsentschädigung

(1) [1]Hat die oder der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. [2]Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tag der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. [3]Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluss eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
2. zeitlich begrenztem Ausschluss oder Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluss der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.

[4]Kann der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Entlassungsentschädigung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. [5]Hat die oder der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2) erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. [6]Leistungen, die der Arbeitgeber für eine arbeitslose Person, deren Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für deren Rentenversicherung nach § 187a Absatz 1 des Sechsten Buches aufwendet, bleiben unberücksichtigt. [7]Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) [1]Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 1 längstens ein Jahr. [2]Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem die oder der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 60 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte, oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

[3]Der nach Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 Prozent; er beträgt nicht weniger als 25 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung. [4]Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gilt entsprechend. [5]Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis bleiben außer Betracht.

(3) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung erhalten oder zu beanspruchen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) [1]Soweit die oder der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. [2]Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte

Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 158 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 158 Abs. 1 Satz 6: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 1.1.2017

§ 159 Ruhen bei Sperrzeit

(1) [1]Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. [2]Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete (§ 38 Absatz 1) oder die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. die oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. die oder der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. die oder der Arbeitslose sich nach einer Aufforderung der Agentur für Arbeit weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist (Sperrzeit bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),
7. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einem in Nummer 6 genannten Kurs abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einem dieser Kurse gibt (Sperrzeit bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),
8. die oder der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei Meldeversäumnis),
9. die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Absatz 1 nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).

[3]Die Person, die sich versicherungswidrig verhalten hat, hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese Tatsachen in ihrer Sphäre oder in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

(2) [1]Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. [2]Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 einander nach.

(3) [1]Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. [2]Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
   a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
   b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) [1]Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung beträgt

1. im Fall des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,
2. im Fall des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,
3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

[2]Im Fall der Arbeitsablehnung oder der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Absatz 1) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung beträgt eine Woche.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 8 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013
§ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 u. 9: Früher Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 u. 7, jetzt Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 u. 9 gem. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 159 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019
§ 159 Abs. 4 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019 (bezeichnet als Abs. 4 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1)

§ 160 Ruhen bei Arbeitskämpfen

(1) [1]Durch die Leistung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. [2]Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen geleistet wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) [1]Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, ohne an dem Arbeitskampf beteiligt gewesen zu sein, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem die oder der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist oder
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags, dem der Betrieb zuzuordnen ist,
    a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und
    b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrags im Wesentlichen übernommen wird.

[2]Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluss des Tarifvertrags als beschlossen anzusehen ist. [3]Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrags für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gelten oder auf sie oder ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitslosen ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass ihnen Arbeitslosengeld zu leisten ist.

(5) [1]Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuss (§ 380). [2]Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) [1]Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. [2]Die Klage ist gegen die Bundesagentur zu richten. [3]Ein Vorverfahren findet nicht statt. [4]Über die Klage entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. [5]Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. [6]Auf Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Sechster Unterabschnitt Erlöschen des Anspruchs

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 161 Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,

2. wenn die oder der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Siebter Unterabschnitt Teilarbeitslosengeld

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 162 Teilarbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

1. teilarbeitslos ist,
2. sich teilarbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt hat.

(2) Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit sowie für Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Teilarbeitslosengeldes nichts anderes ergibt, mit folgenden Maßgaben:

1. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.
2. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. [2]Für die Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist gelten die Regelungen zum Arbeitslosengeld über die Rahmenfrist entsprechend.
3. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.
4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 153 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.
5. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt,
   a) wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs eine Erwerbstätigkeit für mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich aufnimmt,
   b) wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder
   c) spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Achter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 163 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Versorgungen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist; es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht, und
2. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 138 Absatz 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 164 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen von Arbeitslosen (§ 138 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4),
2. zu den Pflichten von Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 138 Absatz 5 Nummer 2), und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 139 Absatz 3.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Abschnitt Insolvenzgeld

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 165 Anspruch

(1) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. [2]Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

[3]Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld.

(2) [1]Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. [2]Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Absatz 1a des Vierten Buches), gilt der Betrag, der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmt war. [3]Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Teil ihres oder seines Arbeitsentgelts nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt, gilt die Entgeltumwandlung für die Berechnung des Insolvenzgeldes als nicht vereinbart, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat.

(3) Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch auf Insolvenzgeld für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(4) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 166 Anspruchsausschluss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben,
2. sie durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung, die im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre, erworben haben oder
3. die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld gezahlt worden ist, obwohl dies nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, ist es zu erstatten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 167 Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Absatz 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne dass Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden, oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für sie oder ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

sind vom Arbeitsentgelt die Steuern abzuziehen, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 168 Vorschuss

[1]Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld leisten, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

[2]Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. [3]Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. [4]Er ist zu erstatten,

1. wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht zuerkannt wird oder
2. soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 169 Anspruchsübergang

[1]Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. [2]§ 165 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Die gegen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 170 Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Antragstellung auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und diese Insolvenzgeld an die berechtigte Person erbracht hat.

(4) [1]Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. [2]Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 171 Verfügungen über das Insolvenzgeld

[1]Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. [2]Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 172 Datenaustausch und Datenübermittlung

(1) [1]Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieses ausländischen Trägers erforderlich ist. [2]Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zwecks Zahlung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über gezahltes Insolvenzgeld für jede Empfängerin und jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Dritter Abschnitt Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 173 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) [1]Wer Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 231 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches), hat Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der von der Leistungsbezieherin oder vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

[2]Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag der Leistungsbezieherin oder des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) [1]Die Bundesagentur übernimmt höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. [2]Sie erstattet höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) [1]Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. [2]Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. [3]Trifft die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 174 Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die

1. nach § 6 Absatz 3a des Fünften Buches in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. nach § 22 Absatz 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Absatz 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,

haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) [1]Die Bundesagentur übernimmt die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. [2]Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes (§§ 241, 242a des Fünften Buches),
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.

(4) [1]Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, gelten Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 entsprechend. [2]Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder nach § 23 Absatz 4a des Elften Buches bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; für die Höhe des Zuschusses gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 entsprechend.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 174 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 3 G v. 21.7.2014 I 1133 mWv 1.1.2015
§ 174 Abs. 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 6.6.2023 I 146 mWv 1.7.2023

§ 175 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

(1) [1]Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind, sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. [2]Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. [3]Die §§ 166, 314, 323 Absatz 1 Satz 1 und § 327 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) [1]Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. [2]Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Fünftes Kapitel Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 176 Grundsatz

(1) [1]Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. [2]Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.

(2) [1]Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. [2]Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180.

Fußnoten

(+++ § 176 Abs. 2 Satz 2: Zur Anwendung vgl. § 131a Abs. 2 Satz 3 +++)
Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 177 Fachkundige Stelle

(1) [1]Fachkundige Stellen im Sinne des § 176 sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen. [2]Mit der Akkreditierung als fachkundige Stelle ist keine Beleihung verbunden. [3]Die Bundesagentur übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Fachaufsicht über die Akkreditierungsstelle aus.

(2) [1]Eine Zertifizierungsstelle ist von der Akkreditierungsstelle als fachkundige Stelle zu akkreditieren, wenn

1. sie über die für die Zulassung notwendigen Organisationsstrukturen sowie personellen und finanziellen Mittel verfügt,
2. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und beruflichen Praxis befähigt sind, die Leistungsfähigkeit und Qualität von Trägern und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Sicherung der Qualität zu beurteilen; dies schließt besondere Kenntnisse der jeweiligen Aufgabengebiete der Träger sowie der Inhalte und rechtlichen Ausgestaltung der zuzulassenden Maßnahmen ein,
3. sie über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt und damit gewährleistet, dass sie über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nur entscheidet, wenn sie weder mit diesen wirtschaftlich, personell oder organisatorisch verflochten ist noch zu diesen ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat; zur Überprüfbarkeit der Unabhängigkeit sind bei der Antragstellung personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen oder Beratungsverhältnisse mit Trägern offenzulegen,
4. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, um die Zulassung ordnungsgemäß durchzuführen,
5. sie gewährleistet, dass die Empfehlungen des Beirats nach § 182 bei der Prüfung angewendet werden,
6. sie die ihr bei der Zulassung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützt,
7. sie ein Qualitätsmanagementsystem anwendet,
8. sie ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und zum Entziehen der Zulassung bei erheblichen Verstößen eingerichtet hat und
9. sie über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Prüfung von Trägern und Maßnahmen verfügt.

[2]Das Gesetz über die Akkreditierungsstelle bleibt unberührt.

(3) [1]Die Akkreditierung ist bei der Akkreditierungsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. [2]Die Akkreditierung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. [3]Die wirksame Anwendung

des Qualitätsmanagementsystems ist von der Akkreditierungsstelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(4) Der Akkreditierungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Akkreditierung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

(5) [1]Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. [2]Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 177 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 9 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013
§ 177 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 4 Nr. 9 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013

§ 178 Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 179 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.

(2) [1]Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die von der Bundesagentur für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nicht überschreiten oder die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. [2]Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten aufgrund dieser Aufwendungen die durchschnittlichen Kostensätze um mehr als 25 Prozent, bedarf die Zulassung dieser Maßnahmen der Zustimmung der Bundesagentur.

(3) Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Durchführung im Ausland für das Erreichen des Maßnahmeziels besonders dienlich ist.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 179 Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020
§ 179 Abs. 2: Einegf. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020
§ 179 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020

§ 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) [1]Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder
3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. [2]Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, oder die Maßnahme auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten gerichtet ist oder
2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten oder
2. Grundkompetenzen vermitteln, deren Erwerb die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung schafft oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.

(4) [1]Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann. [2]Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 180 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. aa G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 180 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020
§ 180 Abs. 3 Satz 1: Frühere Nr. 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa ccc G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020
§ 180 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023
§ 180 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023

§ 181 Zulassungsverfahren

(1) [1]Die Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer fachkundigen Stelle zu beantragen. [2]Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.

(2) [1]Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen fachkundigen Stelle beantragt worden ist, ist dies und die Entscheidung dieser fachkundigen Stelle mitzuteilen. [2]Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der fachkundigen Stelle, bei der er seine Zulassung als Träger beantragt hat, so hat er der fachkundigen Stelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen.

(3) [1]Der Träger kann beantragen, dass die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl von Maßnahmen prüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. [2]Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. [3]Für nach der Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 wieder zu eröffnen.

(4) [1]Die fachkundige Stelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen sowie der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlichen Prüfungen. [2]Sie soll dabei Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen. [3]Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. [4]Die Entscheidung bedarf der Schriftform. [5]An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

(5) [1]Die fachkundige Stelle kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird. [2]§ 177 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) [1]Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. [2]Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und den §§ 81 und 82 werden wie folgt bezeichnet:

1. „Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung. [2]Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“,
2. „Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung. [2]Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“ oder

3. „Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung. [2]Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“.

(7) Die fachkundige Stelle ist verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt.

(8) Die fachkundige Stelle hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.

(9) [1]Die fachkundige Stelle hat der Akkreditierungsstelle jährlich in einer von der Akkreditierungsstelle vorgegebenen Form jeweils bis 31. März die Zahl

1. der im vorangegangenen Kalenderjahr neu erteilten Zulassungen von Trägern und Maßnahmen und
2. der am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gültigen Zulassungen von Trägern und Maßnahmen

für die jeweiligen Fachbereiche nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung zu übermitteln. [2]Die Akkreditierungsstelle hat die ihr übermittelten Zahlen der Zulassungen von Trägern und Maßnahmen nach der in Satz 1 genannten Untergliederung zu veröffentlichen.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 181 Abs. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.10.2020

§ 182 Beirat

(1) Bei der Bundesagentur wird ein Beirat eingerichtet, der Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen kann.

(2) [1]Dem Beirat gehören elf Mitglieder an. [2]Er setzt sich zusammen aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
   a) der Länder,
   b) der kommunalen Spitzenverbände,
   c) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
   d) der Arbeitgeber,
   e) der Bildungsverbände,
   f) der Verbände privater Arbeitsvermittler,
   g) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
   h) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,
   i) der Akkreditierungsstelle sowie
2. zwei unabhängigen Expertinnen oder Experten.

[3]Die Mitglieder des Beirats werden durch die Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.

(3) [1]Vorschlagsberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter

1. der Länder ist der Bundesrat,
2. der kommunalen Spitzenverbände ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
3. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Deutsche Gewerkschaftsbund,
4. der Arbeitgeber ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
5. der Bildungsverbände sind die Bildungsverbände, die sich auf einen Vorschlag einigen,
6. der Verbände privater Arbeitsvermittler sind die Verbände privater Arbeitsvermittler, die sich auf einen Vorschlag einigen.

[2]§ 377 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Die Bundesagentur übernimmt für die Mitglieder des Beirats die Reisekostenvergütung nach § 376.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 183 Qualitätsprüfung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. [2]Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme sowie den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) [1]Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. [2]Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. [3]Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) [1]Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. [2]Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Satz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 184 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren zu regeln.

Fußnoten

Drittes bis Fünftes Kapitel (§§ 29 bis 184): Neugeregelt durch Art. 2 Nr. 18 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Sechstes Kapitel Ergänzende vergabespezifische Regelungen

Fußnoten

Sechstes Kapitel (§ 185): Eingef. durch Art. 21 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 25.7.2017

§ 185 Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

(1) [1]Träger haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach diesem Buch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Mindestentgelt zu zahlen, das durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach Absatz 2 verbindlich vorgegeben wird. [2]Setzt der Träger Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmer ein, so hat der Verleiher zumindest das Mindestentgelt nach Satz 1 zu zahlen. [3]Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nach der jeweils geltenden Verordnung nach § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder diesem Buch bleibt unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen:

1. das Nähere zum sachlichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich des vergabespezifischen Mindestentgelts sowie
2. die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts und dessen Fälligkeit.

Hierbei übernimmt die Rechtsverordnung die Vorgaben aus der jeweils geltenden Verordnung nach § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder diesem Buch nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung sind anzuwenden.

Fußnoten

Sechstes Kapitel (§ 185): Eingef. durch Art. 21 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 25.7.2017

§§ 186 bis 239 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 186 bis 239 (früher §§ 185 bis 239): Weggefallen durch Neuregelung des Dritten bis Fünften Kapitels (§§ 29 bis 184)(früher §§ 29 bis 239) gem. Art. 2 Nr. 18G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012; jetzt §§ 186 bis 239 gem. Art. 21 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 25.7.2017

§§ 240 bis 279a (weggefallen)

Fußnoten

Sechstes Kapitel (§§ 240 bis 279a): Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 19 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Siebtes Kapitel Weitere Aufgaben der Bundesagentur

Fußnoten

Siebtes Kapitel (Überschrift): IdF d. Art. 1 Nr. 155 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Erster Abschnitt Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung

§ 280 Aufgaben

Die Bundesagentur hat Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten, indem sie

1. Statistiken erstellt,
2. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betreibt und
3. Bericht erstattet.

Fußnoten

§ 280 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 156 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 281 Arbeitsmarktstatistiken, Verordnungsermächtigung

(1) [1]Die Bundesagentur erstellt amtliche Statistiken über

1. Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
2. Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch,
3. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Buch und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
4. sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung,
5. Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie
6. weitere, in ihrem Geschäftsbereich anfallende Aufgaben.

[2]Die Bundesagentur hat die einheitliche und termingerechte Erstellung von Statistiken sicherzustellen, die Ergebnisse der Statistik in angemessener Gliederung zu veröffentlichen sowie die Daten zu analysieren. [3]Für Ausländerinnen und Ausländer, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes über das Ausländerzentralregister aufhalten, wird die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des AZR-Gesetzes übermittelten Daten gegliedert.

(2) Die Bundesagentur verarbeitet für die in Absatz 1 genannten Zwecke

1. Daten, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch erhoben oder übermittelt werden,
2. Daten, die von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 51b des Zweiten Buches erhoben und übermittelt werden,
3. Daten aus den Meldungen nach § 28a des Vierten Buches,
4. Daten aus dem Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 163 Absatz 2 des Neunten Buches,
5. Daten, die ihr auf Grundlage von § 23a des AZR-Gesetzes übermittelt werden,
6. Daten, die ihr zur Verarbeitung für statistische Zwecke auf Grund anderer einzelgesetzlicher Vorschriften übermittelt werden oder wurden.

(3) [1]Für die Statistiken der Bundesagentur gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. [2]Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. [3]Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.

(4) [1]Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund in ihren Statistiken zu berücksichtigen und die hierfür erforderlichen Merkmale zu erheben. [2]Die erhobenen Merkmale dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet werden. [3]Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. [4]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere über Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.

Fußnoten

§ 281: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 282 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

(1) [1]Die Bundesagentur hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf sowie den des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu berücksichtigen. [2]Die Bundesagentur hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzustimmen.

(2) [1]Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktforschung. [2]Sie soll zeitnah erfolgen und ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen dieses Buches insbesondere

1. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
2. vergleichend die Kosten von Maßnahmen im Verhältnis zu ihrem Nutzen ermitteln,
3. volkswirtschaftliche Nettoeffekte beim Einsatz von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung messen und
4. Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren.

(4) Arbeitsmarktforschung soll auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene untersuchen.

(5) [1]Innerhalb der Bundesagentur dürfen die Daten aus ihrem Geschäftsbereich und der Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 4 Satz 1 dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden. [2]Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den im Geschäftsbereich der Bundesagentur vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. [3]Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesagentur zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. [4]Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. [5]Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. [6]Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. [7]Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.

(6) [1]Das Institut hat die nach § 28a des Vierten Buches gemeldeten und der Bundesagentur weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten ohne Vor- und Zunamen nach der Versicherungsnummer langfristig in einem besonders geschützten Dateisystem zu speichern. [2]Die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Arbeitsmarktstatistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden. [3]Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist.

(7) [1]Die Bundesagentur übermittelt wissenschaftlichen Einrichtungen auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten, die für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich sind. [2]§ 282a Absatz 5 gilt entsprechend. [3]Für Sozialdaten gilt § 75 des Zehnten Buches.

Fußnoten

§ 282 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 158 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 282 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 254 Nr. 3 Buchst. a V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 1 Nr. 57 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009
§ 282 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 254 Nr. 3 Buchst. b V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 282 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 99 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 282 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 21 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 282 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 99 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 282 Abs. 5 (früher Abs. 2): Eingef. durch Art. 1 Nr. 62 Buchst. b G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998; früherer Abs. 2 jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 99 Buchst. c G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 282 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 158 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 121 Nr. 5 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282 Abs. 5 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 158 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 282 Abs. 6 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 62 Buchst. b G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 99 Buchst. a u. c G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 282 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 158 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 121 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 282 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 121 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 282 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 99 Buchst. d G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 282 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 158 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 282 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 31 G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 282a Übermittlung von Daten

(1) [1]Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen zu übermitteln, soweit dies für Zwecke eines Zensus erforderlich ist. [2]Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen.

(2) [1]Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind. [2]Die in Satz 1 genannten Daten dürfen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch übermittelt werden, wenn sie für Zwecke des Verdienststatistikgesetzes oder für Statistiken über die Gesundheitsversorgung nach dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70) erforderlich sind.

(2a) [1]Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt die in § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bezeichneten Daten für die in § 1 desselben Gesetzes genannten Zwecke zu übermitteln. [2]Satz 1 gilt auch für Daten, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung im Sinne des § 5 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zu übermitteln sind.

(2b) [1]Die Bundesagentur darf dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder nach Gemeinden Tabellen mit statistischen Ergebnissen über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die sozialversicherungspflichtigen Entgelte - jeweils ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen - übermitteln, soweit diese zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes erforderlich sind. [2]Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen. [3]Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die in Satz 1 genannten Angaben dem Bundesministerium der Finanzen sowie den zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln, soweit die Angaben für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes erforderlich sind. [4]Die Angaben dürfen nur auf Ersuchen übermittelt und nur für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden. [5]Sie sind vier Jahre nach Festsetzung des Verteilungsschlüssels zu löschen. [6]Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen die Berechnung des Verteilungsschlüssels erhoben, dürfen die Angaben bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen aufbewahrt werden, soweit sie für die Klärung erforderlich sind.

(3) [1]Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesagentur nach Gemeinden Tabellen mit statistischen Ergebnissen über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamtinnen und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. [2]Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen. [3]Diese übermittelten Angaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet werden.

(4) Für die Speicherung und für die Nutzung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden von der Bundesagentur Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(5) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- oder Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann.

Fußnoten

§ 282a: Gilt gem. § 7 G v. 31.10.2003 I 2149 mWv 1.7.2008 wieder in der am 5.11.2003 maßgebenden Fassung
§ 282a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 63 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 282a Abs. 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 27.7.2001 I 1882 mWv 3.8.2001; idF d. Art. 1 Nr. 159 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012; frü-

herer Abs. 1 einziger Text jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 2 Satz 1 (früher Abs. 2 einziger Text): Früherer Abs. 2 jetzt Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 2 G v. 27.7.2001 I 1882 mWv 3.8.2001; idF d. Art. 1 Nr. 159 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; früherer Abs. 2 einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 8 Nr. 2 G v. 11.8.2014 I 1348 mWv 16.8.2014
§ 282a Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 11.8.2014 I 1348 mWv 16.8.2014; idF d. Art. 21 Nr. 3 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 25.7.2017
§ 282a Abs. 2a: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 4.11.2010 I 1480 mWv 12.11.2010
§ 282a Abs. 2b: Eingef. durch Art. 2 G v. 6.9.2005 I 2725 mWv 14.9.2005
§ 282a Abs. 2b Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 3 G v. 31.7.2008 I 1626 mWv 1.1.2009, d. Art. 4 Abs. 3 G v. 21.11.2016 I 2613 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 2b Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 2b Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 2 Abs. 3 G v. 31.7.2008 I 1626 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 4 Abs. 3 G v. 21.11.2016 I 2613 mWv 1.1.2018; jetzt Satz 3 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 2b Satz 4 (früher Satz 3): IdF d. Art. 121 Nr. 6 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019; jetzt Satz 4 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 2b Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 2b Satz 6: Früher Satz 5 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 2 G v. 27.7.2001 I 1882 mWv 3.8.2001; idF d. Art. 1 Nr. 159 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 282a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. idF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 3 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 2 G v. 27.7.2001 I 1882 mWv 3.8.2001; idF d. Art. 1 Nr. 159 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 121 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. d G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 282a Abs. 5: Früherer Abs. 5 aufgeh., früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. Art. 4 Nr. 6 Buchst. e u. f G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 282b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse vorbehaltlich des Absatzes 4 ausschließlich speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

(2) Auskunftsstellen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

(3) Die Bundesagentur hat die ihr zu den Zwecken des Absatzes 1 übermittelten Daten und Datenträger spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.

(4) Die Bundesagentur übermittelt die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an die für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständige gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches oder an den für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständigen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches.

Fußnoten

§ 282b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Ziff. 3 G v. 23.3.2005 I 931 mWv 1.4.2005

§ 282b Überschrift: IdF d. Art. 121 Nr. 7 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 282b Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016 u. d. Art. 121 Nr. 7 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 282b Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016

§ 283 Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

(1) [1]Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. [2]Die Bundesagentur hat zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts neben einem eigenen kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf auch dem des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprochen werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur entsprechende fachliche Weisungen erteilen.

Fußnoten

§ 283: IdF d. Art. 1 Nr. 160 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 283 Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 254 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 283 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 254 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 283 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 254 Nr. 4 Buchst. b V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

Zweiter Abschnitt Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

Erster Unterabschnitt Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

Fußnoten

Erster Unterabschn. (Überschrift): IdF d. Art. 2 Nr. 23 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Soweit nach Maßgabe des Beitrittsvertrages eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind, dürfen Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben sowie von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

(2) [1]Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. [2]Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) [1]Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Absatz 1 und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. [2]Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach der aufgrund des § 288 erlassenen Rechtsverordnung.

(6) [1]Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend, soweit nicht eine aufgrund des § 288 erlassene Rechtsverordnung günstigere Regelungen enthält. [2]Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) [1]Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung, der vor dem Tag, an dem der Beitrittsvertrag eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union, der Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorsieht, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilt wurde, gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort. [2]Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung bleiben als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen. [3]Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.

Fußnoten

§ 284: IdF d. Art. 9 Nr. 2a G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005
§ 284 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.7.2015
§ 284 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005
§ 284 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.7.2015
§ 284 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.7.2015
§ 284 Abs. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.7.2015
§ 284 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. e G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.7.2015
§ 284 Abs. 7 (früher Abs. 8): Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 17.6.2013 I 1555 iVm Bek. v. 21.6.2013 II 680 mWv 1.7.2013; früherer Abs. 7 aufgeh., früherer Abs. 8 jetzt Abs. 7 gem. Art. 9 Nr. 2 u. 3 G v. 17.6.2013 I 1555 mWv 1.1.2014
§ 284 Abs. 7 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. f G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.7.2015
§ 284 Abs. 7 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. f G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.7.2015

§§ 285 u. 286 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 285 u. 286: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 3 G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005

§ 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer

(1) Für die Aufwendungen, die der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen entstehen, kann vom Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Gebühr erhoben werden.

(2) [1]Die Gebühr wird für die Aufwendungen der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen stehen, insbesondere für die

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,

4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie

6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

[2]Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen, für die Gebühr feste Sätze vorzusehen und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben.

(3) Der Arbeitgeber darf sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 287 Überschrift: IdF d. Art. 1a Nr. 1 G v. 13.6.2001 I 1027 mWv 1.1.1998 u. d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 287 Abs. 1: IdF d. Art. 1a Nr. 2 G v. 13.6.2001 I 1027 mWv 1.1.1998, d. Art. 1 Nr. 163 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 287 Abs. 2: IdF d. Art. 1a Nr. 2 G v. 13.6.2001 I 1027 mWv 1.1.1998
§ 287 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 163 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005
§ 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 163 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 3 Nr. 3 G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 8.6.2005 I 1530 mWv 1.8.2004 u. d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 287 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. d G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 287 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 163 Buchst. b DBuchst. cc G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 287 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 163 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2b Nr. 2 G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 23.7.2021

§ 288 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung

1. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen,

2. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unabhängig von der Arbeitsmarktlage,

3. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland,

4. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit deren Einwilligung für eine erstmalige Beschäftigung,

5. das Nähere über Umfang und Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis,

6. weitere Personengruppen, denen eine Arbeitsberechtigung erteilt wird, sowie die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Arbeitsberechtigung,

7. weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie

8. die Voraussetzungen für das Verfahren und die Aufhebung einer Genehmigung

näher bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur zur Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

Fußnoten

§ 288 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 164 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 288 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 288 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 288 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 288 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 164 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Unterabschnitt Beratung und Vermittlung durch Dritte

Fußnoten

Zweiter Unterabschnitt: Früher Überschrift vor § 289, jetzt Überschrift vor § 288a gem. Art. 1 Nr. 66 G v 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998

Erster Titel Berufsberatung

Fußnoten

Erster Titel (Überschrift vor § 288a): Früher Überschrift vor § 289 gem. Art. 1 Nr. 66 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998

§ 288a Untersagung der Berufsberatung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit hat einer natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die Berufsberatung betreibt (Berufsberatende), die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. [2]Bei einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft kann auch einer von ihr für die Leitung des Betriebes bestellten Person die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist.

(2) [1]Im Untersagungsverfahren hat die betreffende Person auf Verlangen der Agentur für Arbeit

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben ergibt.

[2]Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) [1]Soweit es zur Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, sind die von der Agentur für Arbeit beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der betreffenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. [2]Die Person hat Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Untersagt die Agentur für Arbeit die Ausübung der Berufsberatung, so hat es die weitere Ausübung dieser Tätigkeit nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zu verhindern.

Fußnoten

§ 288a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 66 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 288a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 165 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 2 Nr. 27 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 117 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 288a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 117 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 288a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 165 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 288a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 165 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 288a Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 165 Buchst. d G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 289 Offenbarungspflicht

[1]Berufsberatende, die die Interessen eines Arbeitgebers oder einer Einrichtung wahrnehmen, sind verpflichtet, Ratsuchenden die Identität des Trägers oder der Einrichtung mitzuteilen; sie haben darauf hinzuweisen, dass sich die Interessenwahrnehmung auf die Beratungstätigkeit auswirken kann. [2]Die Offenbarungspflicht besteht auch, wenn Berufsberatende zu einer Einrichtung Verbindungen unterhalten, deren Kenntnis für die Ratsuchenden zur Beurteilung einer Beratung von Bedeutung sein kann.

Fußnoten

§ 289: IdF d. Art. 2 Nr. 28 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 290 Vergütungen

[1]Für eine Berufsberatung dürfen Vergütungen von Ratsuchenden nur dann verlangt oder entgegengenommen werden, wenn die oder der Berufsberatende nicht zugleich eine Vermittlung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen betreibt oder eine entsprechende Vermittlung in damit zusammenhängenden Geschäftsräumen betrieben wird. [2]Entgegen Satz 1 geschlossene Vereinbarungen sind unwirksam.

Fußnoten

§ 290 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 29 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Titel Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 291 (weggefallen)

Fußnoten

§ 291: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002

§ 292 Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Vermittlung und die Anwerbung aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) für bestimmte Berufe und Tätigkeiten nur von der Bundesagentur durchgeführt werden dürfen.

Fußnoten

§ 292: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002, d. Art. 1 Nr. 166 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§§ 293 bis 295 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 293 bis 295: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002

§ 296 Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden

(1) [1]Ein Vertrag, nach dem sich ein Vermittler verpflichtet, einer oder einem Arbeitsuchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln, bedarf der schriftlichen Form. [2]In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. [3]Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung. [4]Der Vermittler hat der oder dem Arbeitsuchenden den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) [1]Die oder der Arbeitsuchende ist zur Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden bei grenzüberschreitenden Vermittlungen entsprechend der Regelung des § 299 informiert hat. [2]Der Vermittler darf keine Vorschüsse auf die Vergütungen verlangen oder entgegennehmen.

(3) [1]Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf 2 000 Euro nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. [2]Für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches darf der Vermittler eine Vergütung weder verlangen noch entgegennehmen. [3]Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.

(4) [1]Arbeitsuchende, die dem Vermittler einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorlegen, können die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen. [2]Die Vergütung ist nach Vorlage des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 45 Absatz 6 gezahlt hat.

Fußnoten

§ 296 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 296: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 296 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 296 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 296 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 296 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 2b Nr. 4 Buchst. a G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 296 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 10.12.2007 I 2838 mWv 1.1.2008, d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. d G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 2b Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 296 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 2b Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 296 Abs. 3 Satz 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 wurde Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 19.11.2004 I 2902 mWv 1.1.2005; jetzt Satz 3 gem. Art. 2b Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 296 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. e DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 296 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 167 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 30 Buchst. e DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 296a Vergütungen bei Ausbildungsvermittlung

[1]Für die Leistungen zur Ausbildungsvermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. [2]Zu den Leistungen zur Ausbildungsvermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die

Feststellung der Kenntnisse der oder des Ausbildungsuchenden sowie die mit der Ausbildungsvermittlung verbundene Berufsberatung.

Fußnoten

§ 296a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 296a Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 31 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 297 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Unwirksam sind

1. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Arbeitsuchenden über die Zahlung der Vergütung, wenn deren Höhe die nach § 296 Abs. 3 zulässige Höchstgrenze überschreitet, wenn Vergütungen für Leistungen verlangt oder entgegengenommen werden, die nach § 296 Abs. 1 Satz 3 zu den Leistungen der Vermittlung gehören oder wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird und

1a. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Arbeitsuchenden über die Zahlung einer Vergütung, wenn eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches vermittelt werden soll oder vermittelt wurde,

2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Ausbildungsuchenden über die Zahlung einer Vergütung,

3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung mit einer oder einem Ausbildungsuchenden vereinbart oder von dieser oder diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und

4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder eine Person, die eine Ausbildung oder Arbeit sucht, sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.

Fußnoten

§ 297: IdF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 297 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 19.11.2004 I 2902 mWv 1.1.2005, d. Art. 1 Nr. 13 G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 2 Nr. 32 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 297 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 2b Nr. 5 G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 297 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 32 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 297 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 32 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 297 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 32 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 298 Behandlung von Daten

(1) [1]Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungsuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur verarbeiten, soweit dies für die Verrichtung ihrer Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. [2]Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat; § 67b Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend. [3]Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.

(2) [1]Von betroffenen Personen zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben. [2]Die übrigen Geschäftsunterlagen des Vermittlers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren. [3]Die Verwendung der Geschäftsunterlagen ist zur Kontrolle des Vermittlers durch die zuständigen Behörden sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig. [4]Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen. [5]Betroffene Personen können nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit Abweichungen von den Sätzen 1, 3 und 4 gestatten; die Gestattung bedarf der Schriftform.

Fußnoten

§ 298 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. a G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002, d. Art. 2 Nr. 33 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 121 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 298 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 § 1a G v. 18.5.2001 I 904 mWv 23.5.2001, d. Art. 2 Nr. 33 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 121 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 298 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 121 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. cc G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 298 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. b G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 298 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 33 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 121 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 298 Abs. 2 Satz 5: IdF d. Art. 2 Nr. 33 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 121 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 299 Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung

Bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung hat der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden vor Abschluss des Arbeitsvertrages in schriftlicher Form und auf seine Kosten in der eigenen Sprache der oder des Arbeitsuchenden oder in einer Sprache, die die oder der Arbeitsuchende versteht, zu informieren über:

1. den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers,
2. den vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns und die vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses,
3. den Arbeitsort oder, falls die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, einen Hinweis, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
4. die zu leistende Tätigkeit,
5. die vertragliche Arbeitszeit,
6. das vertragliche Arbeitsentgelt, einschließlich vorgesehener Abzüge,
7. die Dauer des vertraglichen Erholungsurlaubs,
8. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind und
10. die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 31 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.

Fußnoten

§ 299: IdF d. Art. 2b Nr. 6 G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.1.2022
§ 299 Nr. 10: IdF d. Art. 9 G v. 28.6.2023 I Nr. 172 mWv 1.7.2023

§ 300 (weggefallen)

Fußnoten

§ 300: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002

Dritter Titel Verordnungsermächtigung

Fußnoten

Dritter Titel (Überschrift vor § 301): IdF d. Art. 3 Nr. 10a G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002

§ 301 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für bestimmte Berufe oder Personengruppen Vergütungen vereinbart werden dürfen, die sich nach dem der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelt bemessen.

Fußnoten

§ 301: IdF d. Art. 3 Nr. 10b G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002, d. Art. 1 Nr. 168 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 2 Nr. 34 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§§ 302 u. 303 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 302 u. 303: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 10c G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002

Dritter Abschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Dritter Abschn. (§§ 304 - 308): Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004

§§ 304 bis 308 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 304 bis 306: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004; (Änderungen gem. Art. 9 Nr. 7 u. 8 G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) mWv 1.1.2005 u. gem. Art. 12g Abs. 18 G v. 24.8.2004 I 2198 mWv 1.9.2004 daher nicht mehr ausführbar; Art. 9 Nr. 7 u. 8 G v. 30.7.2004 I 1950 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005)
§ 307: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 172 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 308: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004; (Änderungen gem. Art. 9 Nr. 9 G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) mWv 1.1.2005 daher nicht mehr ausführbar; Art. 9 Nr. 7 u. 8 G v. 30.7.2004 I 1950 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005)

Achtes Kapitel Pflichten

Erster Abschnitt Pflichten im Leistungsverfahren

Erster Unterabschnitt Meldepflichten

§ 309 Allgemeine Meldepflicht

(1) [1]Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden

oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). [2]Die Meldung muss bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle erfolgen. [3]Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

erfolgen.

(3) [1]Die meldepflichtige Person hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. [2]Ist der Meldetermin nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist die meldepflichtige Person der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. [3]Ist die meldepflichtige Person am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die der meldepflichtigen Person und einer erforderlichen Begleitperson aus Anlaß der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

Fußnoten

§ 309 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 35 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 309 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 21 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005
§ 309 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 174 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 309 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 309 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 174 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 2 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 309 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 35 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 310 Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat sie oder er sich bei der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.

Fußnoten

§ 310: IdF d. Art. 1 Nr. 175 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 36 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Unterabschnitt Anzeige-, Nachweis- und Bescheinigungspflichten

Fußnoten

Zweiter Unterabschnitt (Überschrift vor § 311): IdF d. Art. 4 Nr. 6a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2024

§ 311 Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und stationärer Behandlung

(1) [1]Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, ist verpflichtet,

1. eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer

   a) unverzüglich der Agentur für Arbeit anzuzeigen, ärztlich feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen und

   b) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Agentur für Arbeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen;

2. eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse unverzüglich bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen und deren Beginn und Ende nachzuweisen.

[2]Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 1 angegeben, gilt Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. [3]Das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer sind der Agentur für Arbeit durch eine neue ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) [1]Der Nachweis durch die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 3 entfällt, wenn die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind. [3]Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entfällt, wenn die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung nach § 301 Absatz 1 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben.

Fußnoten

§ 311: IdF d. Art. 4 Nr. 6b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2024
§ 311 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2b G v. 14.10.2020 I 2112 mWv 1.1.2024
§ 311 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2b G v. 14.10.2020 I 2112 mWv 1.1.2024

§ 312 Arbeitsbescheinigung

(1) [1]Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung), insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat;

es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1. [2]Für die Bescheinigung von Tatsachen, die für die Entscheidung über ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag oder einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erheblich sein können, gilt Satz 1 entsprechend. [3]Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) [1]Macht der Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1 geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen, glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der Betriebs-

vertretung beizufügen. [2]Der Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1 hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Sozialversicherungsträger haben auf Verlangen der Bundesagentur, die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstige Stellen auf Verlangen der betroffenen Person oder der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 26 erheblich sein können; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 2.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 312 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 312 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2024
§ 312 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2024
§ 312 Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 312 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. c G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 312 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 7 Buchst. d G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023

§ 312a Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts

(1) [1]Der Bescheinigungspflichtige nach § 312 Absatz 1 hat auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, deren Kenntnis für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines von der Verordnung erfassten Staates notwendig ist und zu deren Bescheinigung die Bundesagentur nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1) verpflichtet ist; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Bescheinigungspflichten der Bundesagentur gegenüber einem ausländischen Träger nach anderen Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts. [3]Die Bescheinigungspflichten umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

(2) Die Bescheinigungspflicht gilt auch in den Fällen des § 312 Absatz 3.

Fußnoten

§ 312a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 22.6.2011 I 1202 mWv 29.6.2011
§ 312a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 3 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013 u. d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 312a Abs. 1 Satz 2 (früher Satz 3): IdF d. Art. 11 Nr. 3 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013; früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb u. cc G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 312a Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 4 gem. Art. 4 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 312a Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023

§ 313 Nebeneinkommensbescheinigung

(1) Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, hat auf Verlangen dieser Person oder auf Verlangen der Bundesagentur unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen (Nebeneinkommensbescheinigung), für die diese Person die Leistung beantragt hat oder bezieht; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, die Bescheinigung nach Absatz 1 unverzüglich nach Aufnahme der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit zu verlangen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld beziehen oder für die Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld beantragt worden ist, entsprechend.

Fußnoten

§ 313 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 9 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 313 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006 u. d. Art. 2 Nr. 15 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 313a Bescheinigungsverfahren

(1) [1]Die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 1, § 312a Absatz 1 und § 313 sind von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches zu übermitteln; die Bundesagentur hat der Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten. [2]Ist eine Bescheinigung nach § 313 für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen, kann abweichend von Satz 1 erster Halbsatz das Formular genutzt werden, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist; hat der Bescheinigungspflichtige die Bescheinigung unmittelbar an die Bundesagentur übermittelt, hat er der Person, für die er die Bescheinigung erstellt hat, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten.

(2) [1]Sozialversicherungsträger haben die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 elektronisch zu übermitteln; die Bundesagentur hat die Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, spätestens bei Erlass des Verwaltungsaktes über die übermittelten Daten zu informieren. [2]Die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstigen Stellen haben für Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 das Formular zu nutzen, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist. [3]Das Formular ist unverzüglich demjenigen zu übermitteln, der die Ausstellung verlangt hat.

Fußnoten

§ 313a: IdF d. Art. 4 Nr. 10 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023

§ 314 Insolvenzgeldbescheinigung

(1) [1]Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer, für die oder den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, Folgendes zu bescheinigen:

1. die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sind, sowie
2. die Höhe der gesetzlichen Abzüge und derjenigen Leistungen, die zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbracht worden sind.

[2]Das Gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. [3]Dabei ist anzugeben, ob der Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist. [4]Es ist auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. [5]Dabei soll das Formular genutzt werden, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist. [6]Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.

(2) [1]In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen. [2]Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen eine Eigenverwaltung nach § 270 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung angeordnet worden ist.

Fußnoten

§ 314 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 40 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 314 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 2.12.2006 I 2742 mWv 12.12.2006
§ 314 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 40 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 314 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 3 G v. 2.12.2006 I 2742 mWv 12.12.2006; idF d. Art. 2 Nr. 40 Buchst. a DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 314 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 314 Abs. 1 Satz 6 (früher Satz 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 179 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; früherer Satz 4 jetzt Satz 6 gem. Art. 2 Nr. 3 G v. 2.12.2006 I 2742 mWv 12.12.2006; idF d. Art. 2 Nr. 40 Buchst. a DBuchst. ee G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 314 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 40 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 314 Abs. 2 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 24 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021
§ 314 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 24 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

Dritter Unterabschnitt Auskunftspflichten

§ 315 Allgemeine Auskunftspflicht Dritter

(1) Wer einer Person, die eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) [1]Wer einer Person, die eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, oder für diese Person Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über das Einkommen oder Vermögen dieser Person Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. [2]§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. [3]Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer eine Person beschäftigt, die

1. selbst oder deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand anstelle einer laufenden Geldleistung Kurzarbeitergeld bezieht oder für ihn Kurzarbeitergeld beantragt worden ist.

(5) [1]Sind bei einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Partnerin oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat diese oder dieser der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Buches erforderlich ist. [2]Haben die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Partnerin oder der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft Dritte beauftragt, für diese oder diesen das Guthaben zu führen oder Vermögensgegenstände zu verwahren, haben sie entsprechend Auskunft zu erteilen. [3]§ 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 315 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 180 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 41 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 315 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 76 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 1 Nr. 180 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 41 Buchst. a u. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 315 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 3 § 49 Nr. 17 Buchst. a G v. 16.2.2001 I 266 mWv 1.8.2001
§ 315 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 41 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 315 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006
§ 315 Abs. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 41 Buchst. d G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 316 Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 165 bis 171, 175, 320 Absatz 2, des § 327 Absatz 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diese oder dieser für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.

Fußnoten

§ 316: IdF d. Art. 2 Nr. 42 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 317 Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeld und Wintergeld

Wer Kurzarbeitergeld oder Wintergeld bezieht oder für wen diese Leistungen beantragt worden sind, hat dem zur Errechnung und Auszahlung der Leistungen Verpflichteten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Fußnoten

§ 317: IdF d. Art. 2 Nr. 42 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) [1]Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 45 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. [2]Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, der Teilhabe am Arbeitsleben oder einer Maßnahme nach § 45 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 183 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet,

1. ihre Beurteilungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
2. der für die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen; dabei haben sie die Formulare zu nutzen, die im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt sind, soweit die Bundesagentur nicht eine anderweitige Art der Datenübertragung vorschreibt.

Fußnoten

§ 318 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 182 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009
§ 318 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 101 Buchst. a G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 318 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 182 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. b G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 2 Nr. 43 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 318 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 182 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 318 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 182 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 318 Abs. 2 Satz 1 Eingangsatz: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. b G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009, d. Art. 2 Nr. 43 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 4 Nr. 12 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 43 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 43 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 12 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023

§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) [1]Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. [2]Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

(2) [1]In automatisierten Dateisystemen gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. [2]Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. [3]In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. [4]Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet werden. [5]Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

Fußnoten

§ 319: IdF d. Art. 1 Nr. 183 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 319 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 319 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 319 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 121 Nr. 9 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 319 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 44 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 319 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 121 Nr. 9 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Vierter Unterabschnitt Sonstige Pflichten

§ 320 Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

(1) [1]Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld und Wintergeld nachzuweisen. [2]Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen

und auszuzahlen. [3]Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet ist.

(1a) [1]Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit mit dem Antrag nach § 323 Absatz 3 und auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Qualifizierungsgeld nachzuweisen. [2]Er hat diese Leistung kostenlos zu errechnen und nach Bewilligung durch die Agentur für Arbeit auszuzahlen.

(2) [1]Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihr oder ihm dafür geeignete Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Betriebs zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt. [2]Kosten werden nicht erstattet.

(3) [1]Arbeitgeber, in deren Betrieben Wintergeld geleistet wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die im Betrieb oder auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen. [2]Arbeitgeber, in deren Betrieben Saison-Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben diese Aufzeichnungen für jeden Arbeitstag während der Schlechtwetterzeit zu führen. [3]Die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 sind vier Jahre aufzubewahren.

(4) (weggefallen)

(4a) [1]Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. [2]Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.

(5) [1]Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, haben bei dessen Ausbruch und Beendigung der Agentur für Arbeit unverzüglich Anzeige zu erstatten. [2]Die Anzeige bei Ausbruch des Arbeitskampfes muß Name und Anschrift des Betriebes, Datum des Beginns der Arbeitseinstellung und Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. [3]Die Anzeige bei Beendigung des Arbeitskampfes muß außer Name und Anschrift des Betriebes das Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, die Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Zahl der durch Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstage enthalten.

Fußnoten

§ 320 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006
§ 320 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 14 Nr. 3 G v. 7.12.2011 I 2592 mWv 1.1.2012 u. d. Art. 2 Nr. 45 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 320 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 16 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 320 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 45 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 320 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 320 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006
§ 320 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006
§ 320 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 184 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 320 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 45 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 320 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 184 Buchst. e G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 320 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 184 Buchst. f G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 320 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 45 Buchst. d DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 320 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 45 Buchst. d DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Abschnitt Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

§ 321 Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 312, eine Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 oder eine Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,

2. eine Auskunft auf Grund der allgemeinen Auskunftspflicht Dritter nach § 315, der Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- und Weiterbildung und bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 318 oder der Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld nach § 316 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,

3a. als Arbeitgeber Leistungen zur Förderung nach § 82 Absatz 5 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Träger der Maßnahme weiterleitet,

4. als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter die Verpflichtung zur Errechnung und Auszahlung des Insolvenzgeldes nach § 320 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt,

5. als Arbeitgeber seine Pflichten nach § 320 Absatz 1a beim Qualifizierungsgeld nicht erfüllt,

ist der Bundesagentur zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Fußnoten

§ 321 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 54 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 321 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 185 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006
§ 321 Nr. 3a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021; idF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 321 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 46 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 321 Nr. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 17 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 321 Schlusssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 185 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Dritter Abschnitt Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

Fußnoten

Dritter Abschn. (Überschrift): IdF d. Art. 1 Nr. 77 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998

§ 321a Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art und Umfang der Pflichten nach dem Zweiten bis Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts sowie dem Zweiten Abschnitt dieses Kapitels einschließlich des zu beachtenden Verfahrens und der einzuhaltenden Fristen zu bestimmen.

Fußnoten

§ 321a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 78 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998; idF d. Art. 1 Nr. 186 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 322 Anordnungsermächtigung

[1]Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht der Arbeitslosen zu bestimmen. [2]Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesagentur auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldung zuzulassen sind.

Fußnoten

§ 322: IdF d. Art. 1 Nr. 187 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 322 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 47 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Neuntes Kapitel Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Erster Abschnitt Antrag und Fristen

§ 323 Antragserfordernis

(1) [1]Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. [2]Arbeitslosengeld gilt mit der Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn die oder der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. [3]Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. [4]Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag. [5]Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für das Qualifizierungsgeld.

(2) [1]Kurzarbeitergeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und ergänzende Leistungen nach § 102 sind vom Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. [2]Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. [3]Für den Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erstattung ohne Stellungnahme des Betriebsrates beantragt werden kann. [4]Mit einem Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird. [5]Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sollen bis zum 15. des Monats beantragt werden, der dem Monat folgt, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden. [6]In den Fällen, in denen ein Antrag auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 elektronisch gestellt wird, kann das Verfahren nach § 108 Absatz 1 des Vierten Buches genutzt werden.

(3) [1]Qualifizierungsgeld ist vom Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. [2]Dem Antrag ist eine Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Qualifizierungsgeld erhalten sollen, zur Teilnahme an der Maßnahme beizufügen. [3]Der Arbeitgeber hat in Folgeanträgen darzulegen, wie viele der für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grundlage der Betriebsvereinbarung, des Tarifvertrags oder der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers eine Maßnahme im Rahmen von § 82a abgeschlossen haben und ob diese noch im Betrieb beschäftigt sind. [4]Sind zum Zeitpunkt eines Folgeantrags seit dem letzten Nachweis des nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu belegenden Anteils der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger als drei Jahre vergangen, ist kein erneuter Nachweis hierüber erforderlich.

Fußnoten

§ 323 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 25 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005, d. Art. 2 Nr. 48 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 2 Nr. 10 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 323 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 18 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 323 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006
§ 323 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 48 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 159 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017
§ 323 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020; idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021
§ 323 Abs. 2 Satz 4 (früher Satz 3): IdF d. Art. 2 Nr. 48 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012; jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 26 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 323 Abs. 2 Satz 5 (früher Satz 4): IdF d. Art. 2 Nr. 48 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012; jetzt Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 26 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 323 Abs. 2 Satz 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 23 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021
§ 323 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 18 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 324 Antrag vor Leistung

(1) [1]Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. [2]Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) [1]Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können auch nachträglich beantragt werden. [2]Kurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind nachträglich zu beantragen.

(3) [1]Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. [2]Wurde die Frist aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden ist. [3]Ein selbst zu vertretender Grund liegt vor, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht haben.

Fußnoten

§ 324 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 189 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 324 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006
§ 324 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 49 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012, d. Art. 1 Nr. 27 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020 u. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021
§ 324 Abs. 3 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 49 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 325 Wirkung des Antrages

(1) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

(2) [1]Arbeitslosengeld wird nicht rückwirkend geleistet. [2]Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem die oder der Arbeitslose Arbeitslosengeld beantragen will, nicht dienstbereit, so wirkt ein Antrag auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie eine Arbeitslosmeldung zurück.

(3) Kurzarbeitergeld, die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lehrgangskosten für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende der Maßnahme zu beantragen.

(6) [1]Qualifizierungsgeld wird nicht rückwirkend geleistet. [2]Der Antrag sollte spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Fußnoten

§ 325 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 27 Buchst. a G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005
§ 325 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 190 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 3 Nr. 27 Buchst. b G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005, d. Art. 2 Nr. 50 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 2 Nr. 11 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2022
§ 325 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006, d. Art. 2 Nr. 50 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012, d. Art. 1 Nr. 28 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020 u. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021
§ 325 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006
§ 325 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 190 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 325 Abs. 5: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006
§ 325 Abs. 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 19 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 326 Ausschlußfrist für Gesamtabrechnung

(1) [1]Für Leistungen an Träger hat der Träger der Maßnahme der Agentur für Arbeit innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten die Unterlagen vorzulegen, die für eine abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind (Gesamtabrechnung). [2]Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Maßnahme beendet worden ist.

(2) Erfolgt die Gesamtabrechnung nicht rechtzeitig, sind die erbrachten Leistungen von dem Träger in dem Umfang zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Leistungen nicht nachgewiesen worden sind.

Fußnoten

§ 326 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 191 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Zweiter Abschnitt Zuständigkeit

§ 327 Grundsatz

(1) [1]Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes, der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und des Qualifizierungsgeldes, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. [2]Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag der oder des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) [1]Für Kurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. [2]Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. [3]Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und für Qualifizierungsgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

Fußnoten

§ 327 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 51 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

§ 327 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 192 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004
§ 327 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 192 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 51 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 327 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 23.11.1999 I 2230 mWv 1.11.1999, d. Art. 1 Nr. 192 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004, d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006, d. Art. 2 Nr. 51 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012, d. Art. 1 Nr. 29 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020 u. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021
§ 327 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 192 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004
§ 327 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 192 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 327 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 192 Buchst. d G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004, d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006 u. d. Art. 2 Nr. 51 Buchst. d G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 327 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 192 Buchst. e G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004
§ 327 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 192 Buchst. e G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Dritter Abschnitt Leistungsverfahren in Sonderfällen

§ 328 Vorläufige Entscheidung

(1) [1]Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

[2]Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. [3]In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

(2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der berechtigten Person für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) [1]Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. [2]Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 sind für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechend anwendbar.

Fußnoten

§ 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 52 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 328 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 52 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 328 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 328 Abs. 3: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 193 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2005
§ 328 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 25 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.11.2006

§ 328 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 23.11.1999 I 2230 mWv 1.11.1999

§ 329 Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Die Agentur für Arbeit kann das zu berücksichtigende Einkommen nach Anhörung der oder des Leistungsberechtigten schätzen, soweit Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist.

Fußnoten

§ 329: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 6 G v. 24.3.1999 I 396 mWv 1.4.1999; idF d. Art. 1 Nr. 194 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 53 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 330 Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) [1]Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. [2]Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Bemessungsentgelt auf Grund einer Absenkung nach § 200 Abs. 3 zu Ungunsten der Betroffenen oder des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 330 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 195 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 3 Nr. 4 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007
§ 330 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 102 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 33 G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003, d. Art. 1 Nr. 195 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 2 Nr. 54 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 330 Abs. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 28 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005
§ 330 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 331 Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. [2]Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

Fußnoten

§ 331 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 196 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 4 Nr. 10 Buchst. a G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013
§ 331 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 10 Buchst. b G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013
§ 331 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 81 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 1 Nr. 47 G v. 21.7.1999 I 1648 mWv 1.8.1999 u. d. Art. 1 Nr. 196 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 332 Übergang von Ansprüchen

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann durch schriftliche Anzeige an die leistungspflichtige Person bewirken, daß Ansprüche einer erstattungspflichtigen Person auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Leistungen des Berufsschadensausgleichs nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches sowie nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen,
3. Renten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
5. Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. Mutterschaftsgeld oder auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezugs der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesagentur übergehen, es sei denn, die Bundesagentur hat insoweit aus dem gleichen Grund einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches. [2]Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die der rückzahlungspflichtigen Person für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. [3]Hat die rückzahlungspflichtige Person den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Agentur für Arbeit insoweit über, als die rückzahlungspflichtige Person dieses Teils der Bezüge zur Deckung ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Die leistungspflichtige Person hat ihre Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an die Bundesagentur abzuführen.

(3) [1]Wer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 leistungspflichtig ist, hat den Eingang eines Antrags auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe der Agentur für Arbeit mitzuteilen, von der die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Buch bezogen hat. [2]Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. [3]Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an die Antragstellerin oder den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an die Bundesagentur ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Fußnoten

§ 332 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 197 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 332 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 55 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 332 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 30 Nr. 5 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 332 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 55 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 332 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 197 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 55 Buchst. a DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 332 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 197 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 55 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 332 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 197 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 5 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 2 Nr. 55 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 332 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 197 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 55 Buchst. c DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 333 Aufrechnung

(1) Wurde eine Entgeltersatzleistung zu Unrecht bezogen, weil der Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gemindert war oder wegen einer Sperrzeit ruhte, so kann die Agentur für Arbeit mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches in voller Höhe aufrechnen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitsförderung aufgerechnet werden.

(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf

1. Rückzahlung von erstatteten Sozialversicherungsbeiträgen und Lehrgangskosten für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld, von Kurzarbeitergeld und von ergänzenden Leistungen nach § 102, die vorläufig erbracht wurden, und
2. Winterbeschäftigungs-Umlage

gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.

Fußnoten

§ 333 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 23.11.1999 I 2230 mWv 1.11.1999, d. Art. 1 Nr. 198 Buchst. a u. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 bzw. 1.1.2005 u. d. Art. 2 Nr. 56 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 333 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 30 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 333 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021

§ 334 Pfändung von Leistungen

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt die Agentur für Arbeit, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 und 845 der Zivilprozeßordnung.

Fußnoten

§ 334: IdF d. Art. 1 Nr. 199 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004

§ 335 Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

(1) [1]Wurden von der Bundesagentur für eine Bezieherin oder für einen Bezieher von Arbeitslosengeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat die Bezieherin oder der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beiträge zu ersetzen, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. [2]Hat für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden, der Bundesagentur die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; die Bezieherin oder der Bezieher wird insoweit von der Ersatzpflicht nach Satz 1 befreit; § 5 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Fünften Buches gilt nicht. [3]Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Ver-

sicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, bei der die Bezieherin oder der Bezieher nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war, so besteht kein Beitragserstattungsanspruch nach Satz 2. [4]Die Bundesagentur, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (§ 217a des Fünften Buches) und das Bundesamt für Soziale Sicherung in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln. [5]Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesagentur Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.

(2) [1]Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem nach § 251 Absatz 1 des Fünften Buches beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Bundesagentur vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu ersetzen, wenn und soweit wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur gegen den Träger der Rentenversicherung oder den Rehabilitationsträger besteht. [2]Satz 1 ist entsprechend anzuwenden in den Fällen, in denen der oder dem Arbeitslosen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuerkannt wurde (§ 145 Absatz 3). [3]Zu ersetzen sind

1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsanteile der versicherten Rentnerin oder des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten,
2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn die versicherte Person nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches versichert gewesen wäre.

[4]Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. [5]Die versicherte Person ist abgesehen von Satz 3 Nummer 1 nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

(3) [1]Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur die im Falle des § 157 Absatz 3 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu ersetzen, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu entrichten hat. [2]Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuss nach § 257 des Fünften Buches.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 157 Absatz 3 eine andere Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Krankenkassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig.

(5) Für die Beiträge der Bundesagentur zur sozialen Pflegeversicherung für Versicherungspflichtige nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Elften Buches sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 335 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 200 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 3 Nr. 29 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005, d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 335 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 200 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 15.7.2009 I 1939 mWv 1.1.2009, d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 335 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. a DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 335 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 15.7.2009 I 1939 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 30 Nr. 6 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2020
§ 335 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 82 Buchst. a G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998; idF d. Art. 1 Nr. 200 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 335 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 82 Buchst. b DBuchst. aa G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 1 Nr. 200 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 3 Nr. 29 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005 d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 335 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 82 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 3 Nr. 6 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001 , d. Art. 3 Nr. 55 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 335 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 335 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 335 Abs. 2 Satz 5: IdF d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 335 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 200 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 335 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 335 Abs. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 29 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005, d. Art. 2 Nr. 57 Buchst. d G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 335 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 82 Buchst. c G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 1 Nr. 200 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 336 (weggefallen)

Fußnoten

(+++ § 336: Zur Weiteranwendung der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung vgl. § 453 +++)
§ 336: Aufgeh. durch Art. 2b Nr. 7 G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.4.2022

§ 336a Wirkung von Widerspruch und Klage

[1]Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt

1. bei Entscheidungen, die Arbeitsgenehmigungen-EU aufheben oder ändern,
2. bei Entscheidungen, die die Berufsberatung nach § 288a untersagen,
3. bei Aufforderungen nach § 309, sich bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden.

[2]Bei Entscheidungen über die Herabsetzung oder Entziehung laufender Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86a Abs. 2 Nr. 2).

Fußnoten

§ 336a: Gilt durch Aufhebung des Art. 9 Nr. 10 G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) gem. Art. 4 Nr. 1 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005 wieder in der am 31.12.2004 maßgebenden Fassung
§ 336a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 336a Satz 1 Nr. 1: Frühere Nr. 1 aufgeh, frühere Nr. 2 jetzt Nr. 1 gem. Art. 2 Nr. 58 Buchst. a u. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 336a Satz 1 Nr. 1 (früher Nr. 2): IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005
§ 336a Satz 1 Nr. 2: Früher Nr. 3 gem. Art. 2 Nr. 58 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 336a Satz 1 Nr. 3 (früher Nr. 4): Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 5 jetzt Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 34 Buchst. a u. b G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 1 Nr. 202 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; frühere Nr. 4 jetzt Nr. 3 gem. Art. 2 Nr. 58 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Vierter Abschnitt Auszahlung von Geldleistungen

§ 337 Auszahlung im Regelfall

(1) (weggefallen)

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) [1]Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf Leistung oder, soweit der oder dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zum entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. [2]Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. [3]Weiterbildungskosten und Teilnahmekosten werden, soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im voraus ausgezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

Fußnoten

§ 337 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 14 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.12.2021
§ 337 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 59 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 337 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Abs. 2 G v. 3.4.2013 I 610 mWv 9.4.2013

Fünfter Abschnitt Berechnungsgrundsätze

§ 338 Allgemeine Berechnungsgrundsätze

(1) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) (weggefallen)

(4) Bei einer Berechnung wird eine Multiplikation vor einer Division durchgeführt.

Fußnoten

§ 338 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 104 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002

§ 339 Berechnung von Zeiten

[1]Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. [2]Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. [3]Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Fußnoten

§ 339 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 60 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 339 Satz 3 (früher Satz 1 Nr. 1): IdF d. Art. 3 Nr. 56 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 1 Nr. 35 G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003; frühere Nr. 2 aufgeh., frühere Nr. 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 30 Buchst. a bis c G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005

Zehntes Kapitel Finanzierung

Erster Abschnitt Finanzierungsgrundsatz

§ 340 Aufbringung der Mittel

Die Leistungen der Arbeitsförderung und die sonstigen Ausgaben der Bundesagentur werden durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter (Beitrag zur Arbeitsförderung), Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen finanziert.

Fußnoten

§ 340: IdF d. Art. 1 Nr. 203 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt Beiträge

§ 341 Beitragssatz und Beitragsbemessung

(1) Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Der Beitragssatz beträgt 2,6 Prozent.

(3) [1]Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. [2]Für die Berechnung der Beiträge ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt. [3]Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Beitragsbemessungsgrenze für den Kalendertag zu berücksichtigen. [4]Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Beitragsbemessungsgrenze ist die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.

Fußnoten

(+++ Hinweis: Zur Höhe des Beitragssatzes nach § 341 Abs. 2 vgl. § 1 V v. 18.12.2018 I 2663 idF d. Art. 1 V v. 2.12.2019 I 1998 +++)
§ 341 Abs. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 29.6.2006 I 1402, dieser idF d. Art. 3 G v. 21.12.2006 I 3286 mWv 1.1.2007; idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 22.12.2007 I 3245 mWv 1.1.2008, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 20.12.2008 I 2860 mWv 1.1.2009, d. Art. 10 Nr. 4 G v. 2.3.2009 I 416 mWv 1.2.2009, d. Art. 12 G v. 2.3.2009 I 416 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 1 Nr. 15 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 341 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.1.2005

§ 342 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Personen, die beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, bei Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind, jedoch mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Prozent der Bezugsgröße.

§ 343 (weggefallen)

Fußnoten

§ 343: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 85 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998

§ 344 Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.

(2) [1]Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis einen Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. [2]Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst oder der Bundesfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.

(3) Für Menschen mit Behinderungen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätte beschäftigt sind, ist als beitragspflichtige Einnahme das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches entsprechend.

Fußnoten

§ 344 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3a G v. 19.12.2007 I 3024 mWv 1.1.2009
§ 344 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 9 Buchst. c G v. 16.5.2008 I 842 mWv 1.6.2008
§ 344 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 3 Buchst. a G v. 28.4.2011 I 687 mWv 3.5.2011
§ 344 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 3 Buchst. b G v. 28.4.2011 I 687 mWv 3.5.2011
§ 344 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 57 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. idF d. Art. 3 Nr. 24 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 344 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 15.7.2009 I 1939 mWv 22.7.2009, d. Art. 2 Nr. 61 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012, d. Art. 6 Abs. 1 G v. 28.11.2018 I 2016 mWv 1.7.2019 u. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022

§ 345 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

Als beitragspflichtige Einnahme gilt bei Personen,

1. die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße,
2. die als Wehrdienstleistende oder als Zivildienstleistende versicherungspflichtig sind (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2), ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
3. die als Gefangene versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 Prozent der Bezugsgröße,
4. die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden, ein Entgelt in Höhe der gewährten Geld- und Sachbezüge,
5. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld oder Übergangsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind; bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung ist das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen,

5a. die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen; wird Krankengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch gezahlt, gilt Nummer 5,

5b. die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches beziehen, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens,

6. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Krankentagegeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 Prozent der für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches). [2]Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen,

6a. die von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von öffentlich-rechtlichen Trägern von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, das diesen Leistungen zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen,

6b. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts,

7. die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mutterschaftsgeldes,

8. die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2b), ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße; dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.

Fußnoten

§ 345 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 58 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 345 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 204 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006
§ 345 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000
§ 345 Nr. 5: Früher Nr. 4 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000; idF d. Art. 2 Nr. 62 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 30 Nr. 7 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 345 Nr. 5a: Eingef. durch Art. 1c Nr. 4 Buchst. a G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012
§ 345 Nr. 5b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.12.2014 I 2462 mWv 1.1.2015; idF d. Art. 8a Nr. 1 G v. 12.12.2023 I Nr. 359 mWv 1.1.2024
§ 345 Nr. 6: Früher Nr. 5 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000; idF d. Art. 1 Nr. 105 Buchst. a G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003, d. Art. 4 Nr. 2 G v. 14.11.2003 I 2190 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 62 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 345 Nr. 6a: Eingef. durch Art. 1c Nr. 4Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 16.7.2015 I 1211 mWv 23.7.2015
§ 345 Nr. 6b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.12.2014 I 2462 mWv 1.1.2015
§ 345 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 105 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. a G v. 28.5.2008 I 874 mWv 1.7.2008
§ 345 Nr. 8: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 Buchst. b G v. 28.5.2008 I 874 mWv 1.7.2008; idF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017

§ 345a Pauschalierung der Beiträge

[1]Für die Personen, die als Bezieherinnen oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) wird für jedes Kalenderjahr ein Gesamtbeitrag festgesetzt.
[2]Der Gesamtbeitrag beträgt

1.	für das Jahr 2003	5 Millionen Euro,
2.	für das Jahr 2004	18 Millionen Euro,
3.	für das Jahr 2005	36 Millionen Euro,
4.	für das Jahr 2006	19 Millionen Euro und
5.	für das Jahr 2007	26 Millionen Euro.

[3]Der jährliche Gesamtbeitrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

1. die Bezugsgröße der Sozialversicherung,
2. die Zahl der Zugänge an Arbeitslosengeldbezieherinnen und Arbeitslosengeldbeziehern aus dem Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
3. die durchschnittlich durch Zeiten des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erworbene Anspruchsdauer

des vergangenen Kalenderjahres zu den entsprechenden Werten des vorvergangenen Kalenderjahres stehen. [4]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den Gesamtbeitrag eines Kalenderjahres bis zum 1. Juli desselben Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

Fußnoten

§ 345a (früher Abs. 1): Eingef. durch Art. 1 Nr. 106 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 3 Nr. 5a G v. 19.4.2007 I 538 mWv 1.1.2006; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 20.12.2008 I 2860 mWv 1.1.2008
§ 345a Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 63 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 345a Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 63 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

[1]Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. (weggefallen)
2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße,
3. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

[2]Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. [3]Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.

Fußnoten

§ 345b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 205 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006
§ 345b Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011
§ 345b Satz 1 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 9 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 345b Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 345b Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. b G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016
§ 345b Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011
§ 345b Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011

Zweiter Unterabschnitt Verfahren

§ 346 Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) [1]Die Beiträge werden von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. [2]Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Titels sind auch die Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern sowie Träger außerbetrieblicher Ausbildung.

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Absatz 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den versicherungspflichtig Beschäftigten in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf die nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches ermittelte beitragspflichtige Einnahme angewendet wird,
2. im Übrigen von den Arbeitgebern.

(1b) (weggefallen)

(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für Menschen mit Behinderungen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder in einer Blindenwerkstätte im Sinne des § 226 des Neunten Buches beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

(3) [1]Für Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. [2]Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend. [3]Die Sätze 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2021 nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 346 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 107 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 2 Nr. 64 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 346 Abs. 1a: IdF d. Art. 6 Nr. 3 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022
§ 346 Abs. 1b: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 12.12.2019 I 2522 mWv 1.1.2020
§ 346 Abs. 2: IdF d. Art. 1 G v. 24.7.2003 I 1526 mWv 1.8.2003, d. Art. 28 Abs. 3 G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007, d. Art. 5 Nr. 14 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 3 Nr. 25 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.1.2022
§ 346 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008
§ 346 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 1.1.2017

§ 347 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Beiträge werden getragen

1. für Personen, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, vom Träger der Einrichtung,
2. für Wehrdienstleistende oder für Zivildienstleistende nach der Hälfte des Beitragssatzes vom Bund,
3. für Gefangene von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land,
4. für nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften während der Zeit der außerschulischen Ausbildung für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft von der geistlichen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft,
5. für Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von diesen und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im übrigen von den Leistungsträgern; die Leistungsträger tragen die Beiträge auch allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:

a) Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld,

b) Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch oder

c) eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,

5a. für Personen, die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, vom Leistungsträger,

6. für Personen, die Krankentagegeld beziehen, von privaten Krankenversicherungsunternehmen,

6a. für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, von der Stelle, die die Leistung erbringt; wird die Leistung von mehreren Stellen erbracht, sind die Beiträge entsprechend anteilig zu tragen,

6b. für Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, von den Bezieherinnen oder Beziehern der Leistung zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen

a) von der Pflegekasse, wenn die oder der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist,

b) vom privaten Versicherungsunternehmen, wenn die oder der Pflegebedürftige in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert ist,

c) von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn die oder der Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat und in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist;

die Beiträge werden von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, allein getragen, wenn das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,

7. für Personen, die als Bezieherinnen oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,

8. für Personen, die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,

9. (weggefallen)

10. für Personen, die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Absatz 2b) und eine

a) in der sozialen Pflegeversicherung versicherte pflegebedürftige Person pflegen, von der Pflegekasse,

b) in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherte pflegebedürftige Person pflegen, von dem privaten Versicherungsunternehmen,

c) pflegebedürftige Person pflegen, die wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig.

Fußnoten

§ 347 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 88 Buchst. a G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998 u. d. Art. 3 Nr. 58 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 347 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000
§ 347 Nr. 5: Früher Nr. 4 gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000; idF d. Art. 2 Nr. 65 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 347 Nr. 5 Buchst. a: IdF d. Art. 30 Nr. 8 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 347 Nr. 5 (früher Nr. 4) Buchst. b: IdF d. Art. 3 Nr. 14 G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.1.2002
§ 347 Nr. 5 (früher Nr. 4) Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 88 Buchst. b G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 2 Nr. 3 G v. 24.3.1999 I 388 mWv 1.4.1999 , d. Art. 1 Nr. 3e G v. 23.12.2002 I 4621 mWv 1.4.2003, d. Art. 2 Nr. 2 G v. 5.12.2012 I 2474 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 6 Nr. 4 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022
§ 347 Nr 5a: Eingef. durch Art. 1c Nr. 5 Buchst. a G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012
§ 347 Nr. 6: Früher Nr. 5 gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000; idF d. Art. 1 Nr. 108 Buchst. a G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003
§ 347 Nr. 6a: Eingef. durch Art. 1c Nr. 5 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 16.7.2015 I 1211 mWv 23.7.2015
§ 347 Nr. 6b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 23.12.2014 I 2462 mWv 1.1.2015
§ 347 Nr. 6b Schlusssatz: IdF d. Art. 6 Nr. 4 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022
§ 347 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 108 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 2 Nr. 65 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 347 Nr. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 108 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.12.2007 I 3245 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 681 mWv 1.1.2007
§ 347 Nr. 9: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 20.12.2008 I 2860 mWv 1.1.2008
§ 347 Nr. 10: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 28.5.2008 I 874 mWv 1.7.2008
§ 347 Nr. 10 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 65 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 3 Nr. 10 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 347 Nr. 10 Buchst. a u. b: IdF d. Art. 2 Nr. 65 Buchst. c DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 347 Nr. 10 Buchst. c: IdF d. Art. 2 Nr. 65 Buchst. c DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 348 Beitragszahlung für Beschäftigte

(1) Die Beiträge sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, von der- oder demjenigen zu zahlen, die oder der sie zu tragen hat.

(2) Für die Zahlung der Beiträge aus Arbeitsentgelt bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten die Vorschriften des Vierten Buches über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Fußnoten

§ 348 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 66 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 349 Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige

(1) Für die Zahlung der Beiträge für Personen, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen soll, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, gelten die Vorschriften über die Beitragszahlung aus Arbeitsentgelt entsprechend.

(2) Die Beiträge für Wehrdienstleistende, für Zivildienstleistende und für Gefangene sind an die Bundesagentur zu zahlen.

(3) [1]Die Beiträge für Personen, die Sozialleistungen beziehen, sind von den Leistungsträgern an die Bundesagentur zu zahlen. [2]Die Bundesagentur und die Leistungsträger regeln das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge durch Vereinbarung.

(4) [1]Die Beiträge für Personen, die Krankentagegeld beziehen, sind von den privaten Krankenversicherungsunternehmen an die Bundesagentur zu zahlen. [2]Die Beiträge können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. [3]Mit dieser Einrichtung kann die Bundesagentur Näheres über Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsabrechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden. [4]Der Bundesagentur sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von zehn Prozent der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Satz 2 gezahlt werden.

(4a) [1]Die Beiträge für Personen, die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2b), sind von den Stellen, die die Beiträge zu tragen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. [2]Die Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld sind von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. [3]Das Nähere über das Verfahren der Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge können der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die Festsetzungsstellen für die Beihilfe, das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Bundesagentur durch Vereinbarung regeln.

(4b) [1]Die Beiträge für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, sind von den Stellen, die die Beiträge zu tragen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. [2]Absatz 4a Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Zahlung der Beiträge nach den Absätzen 3 bis 4b sowie für die Zahlung der Beiträge für Gefangene gelten die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu zahlen sind, entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nicht entgegenstehen; die Bundesagentur ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.

Fußnoten

§ 349 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 89 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998 u. d. Art. 3 Nr. 60 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 349 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 109 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003, d. Art. 1 Nr. 206 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 4a G v. 22.12.2007 I 3245 mWv 1.1.2008, d. Art. 1 Nr. 9 G v. 8.4.2008 I 681 mWv 1.1.2008 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 20.12.2008 I 2860 mWv 1.1.2008
§ 349 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 206 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 349 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 67 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 349 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 206 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 67 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 349 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 206 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 67 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 349 Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 206 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 349 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 6 Buchst. a G v. 28.5.2008 I 874 mWv 1.7.2008
§ 349 Abs. 4a Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 11 Buchst. a G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017
§ 349 Abs. 4a Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.12.2014 I 2462 mWv 1.1.2015
§ 349 Abs. 4a Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.12.2014 I 2462 mWv 1.1.2015; idF d. Art. 30 Nr. 9 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2020
§ 349 Abs. 4b: Eingef. durch Art. 1c Nr. 6 Buchst. a G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012
§ 349 Abs. 4b Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 16.7.2015 I 1211 mWv 23.7.2015
§ 349 Abs. 5 (einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 206 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 28.5.2008 I 874 mWv 1.7.2008 u. d. Art. 1c Nr. 6 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1601 mWv 1.8.2012
§ 349 Abs. 5: Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2024

§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

[1]Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. [2]Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen. [3]§ 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 349a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 207 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006
§ 349a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011
§ 349a Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011

§ 350 Meldungen der Sozialversicherungsträger

(1) [1]Die Einzugsstellen (§ 28i Viertes Buch) haben monatlich der Bundesagentur die Zahl der nach diesem Buch versicherungspflichtigen Personen mitzuteilen. [2]Die Bundesagentur kann in die Geschäftsunterlagen und Statistiken der Einzugsstellen Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesagentur auf Verlangen bei ihnen vorhandene Geschäftsunterlagen und Statistiken vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesagentur erforderlich ist.

Fußnoten

§ 350 Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 208 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 351 Beitragserstattung

(1) [1]Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge gilt abweichend von § 26 Abs. 2 des Vierten Buches, daß sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist. [2]§ 27 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches gilt nicht.

(2) Die Beiträge werden erstattet durch

1. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Bundesagentur dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart hat.

Fußnoten

§ 351 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 209 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004
§ 351 Abs. 2 Nr. 2 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 209 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; frühere Nr. 2 aufgeh., frühere Nr. 3 jetzt Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a u. b G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016

Dritter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Fußnoten

Dritter Unterabschn. (Überschrift): IdF d. Art. 1 Nr. 210 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006

§ 352 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesagentur sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung zu bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Pauschalberechnung sowie die Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorzuschreiben; es kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Per-

sonenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Regelungen zur Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld ergeben,

2. das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind, zu regeln.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Pauschalberechnung für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder vorzuschreiben und die Zahlungsweise zu regeln.

Fußnoten

§ 352 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 211 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 352 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 211 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 352 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 90 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 352 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 211 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 352a Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Kündigung, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a) zu bestimmen.

Fußnoten

§ 352a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 212 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.2.2006; idF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011

§ 353 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Meldungen der Sozialversicherungsträger Verwaltungsvorschriften erlassen.

Fußnoten

§ 353: IdF d. Art. 2 Nr. 68 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Dritter Abschnitt Umlagen

Erster Unterabschnitt Winterbeschäftigungs-Umlage

Fußnoten

Erster Unterabschn. (Überschrift vor § 354): IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 19.12.2007 I 3024 mWv 1.1.2008

§ 354 Grundsatz

[1]Die Mittel für die ergänzenden Leistungen nach § 102 werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch Verordnung nach § 109 Absatz 2 bestimmten Wirtschaftszweigen durch Umlage aufgebracht. [2]Die Umlage wird unter Berücksichtigung von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien der Wirtschaftszweige von Arbeitgebern oder gemeinsam von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgebracht und getrennt nach Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen abgerechnet.

Fußnoten

§ 354: IdF d. Art. 1 Nr. 27 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006

§ 354 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 69 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 19.10.2022 I 1790 mWv 1.10.2022
§ 354 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 69 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 355 Höhe der Umlage

[1]Die Umlage ist in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und in weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen nach § 102 erhalten können, zu erheben. [2]Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten können pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt werden.

Fußnoten

§ 355: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 22.10.1997 I 2486 mWv 1.1.1998
§ 355 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006 u. d. Art. 2 Nr. 70 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 355 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. b G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006

§ 356 Umlageabführung

(1) [1]Die Arbeitgeber führen die Umlagebeträge über die gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse ab. [2]Dies gilt auch, wenn die Umlage gemeinsam von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgebracht wird; in diesen Fällen gelten § 28e Abs. 1 Satz 1 und § 28g des Vierten Buches entsprechend. [3]Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse nicht erstattet. [4]Die Bundesagentur kann mit der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.

(2) [1]Umlagepflichtige Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über die gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen keine Anwendung finden, führen die Umlagebeträge unmittelbar an die Bundesagentur ab. [2]Sie haben der Bundesagentur die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.

Fußnoten

§ 356: IdF d. Art. 1 Nr. 29 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006
§ 356 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 71 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 357 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der pauschalierten Verwaltungskosten, die von der Umlage in einzelnen Wirtschaftszweigen aufzubringen sind,
2. den jeweiligen Prozentsatz zur Berechnung der Umlage, eine gemeinsame Tragung der Umlage durch Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und, bei gemeinsamer Tragung, die jeweiligen Anteile,
3. zur Berechnung der Umlage die umlagepflichtigen Bestandteile der Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind,
4. die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung oder Ausgleichskasse abführen,
5. die Voraussetzungen zur Entrichtung der Umlagebeträge in längeren Abrechnungsintervallen und
6. das Nähere über die Zahlung und Einziehung der Umlage

festzulegen.

(2) [1]Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche ergänzenden Leistungen nach § 102 in Anspruch genommen werden können. [2]Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, dass das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von eventuell bestehenden Fehlbeträgen oder Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesagentur für die Aufwendungen nach § 354 Satz 1 zu decken.

Fußnoten

§ 357: IdF d. Art. 1 Nr. 30 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006
§ 357 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 72 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 357 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 72 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Unterabschnitt Umlage für das Insolvenzgeld

Fußnoten

Zweiter Unterabschn: (§§ 358 bis 362): IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 1.1.2009

§ 358 Aufbringung der Mittel

(1) [1]Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. [2]Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.

(2) [1]Die Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. [2]Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. [3]Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld bemessen sich die Umlagebeträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) [1]Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrages,
2. die Verwaltungskosten und
3. die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber.

[2]Die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber werden pauschaliert.

Fußnoten

Zweiter Unterabschn: (§§ 358 bis 362): IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 1.1.2009
§ 358 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 73 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 359 Einzug und Weiterleitung der Umlage

(1) [1]Die Umlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. [2]Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeitstäglich an die Bundesagentur weiter.

Fußnoten

Zweiter Unterabschn: (§§ 358 bis 362): IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 1.1.2009
§ 359 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 74 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 360 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt 0,15 Prozent.

Fußnoten

(+++ Hinweis: Zur Höhe des Umlagesatzes siehe auch § 361 Nr. 1
iVm V v. 17.12.2021 I 5230 (InsoGeldFestV 2022) für das Kalenderjahr 2022,
iVm V v. 16.12.2022 I 2430 (InsoGeldFestV 2023) für das Kalenderjahr 2023
iVm V v. 15.12.2023 I Nr. 379 (InsoGeldFestV 2024) für das Kalenderjahr 2024 +++)
§ 360: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 5.12.2012 I 2447 mWv 1.1.2013, d. Art. 1 Nr. 9 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2021 u. d. Art. 2 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 1.1.2022

§ 361 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage zu bestimmen, dass die Umlage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 abweichenden Umlagesatz erhoben wird; dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt,
2. die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber nach Anhörung der Bundesagentur, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festzusetzen.

Fußnoten

Zweiter Unterabschn: (§§ 358 bis 362): IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 1.1.2009
§ 361 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.12.2012 I 2447 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 448 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 361 (früher Satz 1) Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 75 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 13 Abs. 15 G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013
§ 361: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.12.2012 I 2447 mWv 1.1.2013

§ 362 (weggefallen)

Fußnoten

§ 362: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 76 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Vierter Abschnitt Beteiligung des Bundes

§ 363 Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) [1]Der Bund trägt die Ausgaben für die Aufgaben, deren Durchführung die Bundesregierung auf Grund dieses Buches der Bundesagentur übertragen hat. [2]Verwaltungskosten der Bundesagentur werden nicht erstattet.

(2) [1]Der Bund trägt die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, die er der Bundesagentur durch Gesetz übertragen hat. [2]Hierfür werden der Bundesagentur die Verwaltungskosten erstattet, soweit in dem jeweiligen Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 363 Abs. 1: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 1 u. 2 G v. 20.12.2012 I 2781 mWv 1.1.2013
§ 363 Abs. 1 (früher Abs. 2) Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 31 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005
§ 363 Abs. 1 (früher Abs. 2) Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 218 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 363 Abs. 2 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 218 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 2 G v. 20.12.2012 I 2781 mWv 1.1.2013

§ 364 Liquiditätshilfen

(1) Der Bund leistet die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen.

(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.

Fußnoten

§ 364 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 219 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 364 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2005

§ 365 Stundung von Darlehen

Kann die Bundesagentur als Liquiditätshilfen geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Fußnoten

§ 365: IdF d. Art. 10 Nr. 5 G v. 2.3.2009 I 416 mWv 1.2.2009

Fünfter Abschnitt Rücklage und Versorgungsfonds

Fußnoten

Fünfter Abschn. (Überschr. vor § 366): IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 22.12.2007 I 3245 mWv 1.1.2008

§ 366 Bildung und Anlage der Rücklage

(1) Die Bundesagentur hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden.

(2) Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, sind die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben jeweils einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

(3) [1]Die Rücklage ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen so anzulegen, daß bis zur vollen Höhe der Rücklage die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bundesagentur gewährleistet ist. [2]Die Bundesagentur kann

mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums der Finanzen Verwaltungsvorschriften über die Anlage der Rücklage erlassen.

Fußnoten

§ 366 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 221 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 366 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 31.12.12
§ 366 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 31.12.2012
§ 366 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 221 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 366 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 221 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 366a Versorgungsfonds

(1) [1]Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) für

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
2. Beamtinnen und Beamte und
3. Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird,

wird ein Sondervermögen der Bundesagentur unter dem Namen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ errichtet. [2]Dies gilt nicht für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ wird finanziert aus

1. regelmäßigen sowie ergänzenden Zuweisungen der Bundesagentur,
2. den sich nach § 14a Absatz 2 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Beträgen und
3. den Erträgen des Versorgungsfonds.

(3) [1]Die ergänzenden Zuweisungen werden dem Versorgungsfonds aus der Rücklage der Bundesagentur nach § 366 Absatz 1 zugeführt. [2]Sie können sowohl zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung als auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 vorgenommen werden. [3]Über Zeitpunkt und Höhe der ergänzenden Zuweisungen entscheidet die Bundesagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) [1]Die regelmäßigen Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 dienen dazu, die Versorgungsanwartschaften des in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personenkreises der Bundesagentur abzudecken. [2]Die Höhe der monatlich für jede Person abzuführenden Zuweisung bestimmt sich nach Prozentsätzen der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen und ist regelmäßig zu überprüfen. [3]Die Höhe und das Verfahren der Zuweisungen sowie das Verfahren der Überprüfung legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beachtung der Liquidität des Sondervermögens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest. [4]Unter Berücksichtigung der Abflüsse ist die Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens jederzeit sicherzustellen. [5]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Befugnis nach Satz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Bundesagentur übertragen. [6]Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 387 Abs. 3 bis 6 beurlaubt sind oder denen die Zeit ihrer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind regelmäßige Zuweisungen auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu leisten.

(5) [1]Der Versorgungsfonds ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Bundesagentur. [2]Die Bundesagentur hat den Versorgungsfonds getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. [3]Sie hat einen jährlichen Wirtschaftsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf. [4]Für jedes Rechnungsjahr ist auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes eine Jahresrechnung aufzustel-

len, in der der Bestand des Versorgungsfonds, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen sind. [5]Die Jahresrechnung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Ende des zweiten Monats eines Haushaltsjahres vorzulegen.

(6) [1]Die Verwaltung der Mittel des Versorgungsfonds der Bundesagentur wird der Deutschen Bundesbank übertragen. [2]Die Mittel des Versorgungsfonds sind einschließlich der Erträge entsprechend der für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätze und Richtlinien auf der Grundlage einer von der Bundesagentur jährlich aufzustellenden langfristigen Planung der Nettozuweisungen und Abflüsse zu verwalten und anzulegen. [3]Über die Terminierung der Anlage der einmaligen Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 schließen die Bundesagentur und die Deutsche Bundesbank eine Vereinbarung.

(7) Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur aus diesem geleistet.

Fußnoten

§ 366a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 22.12.2007 I 3245 mWv 1.1.2008
§ 366a Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 11 Nr. 1 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017
§ 366a Abs. 2 Nr. 1: Frühere Nr. 1 aufgeh., frühere Nr. 3 jetzt Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 11 Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017 u. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 366a Abs. 2 Nr. 2: Frühere Nr. 2 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 11 Nr. 1 Buchst. b u. d G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017
§ 366a Abs. 2 Nr. 3: Früher Nr. 5 gem. Art. 11 Nr. 1 Buchst. e G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017
§ 366a Abs. 3: IdF d. Art. 11 Nr. 2 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017
§ 366a Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 3 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 367 Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) [1]Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. [2]Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.

(3) [1]Die Regionaldirektionen tragen Verantwortung für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik. [2]Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie mit den Landesregierungen zusammen.

(4) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.

Fußnoten

§ 367: IdF d. Art. 3 Nr. 32a G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2004

§ 368 Aufgaben der Bundesagentur

(1) [1]Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. [2]Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(1a) [1]Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf der Grundlage des über- und zwischenstaatlichen Rechts die Funktion der Verbindungsstelle für die Aufgaben nach diesem Buch oder nach dem Zweiten Buch wahr. [2]Hierzu gehören insbesondere

1. die Koordinierung der Verwaltungshilfe und des Datenaustauschs bei grenzüberschreitenden Sachverhalten für den Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
2. Aufklärung, Beratung und Information.

(2) [1]Die Bundesagentur darf für Bundesbehörden Dienstleistungen im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten in den Bereichen Internet-Webhosting, Dienstausweis mit elektronischer Signatur, Druck- und Kuvertierleistungen sowie Archivierung von elektronischen Informationsobjekten erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. [2]Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. [3]Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

(2a) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2b) [1]Um die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Weiterbildungsbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu steigern, prüft die Bundesagentur den Aufbau und Betrieb eines Weiterbildungsportals. [2]Abhängig von den Ergebnissen der Prüfung kann sie ein Weiterbildungsportal probeweise entwickeln und betreiben. [3]Der Bund kann sich an den Kosten der Entwicklung des Weiterbildungsportals einschließlich der Prüfung nach Satz 1 beteiligen.

(3) [1]Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. [2]Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(4) Die Regionaldirektionen können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(5) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 § 368:
Die Geltung dieser Fassung ist gem. Art. 7 Abs. 4 G v. 3.12.2020 I 2691, dieser idF d. Art. 5a G v. 20.12.2022 I 2759 über den 31.12.2023 bis zum 31.12.2025 verlängert worden
§ 368 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 22.6.2011 I 1202 mWv 29.6.2011
§ 368 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1a Nr. 2 G v. 4.3.2020 I 437 mWv 1.4.2020
§ 368 Abs. 2b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 10.12.2020
§ 368 Abs. 3 (früher Abs. 2): Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012; früherer Abs. 2 jetzt Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 30.12.2011
§ 368 Abs. 4 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 3 Nr. 32b G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2004; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 4 gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 30.12.2011
§ 368 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 30.12.2011

§ 368a

(weggefallen)

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 368a: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 32c G v. 24.1.2.2003 I 2954, diese eingef. durch Art. 14 Nr. 1 Buchst. a G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004

§ 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 370 Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 370: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Erster Unterabschnitt Verfassung

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 371 Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet.

(2) [1]Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. [2]Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) [1]Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.

(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.

(5) [1]Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften vertreten. [2]Eine Stellvertretung ist nur bei Abwesenheit des Mitglieds zulässig. [3]Ein Mitglied, das die öffentlichen Körperschaften vertritt, kann einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.

(6) [1]Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [2]Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(7) Stellvertretende Mitglieder haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(8) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 371 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 32d (früher Nr. 32c) Buchst. a G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004
§ 371 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 2 Nr. 77 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 371 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 32d (früher Nr. 32c) Buchst. b G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004
§ 371 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 2 Nr. 77 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 371 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004; idF d. Art. 2 Nr. 77 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 371 Abs. 8: Früher Abs. 7 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004

§ 372 Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) [1]Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. [2]Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [3]Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 372 Abs. 2: IdF d. Art. 254 Nr. 5 Buchst. a V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 372 Abs. 4: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 254 Nr. 5 Buchst. b V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 373 Verwaltungsrat

(1) [1]Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. [2]Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) [1]Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. [2]Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat,

verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) [1]Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vorgenommen werden dürfen. [2]Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. [2]Jede Gruppe kann bis zu fünf stellvertretende Mitglieder benennen. [3]Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften können die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag der Bundesregierung, und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag des Bundesrates in den Verwaltungsrat berufen worden sind, jeweils zwei stellvertretende Mitglieder und das Mitglied, das auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in den Verwaltungsrat berufen worden ist, ein stellvertretendes Mitglied benennen.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 373 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 373 Abs. 4: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 373 Abs. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 32e (früher Nr. 32d) G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004
§ 373 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16a Buchst. a G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 28.10.2010 u. d. Art. 2 Nr. 78 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 373 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16a Buchst. b G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 28.10.2010; idF d. Art. 2 Nr. 78 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 374 Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.

(2) [1]Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. [2]§ 373 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.

(4) [1]Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen. [2]Jede Gruppe kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder benennen.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 374 Abs. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 32f (früher Nr. 32e) G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004
§ 374 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 79 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 374a (weggefallen)

Fußnoten

§ 374a: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 32g (früher Nr. 32f) G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004

§ 375 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Die Amtsdauer der stellvertretenden Mitglieder endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 375 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004; idF d. Art. 2 Nr. 80 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

[1]Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. [2]Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen.

Fußnoten

§ 376: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 19.11.2004 I 2902 mWv 27.11.2004
§ 376 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 81 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Unterabschnitt Berufung und Abberufung

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) [1]Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. [2]Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. [3]Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilsmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) [1]Ein Mitglied ist abzuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

[2]Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

(4) [1]Für die Berufung der stellvertretenden Mitglieder gelten Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 378 entsprechend. [2]Ein stellvertretendes Mitglied ist abzuberufen, wenn die benennende Gruppe dies beantragt.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 377 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 32h (früher Nr. 32g) G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 82 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 377 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 377 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 2 Nr. 82 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 377 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004
§ 377 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 82 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019
§ 377 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 82 Buchst. c DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 378 Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 378 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 83 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 378 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 23.4.2004 I 602 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 2 Nr. 83 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) [1]Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,

die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. [2]Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(2a) (weggefallen)

(3) [1]Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Ar-

beit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. [2]Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. [3]Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. [4]Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. [5]Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 379 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 19.11.2004 I 2902 mWv 27.11.2004 u. d. Art. 2 Nr. 84 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 379 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 32i (früher Nr. 32h) Buchst. a G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004
§ 379 Abs. 2a: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 32i (früher Nr. 32h) Buchst. b G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004
§ 379 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 9 nach Maßgabe des Art. 23 G v. 24.4.2015 I 642 mWv 1.5.2015

Dritter Unterabschnitt Neutralitätsausschuss

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 380 Neutralitätsausschuss

(1) [1]Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus

1. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat angehören,
2. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitgeber im Verwaltungsrat angehören, sowie
3. der oder dem Vorsitzenden des Vorstands.

[2]Die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gruppe der Arbeitgeber bestimmen die sie jeweils vertretenden Personen mit einfacher Mehrheit. [3]Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. [4]Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 380 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 85 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 381 Vorstand der Bundesagentur

(1) [1]Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. [2]Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) [1]Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. [2]Durch Satzung kann der Vorstand um ein weiteres Mitglied erweitert werden. [3]Der Vorstand muss mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. [4]Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung "Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit" oder "Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit", die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung "Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit".

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. [2]Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(4) [1]Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. [2]Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(5) [1]Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. [2]Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. [3]Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 381 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 G v. 20.10.2015 I 1722 mWv 24.10.2015
§ 381 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 23 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021
§ 381 Abs. 2 Satz 4: Früherer Satz 2 wurde Satz 3 gem. Art. 10 Nr. 3 G v. 20.10.2015 I 1722 mWv 24.10.2015; jetzt Satz 4 gem. Art. 23 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021

§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) [1]Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt. [2]Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. [3]Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. [4]Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. [2]Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. [3]Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. [4]Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) [1]Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. [2]Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. [3]Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen. [4]Eine Entlassung erfolgt auch auf Beschluss der Bundesregierung oder des Verwaltungsrats mit Zustimmung

der Bundesregierung, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. [5]Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. [6]Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. [7]Auf Verlangen des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) [1]Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) [1]Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. [2]Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. [3]Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(6) [1]Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. [2]Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. [3]Der Vollzug der vertraglichen Regelung obliegt der Bundesagentur.

(7) [1]Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zum Mitglied des Vorstands ernannt, ruhen für die Dauer des Amtsverhältnisses die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. [2]Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(8) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 2 und wird die oder der Betroffene nicht anschließend in ein anderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund berufen, treten Beamtinnen und Beamte, wenn ihnen nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus ihrem Dienstverhältnis als Beamtinnen oder Beamte in den einstweiligen Ruhestand, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 382 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 15 Abs. 96 Nr. 1 Buchst. a G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009
§ 382 Abs. 3 Satz 7: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 382 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 382 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 382 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 382 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 382 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007; idF d. Art. 15 Abs. 96 Nr. 1 Buchst. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

(1) [1]Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführerin, einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführung geleitet. [2]Eine Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) [1]Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. [2]Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) [1]Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. [2]Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung haben dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 383 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 383 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 383 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 383 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 383 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007

§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) [1]Die Regionaldirektionen werden von einer Geschäftsführung geleitet. [2]Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt; vor der Bestellung der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen anzuhören.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 384 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 22.12.2005 I 3676 mWv 31.12.2005

§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) [1]Bei den Agenturen für Arbeit, bei den Regionaldirektionen und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. [2]Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) [1]Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. [2]Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. [3]Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) [1]Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. [2]Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

(4) [1]Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Agenturen für Arbeit können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. [2]In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 385 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 86 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 386 Innenrevision

(1) [1]Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. [2]Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) [1]Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. [2]Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. [3]Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 387 Personal der Bundesagentur

(1) [1]Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. [2]Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind Bundesbeamte.

(2) [1]Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. [2]Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer oder Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen und die Leitungen der besonderen Dienststellen übertragen. [3]§ 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

(3) [1]Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können auf Antrag zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem befristeten Arbeits- oder Anstellungsverhältnis bei der Bundesagentur unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden, soweit das Beamtenverhältnis mindestens drei Jahre besteht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. [2]Eine Beurlaubung ist nur zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten in dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis eine Funktion übertragen wird, die höher als die bisher übertragene Funktion bewertet ist. [3]Die Bewilligung der Beurlaubung dient dienstlichen Interessen und ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. [4]Verlängerungen sind zulässig. [5]Bei Abschluss eines Anstellungsvertrags nach § 389 Absatz 1 verlängert sich die Beurlaubung um die Zeit, die im Anstellungsverhältnis zu erbringen ist. [6]Die Bewilligung der Beurlaubung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. [7]Bei Beendigung oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses ist die Bewilligung der Beurlaubung grundsätzlich zu widerrufen. [8]Sie kann auf Antrag der beurlaubten Beamtin oder des beurlaubten Beamten auch widerrufen werden, wenn ihr oder ihm eine Fortsetzung der Beurlaubung nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die beurlaubten Beamtinnen und Beamten sind im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 nicht versicherungspflichtig im Anwendungsbereich dieses Buches, in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung.

(5) [1]Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit der nach Absatz 3 Satz 1 beurlaubten Beamtinnen und Beamten ist ruhegehaltfähig. [2]Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten für die Zeit der Beurlaubung als erfüllt. [3]Ein Versorgungszuschlag wird nicht erhoben. [4]Die Anwartschaft der beurlaubten Beamtinnen und Beamten auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen ist gewährleistet.

(6) [1]Während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 besteht im Krankheitsfall ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe der Besoldung, die der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten vor der Beurlaubung zugestanden hat, mindestens jedoch in Höhe des Krankengeldes, das der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten nach den §§ 44 ff. des Fünften Buches zustehen würde. [2]Entgeltansprüche, die der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, einem Tarifvertrag oder dem Arbeits- oder Anstellungsvertrag zustehen, bleiben unberührt und werden auf den Entgeltfortzahlungsanspruch nach Satz 1 angerechnet. [3]Darüber hinaus besteht bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

(7) [1]Werden einer Beamtin oder einem Beamten der Bundesagentur mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44d Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, erhält sie oder er ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben im Beamtenverhältnis eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. [2]Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gezahlt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 387 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 15 Abs. 96 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009
§ 387 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 32k (früher Nr. 32j) G v. 24.12.2003 I 2954 iVm Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011
§ 387 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 15 Abs. 96 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009
§ 387 Abs. 3 bis 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 387 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011
§ 387 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011
§ 387 Abs. 3 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011
§ 387 Abs. 3 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011
§ 387 Abs. 3 Satz 6, 7 u. 8: Früher Satz 4, 5 u. 6 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011
§ 387 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 15 Abs. 96 Nr. 2 Buchst. c G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009
§ 387 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007
§ 387 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011
§ 387 Abs. 7: Eingef. durch Art. 11 Nr. 5 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013

§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamtinnen und Beamten.

(2) [1]Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen. [2]Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 389 Anstellungsverhältnisse oberster Führungskräfte

(1) [1]Folgende Funktionen werden vorrangig in einem befristeten außertariflichen Arbeitsverhältnis oberster Führungskräfte (Anstellungsverhältnis) übertragen:

1. die Funktion einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bei der Zentrale der Bundesagentur,
2. die Funktion einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters mit herausgehobenen Aufgaben bei der Zentrale der Bundesagentur,
3. die Funktionen der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion,
4. die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Familienkasse sowie
5. die Funktionen der Leiterin oder des Leiters und der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

[2]Ein Anstellungsverhältnis darf jeweils die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. [3]Es kann wiederholt begründet werden. [4]Wenn Beschäftigte zum Zeitpunkt der Übertragung in einem Arbeitsverhältnis zur Bundesagentur stehen, wird die Funktion ausschließlich im Anstellungsverhältnis übertragen. [5]Vor Begründung eines Anstellungsverhältnisses ist der Verwaltungsrat der Bundesagentur zu beteiligen. [6]Bei Übertragung im Beamtenverhältnis gilt § 24 Absatz 1 bis 4 und 6 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) [1]Beamtinnen und Beamte, die ein Anstellungsverhältnis begründen, kehren nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses in das ihnen vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt übertragene Amt zurück, es sei denn, sie haben zu diesem Zeitpunkt die für sie geltende Altersgrenze erreicht. [2]Sie erhalten die Besoldung aus dem vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt wahrgenommenen Amt.

(3) Für die Dauer eines Anstellungsverhältnisses ruhen die Rechte und Pflichten aus einem mit der Bundesagentur bereits bestehenden Arbeitsverhältnis.

Fußnoten

§ 389: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011

§ 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen

(1) [1]Der Vorstand regelt mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen die Bedingungen, unter denen die Bundesagentur Anstellungsverträge mit obersten Führungskräften und Arbeitsverträge mit den sonstigen Beschäftigten schließt, für die kein Tarifvertrag der Bundesagentur gilt (obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte). [2]Die Funktionen der Beschäftigten nach Satz 1 sind jeweils einer von mehreren Tätigkeitsebenen zuzuordnen. [3]Im Haushaltsplan der Bundesagentur ist für die Vergütung der in Satz 1 genannten Beschäftigten ein gesonderter Titel auszubringen. [4]Dabei ist in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel und im verbindlichen Stellenplan die Anzahl der Beschäftigten nach Satz 1 nach Tätigkeitsebenen gegliedert festzulegen. [5]Für die Tätigkeitsebenen ist jeweils die Spannbreite der jährlichen Gesamtvergütungen sowie die dieser entsprechende Spannbreite der Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen.

(2) [1]Die nach Absatz 1 Satz 1 zu regelnde Vergütung besteht aus einem Festgehalt, zu dem Zulagen gezahlt werden können. [2]Zusätzlich können ein individueller leistungsbezogener Bestandteil sowie eine am Grad der Zielerreichung der Bundesagentur oder ihrer Dienststellen ausgerichtete geschäftspolitische Ergebniskomponente geleistet werden.

(3) [1]Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 hat sich an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen A und B auszurichten. [2]Für die Zuordnung von Festgehalt und Zulagen sind die mit der übertragenen Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung, die Schwierigkeit der Aufgabe und die Bedeutung der Funktion oder der Grad der Anforderungen und Belastungen maßgeblich. [3]Die Summe aus Festgehalt und Zulagen darf für oberste Führungskräfte die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung B, für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte die Endgrundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A, jeweils zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2, der Bundesbeamtinnen

und Bundesbeamten in vergleichbaren Funktionen nicht übersteigen. [4]Dabei darf für oberste Führungskräfte das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 der Bundesbesoldungsordnung B zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2 nicht überschritten werden. [5]§ 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt.

(4) [1]Der leistungsbezogene Bestandteil nach Absatz 2 Satz 2 hat sich an der individuellen Leistung der oder des Beschäftigten zu bemessen. [2]Er darf nicht mehr als 20 Prozent des Festgehalts betragen. [3]Die geschäftspolitische Ergebniskomponente ist auf jährlich höchstens 10 Prozent des nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen niedrigsten Jahresfestgehalts zu begrenzen. [4]Der Vorstand der Bundesagentur stellt unter vorheriger Beteiligung des Verwaltungsrats fest, zu welchem leistungsorientierten Grad die Ziele erreicht wurden, die für die geschäftspolitische Ergebniskomponente maßgeblich sind. [5]Grundlage dafür ist ein mit dem Verwaltungsrat abgestimmtes geeignetes Ziele-, Kennzahlen- und Messgrößensystem.

(5) [1]Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 nimmt an den Änderungen des höchsten Festgehalts für tariflich Beschäftigte der Bundesagentur teil. [2]Die Regelung nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt davon unberührt.

(6) [1]Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats im Einzelfall Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 eine weitere Zulage zahlen, wenn ein Dienstposten auf Grund besonderer Anforderungen nicht zu den Bedingungen der Absätze 3 und 4 besetzt werden oder besetzt bleiben kann. [2]§ 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt. [3]Für solche Einzelfälle sind folgende Angaben auszuweisen:

1. ein entsprechender Betrag in dem Titel nach Absatz 1 Satz 3 und
2. die Anzahl der Beschäftigten, die eine Zulage nach Satz 1 erhalten können, in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel nach Absatz 1 Satz 3 und im verbindlichen Stellenplan.

Fußnoten

§ 390: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 28.12.2011

§ 391 (weggefallen)

-

Fußnoten

391: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 19.7.2007 I 1457 mWv 26.7.2007

§ 392 Obergrenzen für Beförderungsämter

Bei der Bundesagentur können die nach § 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 392: IdF d. Art. 6 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

Vierter Abschnitt Aufsicht

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 393 Aufsicht

(1) [1]Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. [2]Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 393 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 393 Abs. 2: IdF d. Art. 254 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

Fünfter Abschnitt Datenschutz

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 394 Verarbeitung von Sozialdaten durch die Bundesagentur

(1) [1]Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. [2]Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Zustimmung zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz, die Zustimmung zur Anwerbung aus dem Ausland sowie die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU,
6. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,
7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für die ergänzenden Leistungen nach § 102 und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

(2) Eine Verarbeitung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 394 Überschrift: IdF d. Art. 121 Nr. 10 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 394 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 121 Nr. 10 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 394 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 87 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 394 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 6 Abs. 10 Nr. 1 G v. 19.8.2007 I 1970 mWv 28.8.2007
§ 394 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: IdF d. Art. 9 Nr. 11 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005
§ 394 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 31 G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.4.2006 u. d. Art. 2 Nr. 87 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 394 Abs. 1 Satz 2 (bezeichnet als "Satz 1") Nr. 10: IdF d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005
§ 394 Abs. 1 Satz 2 (bezeichnet als "Satz 1") Nr. 11: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005
§ 394 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 32 Buchst. b G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005
§ 394 Abs. 2: IdF d. Art. 121 Nr. 10 Buchst. c G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Absatz 3 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nicht-öffentliche Stellen mit der Verarbeitung von Sozialdaten beauftragen.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 395 Überschrift: IdF d. Art. 121 Nr. 11 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 395 Abs. 2: IdF d. Art. 121 Nr. 11 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

[1]Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. [2]Die Bundesagentur darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): IdF d. Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 397 Automatisierter Datenabgleich

(1)[1] Soweit für die Erbringung oder die Erstattung von Leistungen nach diesem Buch erforderlich, darf die Bundesagentur Angaben zu Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben oder für die Leistungen beantragt worden sind, die Leistungen, beziehen oder innerhalb der letzten vierzehn Monate bezogen haben, regelmäßig automatisiert mit den folgenden nach § 36 Absatz 3 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung von der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Daten abgleichen:

1. Versicherungsnummer (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches),
2. Familienname und Vornamen (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches),
3. Geburtsdatum (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Vierten Buches),
4. Anschrift (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Vierten Buches),
5. Betriebsnummer des Arbeitgebers (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Vierten Buches),
6. zuständige Einzugsstelle (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 des Vierten Buches),
7. Beschäftigungsbeginn (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Vierten Buches),
8. Beschäftigungszeitraum (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Vierten Buches),
9. Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppenschlüssel und Abgabegründe für die Meldungen (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches),
10. Stornokennzeichen (§ 14 Absatz 1 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung),

11. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Euro (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Vierten Buches),

12. Zeitraum, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wurde (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Vierten Buches),

13. Entgeltersatzleistungen (§ 107 Absatz 1 des Vierten Buches).

[2]Satz 1 gilt auch für geringfügig Beschäftigte. [3]Bei Beschäftigten, für die Meldungen im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (§ 28a Absatz 7 des Vierten Buches) erstattet werden, dürfen die nach § 28a Absatz 8 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a und d des Vierten Buches übermittelten Daten abgeglichen werden. [4]Die abzugleichenden Daten dürfen von der Bundesagentur, bezogen auf einzelne Beschäftigungsverhältnisse, zusammengeführt werden. [5]Dabei können die nach § 36 Absatz 3 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung übermittelten Daten, insbesondere auch das nach Satz 1 Nummer 11 genannte Arbeitsentgelt genutzt werden.

(2) Die Bundesagentur darf anhand der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Betriebsnummer die Anzahl der Beschäftigten und Auszubildenden in einem Betrieb ermitteln und diese Angaben mit den von dem Arbeitgeber in den Selbstinformationseinrichtungen angegebenen Daten vergleichen, sofern dies zur Verhinderung von Datenmissbrauch bei der Vermittlung über Selbstinformationseinrichtungen erforderlich ist.

(3) Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Daten dürfen nur für die dort jeweils genannten Zwecke und für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen stehen, verarbeitet werden.

Fußnoten

§ 397: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006
§ 397 Abs. 1: Idf d. Art. 4 Nr. 11 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013
§ 397 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 11.11.2016 I 2500 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8: Früher Nr. 2 bis 5 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa ccc G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 (früher Nr. 6, bezeichnet als Abs. 1 Nr. 6): IdF d. Art. 14 Abs. 1 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 1.7.2015; jetzt Nr. 9 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa ccc G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10: Früher Nr. 7 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa ddd G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bis 13: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa eee G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023
§ 397 Abs. 3 (früher Abs. 2 Satz 2): IdF d. Art. 121 Nr. 12 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019; früherer Satz 1 aufgeh., früherer Abs. 2 Satz 2 jetzt Abs. 3 einziger Text gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. aa u. bb G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023

§ 398 Datenübermittlung durch beauftragte Dritte

Hat die Bundesagentur eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Bundesagentur durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

Fußnoten

§ 398: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016

§§ 399 bis 403 (weggefallen)

Fußnoten

Elftes Kapitel (§§ 367 bis 403): Neugeregelt durch Art. 1 Nr. 222 G v. 23.12.2003 I 2848, dadurch §§ 397 bis 403 weggefallen mWv 1.1.2004 §§ 398 bis 403 (weggefallen): IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006 §§ 399 bis 403 (weggefallen): IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016

Zwölftes Kapitel Bußgeldvorschriften

Fußnoten

Zwölftes Kapitel (Überschrift vor § 404): IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 19.11.2004 I 2902 mWv 27.11.2004

Erster Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 404 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem sie oder er eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem sie oder er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese oder dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 284 Absatz 1 oder § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt oder
2. eine Nachunternehmerin oder einen Nachunternehmer einsetzt oder es zulässt, dass eine Nachunternehmerin oder ein Nachunternehmer tätig wird, die oder der entgegen § 284 Absatz 1 oder § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 42 Absatz 4 oder § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendungsersatz erstatten lässt,
1a. entgegen § 82 Absatz 5 Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen § 165 Absatz 5 einen dort genannten Beschluß nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,
3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt,
4. entgegen § 284 Absatz 1 oder entgegen § 4a Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4, § 6 Absatz 2a, § 7 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 16a Absatz 3 Satz 1, § 16b Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, § 16b Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 16c Absatz 2 Satz 3, § 16d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 3, § 16f Absatz 3 Satz 4, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 24 Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz oder § 25 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz, Absatz 4a Satz 4 erster Halbsatz oder Absatz 4b Satz 4 erster Halbsatz des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,
5. entgegen § 39 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288a Abs. 1 zuwiderhandelt,

7. entgegen § 288a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

8. entgegen § 288a Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,

9. einer Rechtsverordnung nach § 292 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

10. (weggefallen)

11. entgegen § 296 Abs. 2 oder § 296a eine Vergütung oder einen Vorschuss entgegennimmt,

12. (weggefallen)

13. entgegen § 298 Abs. 2 Satz 1 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt,

14. (weggefallen)

15. (weggefallen)

16. einer Rechtsverordnung nach § 352 Abs. 2 Nr. 2 oder § 357 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

17. u. 18. (weggefallen)

19. entgegen

    a) § 312 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 1 oder § 313 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,

    b) § 312a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 314 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,

    eine dort genannte Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

20. entgegen § 313 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Nebeneinkommensbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt,

21. entgegen § 313a Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,

22. (weggefallen)

23. entgegen § 315 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, § 315 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 316, § 317 oder als privater Arbeitgeber oder Träger entgegen § 318 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,

24. entgegen § 319 Abs. 1 Satz 1 Einsicht oder Zutritt nicht gewährt,

25. entgegen § 320 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

26. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

27. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16, 26 und 27 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 404 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 88 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 404 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 15.8.2019 I 1307 mWv 1.3.2020
§ 404 Abs. 2 Nr. 1: Früher Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.7.2002 I 2787 mWv 1.8.2002; idF d. Art. 2 Nr. 88 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 404 Abs. 2 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 12 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021; idF d. Art. 2 Nr. 22 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 404 Abs. 2 Nr. 2 bis 4: Früher Nr. 1 bis 3 gem. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.7.2002 I 2787 mWv 1.8.2002
§ 404 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 88 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 404 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005, d. Art. 6 Abs. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.8.2007 I 1970 mWv 28.8.2007, d. Art. 2 Nr. 88 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.8.2019 I 1307 mWv 1.3.2020
§ 404 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 24.6.2020
§ 404 Abs. 2 Nr. 5 (früher Nr. 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 96 Buchst. b DBuchst. aa G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998; frühere Nr. 4 jetzt Nr. 5 gem. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.7.2002 I 2787 mWv 1.8.2002; idF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc G v. 15.8.2019 I 1307 mWv 1.3.2020
§ 404 Abs. 2 Nr. 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 96 Buchst. b DBuchst. cc G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 404 Abs. 2 Nr. 8: Früher Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 96 Buchst. b DBuchst. dd u. ee G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998; idF d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 404 Abs. 2 Nr. 9 bis 16: Früher Nr. 6 bis 13 gem. Art. 1 Nr. 96 Buchst. b DBuchst. dd G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 404 Abs. 2 Nr. 9: IdF d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 404 Abs. 2 Nr. 10: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 404 Abs. 2 Nr. 11: IdF d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 404 Abs. 2 Nr. 12: Aufgeh. durch Art. 121 Nr. 13 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 404 Abs. 2 Nr. 13: IdF d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. ee G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002 u. d. Art. 121 Nr. 13 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 404 Abs. 2 Nr. 14 u. 15: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. ff G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 404 Abs. 2 Nr. 16: IdF d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a DBuchst. gg G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002
§ 404 Abs. 2 Nr. 17: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 404 Abs. 2 Nr. 18 bis 22: Früher Nr. 15 bis 19 gem. Art. 1 Nr. 96 Buchst. b DBuchst. dd G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 404 Abs. 2 Nr. 18: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 404 Abs. 2 Nr. 19 bis 21: IdF d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 404 Abs. 2 Nr. 19 Buchst. a: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024
§ 404 Abs. 2 Nr. 22: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 15 Buchst. c G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 404 Abs. 2 Nr. 23: Früher Nr. 20 gem. Art. 1 Nr. 96 Buchst. b DBuchst. dd G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998; idF d. Art. 1 Nr. 111 G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 223 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 88 Buchst. b DBuchst. dd G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 404 Abs. 2 Nr. 24: IdF d. Art. 3 Nr.8 Buchst. b G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 404 Abs. 2 Nr. 25 u. 26: Früher Nr. 22 u. 23 gem. Art. 1 Nr. 96 Buchst. b DBuchst. dd G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998
§ 404 Abs. 2 Nr. 25: IdF d. Art. 2 Nr. 88 Buchst. b DBuchst. ee G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 404 Abs. 2 Nr. 26: Eingef. durch Art. 2 Nr. 88 Buchst. b DBuchst. ee G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012; idF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016
§ 404 Abs. 2 Nr. 27: Früher Nr. 26 gem. Art. 2 Nr. 88 Buchst. b DBuchst. ff G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 404 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. c G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004 u. d. Art. 2 Nr. 88 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 405 Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 404 Abs. 1 sowie des § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Behörden der Zollverwaltung,
2. des § 404 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 2, 5 bis 16 und 19 bis 25 die Bundesagentur,
3. des § 404 Abs. 2 Nr. 26 und 27 die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(2) [1]Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. [2]§ 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) [1]Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. [2]Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1, ohne Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder ohne Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber der Bundesagentur nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Ersten Buches arbeiten die Behörden nach Absatz 1 mit den in § 2 Absatz 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.

(5) [1]Die Bundesagentur unterrichtet das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 5 bis 16 und 19 Buchstabe a. [2]Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1 und 2 Nr. 3. [3]Dies gilt nur, sofern die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

(6) [1]Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. [2]Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

Fußnoten

§ 405 Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. a G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 405 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. b G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 405 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021
§ 405 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 89 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 405 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 97 Buchst. b G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998, d. Art. 1 Nr. 224 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. c G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004, d. Art. 9 Nr. 13 G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005 (Art. 9 Nr. 13 G v. 30.7.2004 I 1950 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005); idF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005, d. Art. 2 Nr. 89 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012, d. Art. 2 Nr. 7 G v. 26.7.2016 I 1824 mWv 1.8.2016, d. Art. 6 G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 15.8.2019 I 1307 mWv 1.3.2020
§ 405 Abs. 5: IdF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. d G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 405 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 16 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023
§ 405 Abs. 5 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 22.12.2005 I 3676 mWv 31.12.2005
§ 405 Abs. 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 9 Buchst. e G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§ 405 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 89 Buchst. c G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

Zweiter Abschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Zweiter Abschn. (§§ 406 u. 407): Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004

§§ 406 und 407 (weggefallen)

Fußnoten

Zweiter Abschn. (§§ 406 u. 407): Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004
§§ 406 u. 407: Änderungen gem. Art. 9 Nr. 14 u. 15 G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) mWv 1.1.2005 daher nicht mehr ausführbar); Art. 9 Nr. 14 u. 15 G v. 30.7.2004 I 1950 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 14.3.2005 I 721 mWv 18.3.2005

Dreizehntes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 408 Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze

Soweit Vorschriften dieses Buches bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Beitrittsgebiet),
2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet

maßgebend, wenn der Beschäftigungsort im Beitrittsgebiet liegt.

§§ 409 u. 410 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 409 u. 410: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 226 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2005

§ 411 (weggefallen)

Fußnoten

§ 411: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 39 G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003

§ 412 (weggefallen)

Fußnoten

§ 412: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 988 G v. 16.12.1997 I 2970 mWv 1.1.1998

§ 413 (weggefallen)

Fußnoten

§ 413: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 14 G v. 19.3.2001 I 390 mWv 1.8.2001

§ 414 (weggefallen)

Fußnoten

§ 414: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 62 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.8.2001

§ 415 (weggefallen)

Fußnoten

§ 415 Abs. 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 112 Buchst. a G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2002
§ 415 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 112 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003

§ 416 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 416: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 60 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009

§ 416a (weggefallen)

Fußnoten

§ 416a: Aufgeh. durch Art 95 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

Zweiter Abschnitt Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen und zeitweilige Aufgaben

Fußnoten

Zweiter Abschn. (Überschrift vor § 417): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.5.2002 I 1644 mWv 30.5.2002 (keine eigene Änderungsanweisung!)

§ 417 Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Soweit die Bundesregierung die Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ der Bundesagentur überträgt, erstattet der Bund der Bundesagentur abweichend von § 363 Absatz 1 Satz 2 die durch die Umsetzung entstehenden Verwaltungskosten.

Fußnoten

§ 417: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 14.7.2020 I 1683 mWv 17.7.2020

§ 418 Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) [1]Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einer zuvor arbeitslosen Person, die das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, werden von der Beitragstragung befreit. [2]Die versicherungspflichtig beschäftigte Person trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung des Satzes 1 zu zahlen wäre.

(2) Vom 1. Januar 2008 an ist Absatz 1 nur noch für Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2008 begründet worden sind.

Fußnoten

§ 418: Früherer § 418 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 33 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005; früherer § 421k jetzt § 418 gem. Art. 2 Nr. 92 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 418 (früher § 421k): Eingef. durch Art. 1 Nr. 43 G v. 23.12.2002 I 4607 mWv 1.1.2003
§ 418 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 92 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 418 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 92 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 418 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 92 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 418 (früher § 421k) Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 22.12.2005 I 3676 mWv 31.12.2005

§ 419 (weggefallen)

Fußnoten

§ 419: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 31 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020

§ 420 Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird.

Fußnoten

§ 420 (früher § 421u): Früherer § 421u jetzt § 420 gem. Art. 2 Nr. 94 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012; idF d. Art. 1b Nr. 7 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 1.5.2015

§ 421 Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. [2]Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. [3]Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

(2) [1]Die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme beträgt bis zu acht Wochen. [2]Die Teilnahme kann durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Träger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten einschließlich der Kosten für Lehr- und Lernmittel und

3. die erforderlichen Fahrkosten der Teilnehmenden.

(4) Die Berechtigung der Ausländerin oder des Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs schließt eine Förderung nach Absatz 1 nicht aus.

(5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2.

Fußnoten

§ 421: IdF d. Art. 10 Nr. 4 G v. 20.10.2015 I 1722 mWv 24.10.2015

§ 421a Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

[1]Arbeiten in Maßnahmen, die durch das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen bereitgestellt werden, begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. [2]Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Fußnoten

§ 421a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 31.7.2016 I 1939 mWv 6.8.2016

§ 421b Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland

[1]Die Bundesagentur berät im Rahmen eines Modellvorhabens Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und begleitet sie bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren. [2]Das Modellvorhaben ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. [3]§ 363 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 421b: Aufgeh. durch Art. 2a Nr. 2 iVm Art. 54 Abs. 1 Satz 3 G v. 15.8.2019 I 1307, dieser idF d. Art. 7a G v. 16.8.2023 I Nr. 217, somit ist die Geltung dieser Vorschrift über den 31.12.2023 hinaus bis zum 31.12.2026 verlängert worden
§ 421b Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 16.8.2023 I Nr. 217 mWv 19.8.2023

§ 421c Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit

[1]Vorläufige Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Nummer 3 über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 können auch ohne eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und des Umfangs des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (Abschlussprüfung) durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen werden, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10 000 Euro nicht überschreitet. [2]Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in den Fällen des Satzes 1, wenn Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen vorliegen oder der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung die Durchführung der Abschlussprüfungen verlangen.

Fußnoten

§ 421c: IdF d. Art. 5 Nr. 5a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 421d Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld

(1) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.

(2) [1]Für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Arbeitslosen auf Grund einer kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. März 2020 geschlossen oder wirksam geworden ist, vorübergehend vermindert war, gilt ergänzend zu § 151 Absatz 3, dass als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nicht. [2]Satz 1 gilt nur für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022. [3]Sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld vor dem 10. Dezember 2020 entstanden, so sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist.

(3) [1]Abweichend von § 146 Absatz 2 besteht für das Kalenderjahr 2020 der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 30 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 70 Tage fortgezahlt; für das Kalenderjahr 2021 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt; für das Kalenderjahr 2022 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt; für das Kalenderjahr 2023 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt; für die Kalenderjahre 2024 und 2025 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für jeweils 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für jeweils 30 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als jeweils 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als jeweils 70 Tage fortgezahlt. [2]Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

(4) [1]Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. [2]Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 73 des Zweiten Buches. [3]Der Bund trägt die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung.

Fußnoten

§ 421d: Eingef. durch Art 1 Nr. 3 G v. 20.5.2020 I 1055 mWv 29.5.2020
§ 421d Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 10.12.2020
§ 421d Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 10.12.2020
§ 421d Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 3.12.2020 I 2691 mWv 10.12.2020
§ 421d Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 6 G v. 18.1.2021 I 2 mWv 5.1.2021, d. Art. 2 G v. 22.4.2021 I 802 mWv 5.1.2021, d. Art. 4 G v. 22.11.2021 I 4906 mWv 1.1.2022, d. Art. 2a G v. 16.9.2022 I 1454 mWv 1.1.2023 u. d. Art. 8a Nr. 2 G v. 12.12.2023 I Nr. 359 mWv 1.1.2024
§ 421d Abs. 4: Eingef. durch Art. 1a G v. 23.5.2021 I 1760 mWv 1.6.2022

§ 421e Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

(1) Die Mitteilungspflicht der Bundesagentur für Arbeit nach § 172 Absatz 1 ist entsprechend für insolvente Arbeitgeber anzuwenden, die auch im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig sind, wenn das Insolvenzereignis vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) liegt.

(2) Leistungsberechtigten Personen, die

1. laufende Geldleistungen nach diesem Buch bereits vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft bezogen haben und
2. ihr Konto bei einem Geldinstitut im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bereits vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft hatten,

werden Geldleistungen abweichend von § 337 Absatz 1 Satz 1 ohne Abzug der dadurch veranlassten Kosten ausgezahlt, solange die leistungsberechtigten Personen die laufende Geldleistung beziehen und weiterhin ihr Konto bei einem Geldinstitut im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland haben.

Fußnoten

§ 421e: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 12.11.2020 I 2416 mWv 24.11.2020

§ 421f Übermittlung von Daten zum Bezug von Kurzarbeitergeld

(1) Die Bundesagentur für Arbeit ist bis zum 31. Dezember 2025 berechtigt, Daten über die Höhe des dem Arbeitgeber für seine Beschäftigten ausgezahlten Kurzarbeitergeldes für die Monate November und Dezember 2020 sowie über die Höhe der dem Arbeitgeber für den gleichen Zeitraum erstatteten Sozialversicherungsbeiträge an die Bewilligungsstellen der Länder für die November- und Dezemberhilfen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch Verdachtsprüfungen und Stichprobenkontrollen zu übermitteln, indem sie diese Daten zum automatisierten Abruf aus ihrem Datenbestand bereitstellt.

(2) § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 421f: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

Dritter Abschnitt Grundsätze bei Rechtsänderungen

§ 422 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

§ 423

(weggefallen)

Fußnoten

§ 423: Aufgeh. durch Art. 1 nr. 7 G v. 24.3.1999 I 396 mWv 1.4.1999

§ 424

(weggefallen)

Fußnoten

§ 424: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 241 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Vierter Abschnitt Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch

§ 425 Übergang von der Beitrags- zur Versicherungspflicht

Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung sowie sonstige Zeiten der Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung gelten als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses.

§ 426 (weggefallen)

Fußnoten

§ 426 : Aufgeh. durch Art. 95 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 427 (weggefallen)

Fußnoten

§ 427: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 95 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 427a Gleichstellung von Mutterschaftszeiten

(1) Für Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, gilt für die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit und für die Dauer des Anspruchs § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Agentur für Arbeit entscheidet

1. von Amts wegen
   a) über Ansprüche auf Arbeitslosengeld neu, die allein deshalb abgelehnt worden sind, weil Zeiten nach § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung nicht berücksichtigt worden sind, wenn die Entscheidung am 28. März 2006 noch nicht unanfechtbar war,
   b) über Ansprüche auf Arbeitslosengeld, über die wegen des Bezugs einer der in Absatz 1 genannten Mutterschaftsleistungen bisher nicht oder nur vorläufig entschieden worden ist;
2. im Übrigen auf Antrag.

Fußnoten

§ 427a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 8a G v. 19.4.2007 I 538 mWv 1.5.2007

§ 428 (weggefallen)

Fußnoten

§ 428: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023

§ 429

(weggefallen)

Fußnoten

§ 429: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 244 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 430 Sonstige Entgeltersatzleistungen

(1) Bei der Anwendung der Regelungen über die für Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderliche Vorbeschäftigungszeit stehen Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ohne Beitragsleistung gleichstanden, den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.

(2) [1]Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 1998 entstanden, sind das Bemessungsentgelt und der Leistungssatz nicht neu festzusetzen. [2]Satz 1 gilt für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe entsprechend.

(3) [1]Die Dauer eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler nach § 62a Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der vor dem 1. Januar 1998 entstanden und am 1. Januar 1998 noch nicht erloschen ist, erhöht sich um jeweils einen Tag für jeweils sechs Tage. [2]Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

(4) Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist.

(5) Ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld von Arbeitnehmern, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, vor dem 1. Januar 1998 entstanden, sind bei der Anwendung der Regelungen über die Dauer eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit Bezugszeiten, die nach einer auf Grundlage des § 67 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 1998 nicht ausgeschöpft sind, verbleibende Bezugszeiten eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit.

Fußnoten

§ 430 Abs. 1: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 97 Buchst. a u. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 430 Abs. 1 (früher Abs. 2): IdF d. Art. 3 Nr. 63 nach Maßgabe d. Art. 67 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 430 Abs. 2 bis 5: Früher Abs. 3 bis 6 gem. Art. 2 Nr. 97 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 431 (weggefallen)

Fußnoten

§ 431: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 98 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 432 (weggefallen)

Fußnoten

§ 432: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 98 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 433

(weggefallen)

Fußnoten

§ 433: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 22.12.2005 I 3676 mWv 31.12.2005

Fünfter Abschnitt Übergangsregelungen auf Grund von Änderungsgesetzen

Fußnoten

Fünfter Abschnitt (Überschrift): IdF d. Art. 2 Nr. 99 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 434 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 und des § 345a gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung; dies gilt auch dann, wenn die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wegen eines mehr als geringfügigen Hinzuverdienstes als Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird.

(1a) Bei Anwendung des § 28 gilt

1. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine Rente wegen voller Erwerbsminderung,
2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers.

(2) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gilt die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit als Feststellung voller Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des § 145 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(4) Bei der Anwendung des § 156 Absatz 1 Nummer 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(5) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und

2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.

Fußnoten

§ 434: Früherer § 434 aufgeh., früher § 435 jetzt § 434 gem. Art. 2 Nr. 100 u. 101 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 434 (früher § 435): Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001
§ 434 (früher § 435) Abs. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 117 Buchst. a G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003
§ 434 (früher § 435) Abs. 1a: Früher Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 117 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3443 mWv 1.1.2003
§ 434 (früher § 435) Abs. 2 bis 5: Früher Abs. 1 bis 4 gem. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b G v. 21.3.2001 I 403 mWv 1.1.2001
§ 434 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 101 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012 % § 434 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 101 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 435 Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

[1]Zum 27. März 2002 treten der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit und der Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit in den Ruhestand. [2]Für die in Satz 1 genannten Beamten sind § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Vorschriften des § 7 Nr. 2 und des § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass dem einstweiligen Ruhestand die Zeit von dem Eintritt in den Ruhestand bis zu dem in § 399 Abs. 4 Satz 2 in der bis zum 26. März 2002 geltenden Fassung genannten Zeitpunkt gleichsteht.

Fußnoten

§ 435: Früher § 434f gem. Art. 2 Nr. 102 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 435 (früher § 434f): Eingef. durch Art. 3 Nr. 35 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002; früherer Abs. 1 u. 3 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 247 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 436 Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

[1]Personen, die am 31. März 2003 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung von § 8 des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. [2]Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. [3]Die Befreiung wirkt vom 1. April 2003 an. [4]Sie ist auf diese Beschäftigung beschränkt.

Fußnoten

§ 436: Früher § 434i gem. Art. 2 Nr. 103 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 434i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 23.12.2002 I 4621 mWv 1.4.2003

§ 437 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) [1]Die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am 31. Dezember 2003 noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Dienst der Zollverwaltung. [2]§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung. [3]Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die am 2. Juli 2003 die Antragsaltersgrenze des § 52 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit befanden.

(2) [1]Die Angestellten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am 31. Dezember 2003 noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Angestellte des Bundes und in den Dienst der Zollverwaltung

übergeleitet. [2]Die Bundesrepublik Deutschland tritt unbeschadet der nachfolgenden Absätze in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. [3]Von der Überleitung nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind Angestellte, die am 2. Juli 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen Alters erfüllt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befanden.

(3) [1]Vom Zeitpunkt der Überleitung an gelten die für Angestellte des Bundes bei der Zollverwaltung jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt. [2]Die Eingruppierung in die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte Vergütungsgruppe besteht fort, solange überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen und keine neuen Aufgaben, die nach dem Tarifrecht des Bundes zu einer Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe führen, übertragen werden. [3]Soweit in den Fällen einer fortbestehenden Eingruppierung nach Satz 2 in der bisherigen Tätigkeit ein Bewährungsaufstieg oder sonstiger Aufstieg vorgesehen war, sind Angestellte nach Ablauf der bei Überleitung geltenden Aufstiegsfrist in diejenige Vergütungsgruppe eingruppiert, die sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifrecht der Bundesanstalt ergeben hätte. [4]Eine Eingruppierung nach den Sätzen 2 und 3 entfällt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem sich Angestellte schriftlich für eine Eingruppierung nach dem Tarifrecht des Bundes entscheiden.

(4) [1]Die bei der Bundesanstalt anerkannten Beschäftigungszeiten werden auf die Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts des Bundes angerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten in der Zusatzversorgung. [2]Nehmen die übergeleiteten Angestellten Vollzugsaufgaben wahr, die ansonsten Beamten obliegen, wird eine Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung jeweils geltenden Vorschriften gewährt. [3]Soweit es darüber hinaus im Zusammenhang mit dem überleitungsbedingten Wechsel des Arbeitgebers angemessen ist, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat außer- und übertariflich ergänzende Regelungen treffen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Angestellte, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion von der Bundesagentur in sonstiger Weise als Angestellte des Bundes in den Dienst der Zollverwaltung wechseln.

(6) [1]Die Bundesagentur trägt die Versorgungsbezüge der gemäß Absatz 1 in den Dienst des Bundes übernommenen Beamtinnen und Beamten für die bis zur Übernahme zurückgelegten Dienstzeiten. [2]Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die seit der Übernahme in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten der in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten. [3]Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(7) § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt für die nach den Absätzen 1 und 2 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten entsprechend.

Fußnoten

§ 437: Früher § 436 gem. Art. 2 Nr. 104 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 437 (früher § 436): Eingef. durch Art. 1 Nr. 250 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 437 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 104 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 437 (früher § 436) Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 15 Abs. 96 Nr. 5 Buchst. a G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009
§ 437 (früher § 436) Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 15 Abs. 96 Nr. 5 Buchst. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009
§ 437 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 309 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020
§ 437 (früher § 436) Abs. 7: Eingef. durch Art. 3 Nr. 43 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 15 G v. 9.6.2021 I 1614 mWv 15.6.2021

§ 438 (weggefallen)

Fußnoten

§ 438: Aufgeh. durch Art. 100 Nr. 2 G v. 8.7.2016 I 1594 mWv 15.7.2016

§ 439 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen entsprechenden Höchstanspruchsdauer nach § 127 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung am 31. Dezember 2007 noch nicht erschöpft, erhöht sich die Anspruchsdauer bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Januar 2008
das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf 15 Monate,
das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf 24 Monate.

Fußnoten

§ 439 (früher § 434r): IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 8.4.2008 I 681 mWv 1.1.2008; früherer § 434r jetzt § 439 gem. Art. 2 Nr. 106 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 439: Abs. 2 bis 4 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 106 Buchst. a u. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 440 Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2008 in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) [1]§ 38 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für den von § 237 Abs. 5 des Sechsten Buches erfassten Personenkreis. [2]In diesen Fällen ist § 38 Abs. 3 in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(3) Soweit Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 46 bei der Berechnung von Fristen oder als Fördertatbestand berücksichtigt werden, sind ihnen Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach den §§ 37, 37c, 48 und 421i in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung und einer Maßnahme nach § 241 Abs. 3a in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung gleichgestellt.

(3a) (weggefallen)

(4) [1]§ 144 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 2009 entstanden sind. [2]In diesen Fällen ist § 144 Abs. 4 in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(5) Die §§ 248 und 249 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Fußnoten

§ 440: Früher § 434s gem. Art. 2 Nr. 107 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 440 (früher § 434s): Eingef. durch Art. 1 Nr. 71 G v. 21.12.2008 I 2917 mWv 1.1.2009
§ 440 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 107 Buchst. a G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 440 Abs. 3a: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 107 Buchst. b G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 440 (früher § 434s) Abs. 3a: IdF d. Art. 2c Nr. 2 G v. 15.7.2009 I 1939 mWv 1.9.2011

§ 441 Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2010 entstanden, ist § 133 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 441: Früher § 434t gem. Art. 2 Nr. 108 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 441 (früher § 434t): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 1.1.2010

§ 442 Beschäftigungschancengesetz

(1) [1]Personen, die als Selbständige oder Auslandsbeschäftigte vor dem 1. Januar 2011 ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung begründet haben, bleiben in dieser Tätigkeit oder Beschäftigung über den 31. Dezember 2010 versicherungspflichtig nach § 28a in der ab dem 1. Januar 2011 an geltenden Fassung. [2]Sie können die Versicherungspflicht auf Antrag bis zum 31. März 2011 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur rückwirkend zum 31. Dezember 2010 beenden.

(2) [1]Abweichend von § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt als beitragspflichtige Einnahme für alle Selbständigen und Auslandsbeschäftigten, die in einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag stehen, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. [2]§ 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in der vom 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 442: Früher § 434w gem. Art. 2 Nr. 109 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012
§ 442 (früher § 434w): Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 24.10.2010 I 1417 mWv 1.1.2011

§ 443 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

(1) Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 260 und Arbeitsgelegenheiten nach § 16d des Zweiten Buches in der vor dem 1. April 2012 geltenden Fassung gilt § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in der vor dem 1. April 2012 geltenden Fassung entsprechend, wenn und solange die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten nach dem vor diesem Tag geltenden Recht durchgeführt werden.

(2) Beschäftigungen im Sinne des § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn und solange diese Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem bis zum 31. März 2012 geltenden Recht gefördert werden.

(3) [1]Für Träger ist eine Zulassung nach § 176 bis einschließlich 31. Dezember 2012 nicht erforderlich. [2]Dies gilt weder für Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 durchführen, noch für Träger, die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 durchführen. [3]Zulassungen von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nach den §§ 84 und 85 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung erteilt wurden, sind den Zulassungen nach den §§ 176 und 178 sowie § 179 in Verbindung mit § 180 gleichgestellt. [4]Ein Anspruch auf Vergütung für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 besteht für bis einschließlich 31. Dezember 2012 erfolgte Vermittlungen nur, wenn der Träger zum Zeitpunkt der Vermittlung die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat.

(4) [1]Anerkennungen nach den §§ 2 und 3 der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung, die bis zum 31. März 2012 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis längstens 31. März 2015. [2]Die jährliche Überprüfung anerkannter Stellen wird ab 1. April 2012 von der Akkreditierungsstelle wahrgenommen.

(5) [1]Beamtinnen und Beamten, denen am 27. Dezember 2011 ein Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne der §§ 389 und 390 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung übertragen ist, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. [2]Zeiten einer Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 Satz 1 werden nicht als Amtszeit berücksichtigt. [3]Wird nach Ablauf der Amtszeit festgestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt bewährt hat, wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. [4]Hat sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt nicht bewährt, wird die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. [5]In diesem Fall enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amt. [6]Tritt eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit nach der Entlassung wieder in ihr oder sein vorheriges Amt im Be-

amtenverhältnis ein oder tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, ist § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. [7]§ 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(6) [1]§ 389 ist anzuwenden, sofern nach dem 27. Dezember 2011 eine Funktion im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird. [2]Satz 1 gilt auch, wenn eine vor dem 28. Dezember 2011 übertragene Funktion ab dem 28. Dezember 2011 auf veränderter vertraglicher Grundlage fortgesetzt werden soll. [3]§ 387 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) § 421s in der am 31. März 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf Maßnahmen, über die die Bundesagentur vor dem 31. März 2012 Verträge mit Trägern geschlossen hat, bis zum Ende der Vertragslaufzeit; § 422 Absatz 1 Nummer 3 gilt insoweit nicht.

Fußnoten

§ 443: Früher § 434x gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 110 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 444 Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) [1]Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro monatlich übersteigt. [2]Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. [3]Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. [4]Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2013 an, wenn sie bis zum 31. März 2013 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. [5]Die Befreiung ist auf diese Beschäftigung beschränkt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt § 276b Absatz 1 des Sechsten Buches und bei Anwendung des § 344 Absatz 4 gilt § 276b Absatz 2 des Sechsten Buches entsprechend.

Fußnoten

§ 444: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2012 I 2474 mWv 1.1.2013

§ 444a Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung

(1) § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der Fassung vom 1. August 2016 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag unberührt von § 28a Absatz 3 innerhalb von drei Monaten nach dem 31. Juli 2016 gestellt werden kann.

(2) Der Anspruch auf Zahlung einer Weiterbildungsprämie nach § 131a Absatz 3 gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die nach dem 31. Juli 2016 beginnt.

(3) § 151 Absatz 3 Nummer 3 in der Fassung vom 1. August 2016 ist nur für Ansprüche auf Arbeitslosengeld anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2016 entstanden sind.

Fußnoten

§ 444a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 18.7.2016 I 1710 mWv 1.8.2016

§ 445 Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Abweichend von § 422 sind die §§ 54a, 61, 62, 64, 67, 116 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2016 anzuwenden.

Fußnoten

§ 445: Eingef. durch Art. 3 Nr. 14 G v. 23.12.2014 I 2475 mWv 1.1.2015

§ 445a Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

Abweichend von § 422 sind

1. die §§ 54a, 61, 62, 64, 67, 79, 116 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2019 nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes,
2. die §§ 54a, 61, 62, 64, 67 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2020 nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und
3. die §§ 67 und 126 ab dem 1. August 2021 nach Artikel 7 Absatz 3

anzuwenden.

Fußnoten

§ 445a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 8.7.2019 I 1025 mWv 1.8.2019

§ 446 Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(1) [1]Für Personen, die am 31. Dezember 2016 nach § 26 Absatz 2b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, besteht die Versicherungspflicht für die Dauer der Pflegezeit fort. [2]Für diese Zeit sind § 345 Nummer 8, § 347 Nummer 10, § 349 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) [1]Für Pflegepersonen, die am 31. Dezember 2016 nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, wird ab dem 1. Januar 2017 das Versicherungspflichtverhältnis nach § 26 Absatz 2b fortgesetzt. [2]§ 26 Absatz 3 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 446: Eingef. durch Art. 3 Nr. 12 G v. 21.12.2015 I 2424 mWv 1.1.2017

§ 447 Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

(1) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, finden die §§ 142, 143 und 147 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Abweichend von § 422 ist § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 144) und für die Berechnung von Ansprüchen auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§ 70).

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode, beginnend mit dem Jahr 2020, über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und die entsprechenden Ausgaben.

Fußnoten

§ 447: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2020

§ 448 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

[1]Für Fälle des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind abweichend von § 60 Absatz 3 und abweichend von § 132 Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung § 132 in Verbindung mit § 59 in der jeweils bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anwendbar, wenn vor dem 31. Dezember 2019 die laufende Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. [2]Für die Voraussetzung, dass bei der Ausländerin oder dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung abzustellen.

Fußnoten

§ 448: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 G v. 8.7.2019 I 1029 mWv 1.8.2019

§ 449 Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

§ 346 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.

Fußnoten

§ 449: Eingef. durch Art. 1a Nr. 3 G v. 4.3.2020 I 437 mWv 1.1.2020

§ 450 Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

(1) [1]Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zugelassen wurden, können auch nach dem 31. Dezember 2020 Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine eingelöst werden, die entweder vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach dem 31. Dezember 2020 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgestellt wurden. [2]Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine, die vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgestellt wurden, können auch für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eingelöst werden, die nach dem 31. Dezember 2020 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassen wurden.

(2) [1]Für Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen, die bis zum 28. Februar 2021 beginnen und bis zum 30. September 2021, im Fall des § 75 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung bis zum 31. März 2022, enden, gelten die §§ 74, 75, 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung. [2]Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die im Fall einer Berufsausbildung zusätzlich zu den in § 75 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.

(3) [1]Für Maßnahmen der Assistierten Ausbildung, die bis zum 30. September 2020 beginnen, gelten § 130 und die §§ 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung. [2]Förderungsberechtigt in der ausbildungsbegleitenden Phase sind auch junge Menschen, die im Fall einer Berufsausbildung zusätzlich zu den in § 130 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.

Fußnoten

§ 450: Eingef. durch Art. 1 Nr. 32 G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 29.5.2020
§ 450 Abs. 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021
§ 450 Abs. 2 u. 3: Früher Abs. 1 u 2 gem. Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 20.5.2020 I 1044 mWv 1.1.2021

§ 451 Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) [1]§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 findet grundsätzlich nur Anwendung auf Ausbildungen, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen werden. [2]Wurde die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und wurden

1. Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab Beginn der Beitragszahlung,
2. keine Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber mit Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers Beiträge zahlt.

(2) Die §§ 312, 312a, 313, 313a und 404 Absatz 2 Nummer 19 bis 21 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Versicherungsverhältnis oder die Nebenerwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2023 geendet hat.

Fußnoten

§ 451: IdF d. Art. 4a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2023

§ 452 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

(1) Bei der Anwendung von § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 und § 347 Nummer 5 Buchstabe a gilt das Versorgungskrankengeld als Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

(2) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 und § 347 Nummer 5 Buchstabe a in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.

Fußnoten

§ 452: Eingef. durch Art. 35 Nr. 2 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2024

§ 453 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze

§ 336 in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren nach § 7a Absatz 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt festgestellt hat.

Fußnoten

§ 453: Eingef. durch Art. 2b Nr. 8 G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.4.2022

§ 454 Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) § 76 Absatz 7 Satz 2 in der ab dem 1. Juli 2022 geltenden Fassung findet bei vor diesem Tag vereinbarten Ausbildungsvergütungen keine Anwendung.

(2) [1]Personen, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a des Vierten Buches in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. [2]Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. [3]Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. [4]Die Befreiung wirkt vom 1. Oktober 2022 an, wenn sie bis zum 31. Dezember 2022 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalen-

dermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. [5]Die Befreiung gilt nur für die in Satz 1 genannte Beschäftigung.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 gelten § 134 des Vierten Buches und § 346 Absatz 1a in der bis zum 30. September 2022 geltenden Fassung.

Fußnoten

§ 454: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v.28.6.2022 I 969 mWv 1.7.2022
§ 454 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022
§ 454 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 5 Buchst. b G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022
§ 454 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 6a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 455 Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Abweichend von § 422 sind die §§ 54a, 61, 62, 64, 67 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2022 anzuwenden.

Fußnoten

§ 455: Eingef. durch Art. 2 Nr. 12 G v. 15.7.2022 I 1150 mWv 1.8.2022

§ 456 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 87a Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.

(2) § 131a Absatz 3 ist in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen worden ist.

(3) § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.

Fußnoten

§ 456: Eingef. durch Art. 2 Nr. 12 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.1.2023

§ 457 Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 349 Absatz 5 Satz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gilt für Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach § 26 Absatz 2 Nummer 2b und § 26 Absatz 2b bis zum 31. Dezember 2023.

Fußnoten

§ 457: Eingef. durch Art. 5 Nr. 7 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2024

§ 458 Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

§ 73a findet keine Anwendung auf Berufsausbildungen, die vor dem 1. April 2024 begonnen haben.

Fußnoten

§ 458: Eingef. durch Art. 2 Nr. 23 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH